J. publ. G.
869
d

T. Publ. G.
869 d

Wiedenhager

Rechtlicher Versuch

über die Frage:

Ob das Postwesen in Deutschland ein kaiserliches Reservat- oder ein landesherrliches Territorial-Recht sey?

von

Joseph Waldberger

zur

Erlangung der Doktorswürde

an der Wiener hohen Schule,

nebst

angehängten Sätzen aus allen Rechtstheilen.

Wien,

gedruckt bei Franz Seizer, k. k. privil. Buchdrucker.

1794.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Man erwarte hier keine förmliche Deduction dieses so weitschichtigen Gegenstandes, eben so wenig, als daß ich mich in die genaue Untersuchung und Beurtheilung der von verschiedenen deutschen Rechtsgelehrten hierin aufgestellten Sisteme einlassen werde; beydes würde mich über jene Grenzen hinausführen, die einer akademischen Arbeit bestimmt sind. Was ich also hiemit liefern will? — eine akademische Probschrift, die zur Erlangung der Doktorswürde gefordert wird; was aber den gewählten

Gegenstand betrift: einen blossen *Versuch*; und wenn dieser einiges Licht über diesen wichtigen Gegenstand verbreitet, so ist mein Endzweck, mein Wunsch erreichet.

Innhalt

Innhalt.

Kurzer Begriff vom Postwesen und dessen Endzweck. §. 1-2.

Geschichte des Postwesens a) bei den Persern. §. 3.
b) bei den Griechen. §. 4.
c) bei den Römern. §. 5.
d) bei den Deutschen, und zwar
1) in den ältern Zeiten. §. 6-8.
2) in den neuern Zeiten von K. Maximilian I. bis auf unsere Zeiten. §. 9-19.

Daß das Postwesen in Deutschland ein Reservatrecht des Kaisers sey §. 20-24, erhellet
1) aus der Geschichte, und zwar
a) aus dem stillschweigenden Anerkennen der Stände. §. 25-26.
b) aus dem ausdrücklichen Anerkennen derselben. §. 27-33.
c) aus dem eigenen Benehmen der Kaiser. §. 34-35.
2) aus den Reichsgesetzen, und zwar
a) aus dem westphälischen Frieden. §. 36-37.

b)

b) aus den kaiserlichen Wahlkapitulationen art. 1. §. 2. und art. 35. §. 1. 4. §. 38 - 41.

3) aus der Verfassung Deutschlands. §. 42 - 46.

Untersuchung des rechtlichen Verhältnisses der österreichischen Erblandposten. §. 47 - 48.

Kurzgefaßtes Sistem des Herrn Justitzr. Pütter, nebst Untersuchung desselben. §. 49 - 51.

Verordnungen der Wahlkap. das Postpersonale ꝛc. betreffend. §. 52.

Churmainzisches Protektorat. §. 53 - 55.

---

§. 1.

§. 1.

Kurzer Begriff vom Postwesen und dessen Endzweck.

Unter den heutigen Posten (a) verstehet man eine Anstalt, wodurch von Orten zu Orten, die zwo oder drey Meilen von einander entfernet sind, und die man Stationen nennt, hin und her gehende Pferde und Wägen unterhalten werden, damit Briefe und Paquete oder auch Personen und Waaren von einem entfernten Orte zum andern in kurzer Zeit und mit gemässigten Kösten überbracht werden können. (b) Unter dem Postrechte, jure

---

(a) Das Wort Post entspringt aus dem im Mittelalter gebildeten Worte posta, welches von positus, a positis equis, hergeleitet wird. S. Akold in seinem gründlichen Unterricht vom Postregal li. I. cap. I. Pudäus leitet es a ponendo her; quoniam, wie Ockel in seinem discursu jurid. de reg. pos. jure Cap. I. The. III. sich ausdrücket: certa edificia cursoribus hisce (publicis) inservientia hinc inde posita sunt.

(b) S. Hrn. geheimen Justizrath Pütter in seiner institut. jur. publ. germ. par. II. cap. III. §. 350.

jure postarum, verstehet man das Recht, diese Anstalt im Staate einzuführen, hierüber Verfügungen zu machen, und die abfallenden Nutzungen zu ziehen.

§. 2.

Aus dieser Erklärung, so wie aus der Natur der Posten, ergiebt sich zugleich der Endzweck derselben. Sie dienen nemlich dem Staate selbst, sichere und geschwinde Nachrichten von allen auch den entferntesten Begebenheiten zu verschaffen; sie dienen, eine genaue Verbindung unter den Nationen zu bewirken, und einen festen Zusammenhang der Höfe zu gründen und zu erhalten. Durch sie werden die Kabinetter belebt, Unterhandlungen gepflogen, geheime und schnelle Vorkehrungen gegen gefährliche Ereignisse gemeinschaftlich verabredet, und so deren Ausbruch gehindert. Zu was wären, ohne diese Anstalt, Gesandte? Ereignisse, die auf die Nation, von der sie gesendet werden, den wichtigsten Einfluß haben, würden erst dann selber bekannt gemacht werden, wenn jedes Vorkehrungsmittel schon zu spät angewandt wäre. Mit dem verschwundenen Zwecke der Gesandten würden auch sie selbst, als ein absichtloses Werk, verschwinden müssen. Wenn wir besonders auf unser europäisches Staatssistem einen Blick werfen, wenn wir sehen, daß die vielen einzelnen Staaten Europens in so enger Verbindung mit einander stehen, daß die kleinsten Bewegungen eines Staats gleich einen mächtigen Einfluß in das ganze Sistem der übrigen Staaten gewinnen, daß der Stand des Krieges und des Friedens, der Vervollkommerung und des Sinkens eines Staates die verschiedensten Wirkungen und Veränderungen veranlassen, so sehen

wir sowohl die Nothwendigkeit der Gesandtschaften, als auch die der Postanstalten ein, ohne welcher erstere als eine zwecklose Einrichtung zerfallen muß. Wenn also diese Verbindung, dieses gemeinschaftliche Interesse an den Zustand der Staaten, diese nothwendige Aufmerksamkeit auf Entwürfe, Anstalten und Vorkehrungen eines Staats ohne der Postanstalt nie erhalten werden kann, so scheint, daß sich mit Grunde behaupten lasse, daß unser gegenwärtiges europäisches Staatssistem hauptsächlich dieser Anstalt zuzuschreiben seye, und sich auf selber als auf ihrer Hauptgrundlage stütze. (c) Ich schweige von den vielen andern Vortheilen, die diese Anstalt den Nationen, abgesondert von der Staatsverbindung, so wie dem Privatmenschen verschaffet; von der durch sie allein zu bewirkenden schnellen Verbreitung der nützlichsten Entdeckungen und interessantesten Wahrheiten; daß durch sie die Produkte des menschlichen Geistes den entferntesten Gegenden mitgetheilet werden. Nicht zu verkennen ist der grosse Einfluß, den selbe auf den Handel und auf den

---

(c) Anton Perez in Cod. tit. de cursu pub. sagt: Per hos cursores princeps intelligit, quid ubique geratur, motus gliscentes compescit, mandata dat subditis, & magistratus sua ad principem obsequia & responsa deferunt; per nos legati explorant arcana, & sciunt, quid in aulis principum agatur — per hos merces suas per totum terrarum orbem mercatores distrahunt, pecunias quocunque [illegible]orum paucis verbis mittunt. Man lese auch hierüb[illegible]müssigungen von Joh. Wilh. von Steck. Cap. 4. S. 49 u. f.

den mit diesem verbundenen Wechselverkehr hat; (d) doch — die Sache ist zu sprechend, als daß ich mich länger hier verweilen sollte. Vorzüglich nothwendige Erfordernisse, wenn diese Endzwecke erreichet werden sollen, sind: die Gleichförmigkeit dieser Anstalt in dem ganzen Staatsgebiethe, und genaue Verbindung der einzelnen Posten untereinander: die Schnelligkeit der Expeditionen, und endlich die möglichst größte Sicherheit.

§. 3.

Geschichte des Postwesens bei den Persern.

Diese für den Staat so nützliche Anstalt treffen wir allerdings schon in den ältesten Zeiten an, zwar nicht unter dem Nahme der Posten, auch nur in alleiniger Hinsicht auf die Vortheile des Staats; denn Private, die nicht besonders hiezu befugt waren, durften sich derselben nicht bedienen; doch sind diese auch öfters die einzigen Merkmahle, wodurch selbe von der heutigen unterschieden werden kann. Meinem Zwecke aber gemäß muß ich mich hier der möglichsten Kürze bedienen. Xenophon ist der erste (e), welcher uns von einer ähnlichen Anstalt, die

---

(d) Limnæus in Jur. Pub. Rom, Germ. L. II. Cap. IX. §. 134 sagt: illæ (postæ) necessarium & longum iter brevi tempore confecturis litterasve, vel commerciorum, vel aliarum utilitatum causa transmissuris maxime utiles sunt.

(e) In institutionibus Cyri l. 8. n. 232. Diese Stelle des Xenophon hat Joh. Leunclavius also übersetzet: Etiam aliud

die Cyrus, König der Perser, in seinen Staaten eingeführet, Nachricht ertheilet; dieser cursus publicus, wie er allda beschrieben ist, hatte wirklich die gröẞte Aehnlichkeit mit unsern Posten. Cicero ziehet zwar dieses ganze Werk des Xenophon in Zweifel (f), allein auch andere Schriftsteller geben uns von dieser Einrichtung der Perser Nachricht. (g) Dieser cursus publicus wurde nach dem Hesichius, und andern, angariæ, die Bothen angari genennt. (h)

§. 4.

Geschichte des Postwesens bey den Griechen.

Auch die Griechen hatten einen cursum publicum, (i) doch war selber von dem persischen unterschieden, und scheint bloẞ in berühmten Laufern bestanden zu haben; ein solcher Laufer hatte in einem Tage grosse Strecken zurückgeleget; man nannte sie ἡμεροδρόμους, d. i. solche, wel-

aliud quiddam excogitaviſſe Cyrum cognovimus — equorum ſtabula parari curavit, quæ tandundem diſtarent, & in his equos conſtituit — ordinavit & quolibet loco quemdam, qui tam ad recipiendum litteras ablatas, tam ad tradendum eas aliis idoneus eſſet, quique defatigatos equos & homines exciperet, ac recentes ſubmitteret; atque hoc in itinere ne noctu quidem ceſſari dicitur, ſed nuncio diurno ſuccedere nocturnum.

(f) bei Voſſio in Hiſt. Græ. li. I. cap. V.

(g) Briſonius de Regno Perſa. li. I. pag. 146.

(h) S. Akold a. a. O.

(i) Herodotus li. 8vo.

welche eine Tagreise in einem Laufe zurücklegten. Ihr besonderer Gebrauch war zu Kriegszeiten, um den Feind auszuspähen; daher nennt sie Livius (k) Spectatores; so erzählt Plinius viel von der ausnehmenden Fertigkeit von dergleichen Jünglingen, welche um den König dienten. (l)

§. 5.

Geschichte des Postwesens bey den Römern.

Daß schon in der freien Republik Roms eine Art von cursus publicus vorhanden war, läßt sich füglich aus der bey Livius (m) so wie aus der bey C. J. Cäsar (n) vorkommenden Stelle abnehmen; doch diese Anstalten waren keinerdings bleibend; erst Kaiser August führte einen dauerhaften cursum publicum ein, da er Anfangs Jünglinge, dann aber Fuhrwerke an verschiedene nicht zu entfernte Orte, auf den öffentlichen Strassen vertheilte. (o) Diese Anstalt haben auch die nachfolgenden

---

(k) li. 31. cap. 24.

(l) Histo. nat. li. II. cap. 71. und li. VII. cap. 20.

(m) li. 37. cap. 7. heißt es: qui (Tib. Sempr. Grachus) per *dispositos equos* prope incredibili celeritate die tertio ab Amphissa — Pelam pervenit.

(n) li. 3. cap. 101. de bello civili, nisi nuncii de victoria Cæsaris per *dispositos equites* fuissent allati.

(o) Suetonius in Augus. cap. 49; quo celerius — annunciari cognoscique posset, quid in provincia quaque gereretur, juvenes primo modicis intervallis per militares vias, dehinc vehicula disponit. — —

den Kaiser fortgeführt, nur war den Magistraten der Städte die Pflicht aufgetragen, diese Fuhrwerke, vehicula, zu bestellen, und selbe in guten Stand und Bereitschaft zu erhalten. Von dieser Last suchten zwar gute Fürsten sie zu befreien, so hat Kaiser Hadrian einen solchen cursum publicum auf des Fiscus Kösten errichtet (p), doch mußten private noch beitragen, damit der Fiscus im Stande gesetzet wurde, diese Anstalt dauerhaft zu erhalten; aber auch von dieser Last wurden sie nach und nach befreiet. K. Antonius Pius verminderte um vieles die dieser Anstalt wegen zu leistenden Gaben (q). K. Sever hat endlich diese Lasten einzig seinem Fisco aufgetragen (r). Der cursus publicus muste also künftig von den Einkünften des Kaisers und des Reiches erhalten werden; diese Wohlthat wurde wirklich nicht für gering angesehen, und man hat noch Denkmünzen mit der Aufschrift: vehiculatione Italiæ remissa (s). Zu bemerken ist noch, daß der cursus publicus bei den Römern nur durch öffentliche königliche Straßen gieng (t), und daß man sich anfangs nur der Wägen bediente, daher der Nahme cursus vehicularis (u); erst die spätern Kaiser führten einen cursum eque-

---

(p) Spartianus in Hadri. Cap. VII. Ziegler de juri. Maj. L. II. cap. 18.

(q) Capitolinus cap. 12.

(r) Spartianus in Severo. cap. 14.

(s) Burckhardi exerc. acad. cap. II.

(t) L. 3. Cod. Theod. de curs. pub.

(u) Suetonius in Aug. cap. 49. Der Wagen, dessen sie sich vorzüglich bedienten, wurde Cisium genennt. Cicero sagt in

equestrem ein (v). Auch der Schiffe bediente man sich, um den cursum publicum zu erleichtern, an solchen Orten, wo ein Fluß eine schickliche Gelegenheit darboth (w). Des cursus publici bediente sich übrigens nur der Kaiser, der Præfectus Pretorio, Præfectus urbis, und die Magistratus officiorum (x); kein anderer private durfte sich dessen bedienen, außer er hatte ausdrückliche Erlaubniß hiezu.

§. 6.

Geschichte des Postwesens bei den Deutschen.

Wenn wir in die ältesten Zeiten unsers deutschen Vaterlandes einen Blick werfen, finden wir freilich keine Spur einer ähnlichen Einrichtung und vermuthlich kannten die Deutschen wenig von einem cursu publico; denn, obwohl die verschiedenen deutschen Stämme einerlei Ursprung hatten, hiengen sie doch wenig untereinander zusammen; ihre Staatseinrichtungen betrafen nur meistens

---

in Phi. 2. und pro Roscio: decem horis nocturnis sex & quinquaginta millia passuum cisiis pervolavit; er sagt: cisiis, hieraus scheint richtig gefolgert werden zu können, daß es unterlegte mehrere Wägen waren.

(v) Procopius lib. II. de bello Perf. sagt: Imperatores rom. publicum & celerem quemdam cursum hoc modo instituere: viro expedito ad iter diei stationes constituerunt, quondoque octo, quandoque pauciores - quadraginta vero equi quavis mansione stabulabantur.

(w) Cassiodorus l. II. vari Epist. 31.

(x) L. II. Cod. de curiosis & stationariis.

stens das Kriegswesen, an ein ausgebildetes Staats- sistem war noch nicht zu denken. Die Liebe zum wandern, jagen und Kriegführen, muste nothwendig dem Handel, den Künsten und Wissenschaften den Eingang verwehren; und also auch eine solche Anstalt auf so lange ausschliessen, als bis die zu selber nöthige Stuffe der Bildung erreichet werden würde. Wahr ist übrigens, daß, wenn eine deutsche Nation sich in die, den Römern, entrissene Provinzen niederließ, wo sie den Staat schon eingerichtet antraf, selbe die allda vorgefundenen nützlichen Anstalten beibehielt, und unterstützte; ein Beispiel hievon haben wir in der Geschichte Theodorichs, König der Ostgothen, welcher das von ihm eroberte Italien so weißlich beherrschte (y).

§. 7.

Nach der großen Völkerwanderung, und nachdem sich endlich, auf jene große Ebe und Fluth, ruhige Stille auf unsern deutschen Boden niederließ, fing nach und nach dieser große Koloß sich mehr zu entwickeln an. Der größte Theil Deutschlands wurde von fränkischen Königen mit mehr oder minderer Macht beherrschet. Die Verbindung der verschiedenen Nationen wurde enger, durch ein gemeinschaftliches Oberhaupt beherrscht, näherten sie sich endlich jenem dauerhaften Verein

(y) Bei Goldast Tom 3. Const. imp. pag. 34. heißt es: non dubium est, ad utilitatem publicam cursus custodiam pertinere: par quem nostris (imp. Theodorici) constitutionibus celerrimus prestatur effectus.

ein, ohne welchem kein Staat zu einem bedrächtlichen Grad der Kultur hinaufsteigen kann; Karl der Große war es, der hauptsächlich das engere Band zwischen den verschiedenen deutschen Nationen knüpfte, und dadurch die sich oft entgegen arbeitenden Kräfte zu einem gemeinsamen Zweck vereinte (z). Er war es auch, der wieder den Cursum publicum hervorrufte, indem er bekanntlich 3 Hauptstationen nach Frankreich, Italien, und Deutschland anlegte. Allein unter der unruhigen Regierung Ludwig des Frommen und der vielen Kriege des Vaters mit seinen Söhnen, und dieser, unter sich, mußte diese nützliche Anstalt wieder ganz verschwinden; dieses galt besonders von Deutschland, wo das unseelige Faustrecht allen gemeinnützigen Anstalten einen ewigen Damm entgegen setzte.

§. 8.

Nach und nach, und zwar mit langsamen Schritten erhob sich endlich unser deutsches Vaterland, hauptsächlich durch das rastlose Bemühen mancher seiner Oberhäupter zu einen größern Grad der Kultur empor; Künste und Wissenschaften fiengen an, die an Jagd und Krieg einzig gewöhnten Deutschen zu verfeinern; der Geschmack an Handel vermehrte sich, und dieser stieg bald zu einer nicht erwarteten Größe. Der deutsche Handel verbreitete sich in die entferntesten Gegenden; die berühmten Hanseestädte sind hievon ein redender Beweis;

(z) Bekanntlich hat er durch die mühsame Bezwingung der Sachsen den festesten Grund zu Deutschlands Größe gelegt.

weis; doch die Zeit der Befehdungen und einheimischen Bekriegungen, darunter nicht selten Räubereien versteckt waren, war noch nicht vorüber, und die zur Vervollkommerung des Handels so nothwendige Postanstalt muste glücklichere Zeiten abwarten, wo diese verheerende Uebel von Grunde aus gehoben werden konnten; bis dahin aber musten nur äußerst mangelhafte, unsichere und sehr beschränkte Anstalten zur Aushilfe dienen. Dahin gehörten die Frohndienste; wenn nehmlich ein Fürst dem andern etwas zu berichten hatte, bediente er sich der Frohnen seiner Unterthanen, die gleichsam Vorspan leisten musten; ähnlicher Dienste mochten sich auch die deutschen Kaiser bedient haben, um durch sie ihre Verordnungen im ganzen Reiche zu verbreiten (a); dahin gehörten die sogenannten Metzgerposten, derer sich private bedienten, indem sie Metzgern, die Vieh einkaufen gingen, ihre Briefe ꝛc. übergaben; dahin gehörte endlich das Bothenwerk der Städte; nehmlich einige Städte hielten beständige nach gewissen Orten abgehende Bothen, die immer unter kaiserlichen Schutz standen (b). Doch die Absicht des gegenwärtigen Versuches gestattet mir nicht den Stufengang dieser Aushilfsmittel bis zur vollkommenen Ausbildung derselben in die heutige Postanstalt zu verfolgen; hier sei es mir genug noch zu bemerken; daß einige glauben, die Italiener hätten diese alte mit dem römischen Kolosse zugleich zu Grabe gegangene Einrichtung neuerdings zum Leben erwecket, besonders

(a) Historisch statistische Abhandlung über das kaiserl. Reservatrecht des Reichspostwesens vom J. 1790. §. 3.

(b) Ebendaselbst.

ders in dem mailändischen Gebiethe (c); sicher ist, daß Ludwig 11te König von Frankreich, Bothen zu Pferde einführte, die, in verschiedene Stationen vertheilt waren, und die Pferde wechselten (d).

§. 9.

Geschichte des heutigen Postwesens.

Soviel von der Geschichte des Postwesens in den älteren Zeiten. Ich eile nunmehr zur neuesten Geschichte der heutigen Posten. Sie ist unläugbar die erste vorzüglichste Quelle, woraus die wahre Beschaffenheit der gegenwärtigen rechtlichen Frage, die ich hier in Kürze zu untersuchen mir vornahm, uns bekannt gemacht werden wird. Sie wird uns zeigen, was de jure, und was in spätern Zeiten de facto war. Durch sie wird jedes auch noch so feine Raisonnement berichtiget werden müssen, und auch können.

§. 10.

Unter Kaiser Maximilian I.

Kaiser Maximilian erheurathete mit Maria, der einzigen Tochter und Erbin Karl des Kühnen von Burgund,

---

(c) Orlandus Malavolta in Hist. senensi.

(d) Cominius li. 8. in proe. Reink de regimine Saecu. 1. i. class. 5. Cap. 6. n. 135. — ut de fortuna Caroli Burgundi singulis pene momentis cognosceret.

gund, die burgundischen Niederlande, (e) die er nach dessen Tode als Vormund seines Sohnes Philipp verwaltete; da er nun nach seines Vaters, des Kaisers Friedrich III — IV. Tode 1493, zugleich die österreichischen Erblande antrat, mußte er bedacht seyn, unter diesen seinen so entlegenen Landen eine Communikation zu unterhalten, um Nachrichten aus selben zu hohlen, Befehle an selbe zu schicken. Zu diesem Endzwecke mußte er sich des so mangelhaften Mittels, der Bothen nehmlich, und der Frohndienste bedienen. Allein dieß war auch jener erwünschte Zeitpunkt, wo Deutschland, das aus dieser höchstwichtigen und ruhmvollen Regierung so nahmhafte Vortheile zog, (f) besonders aber durch die Errichtung des Landfriedens und des Kammergerichts 1495, (g) von dem ihrer Vervollkommerung so sehr im Wege stehenden Faustrechte sich nach und nach befreyt fühlte, eine Anstalt zwar noch in ihrer Kindheit sich emporheben sah, die aber in der Folge der Zeit zu so einer wichtigen Beförderinn des allgemeinen Wohlstandes, besonders des Handels heranwuchs. Franz v. Taxis, ein Sohn Rogers von Taxis (h) machte den Kaiser 1516 den Vorschlag, von Brüssel

(e) Des G. J. R. Pütters deutsche Reichsgeschichte. §. 151.

(f) Des G. J. R. Pütter ebendaselbst §. 151.

(g) Ebendaselbst §. 155.

(h) Einen Auszug der Hausgeschichte des um Deutschland so sehr verdienten fürstl. Taxischen Hauses, und dessen sehr alten Ursprungs. Sieh historisch statistische Abhandlung S. 166. in der Anmerkung; wo selber in die Zeiten Carl des Großen gesetzet wird.

sel durch das deutsche Reich nach Wien, und von da an die französischen Grenzen eine Postruthe anzulegen. Der Kaiser nahm diesen Vorschlag an, und erlaubte, daß auch private sich derselben bedienen durften, wodurch vielleicht auch einzig diese Anstalt sich zu erhalten im Stande war. Auch ernannte Kaiser Maximilian diesen Franz von Taxis zum niederländischen Postmeister, der dann von Brüssel bis Wien, eine reitende Post anlegte, aber schon 1518 verstarb. Im folgenden Jahre 1519 starb auch Kais. Maximilian I.

§. 11.

Unter Kaiser Carl V.

Dem Franz von Taxis folgte im directorio der niederländischen Posten zwar Johann Bapt. v. Taxis; da ihm aber sein hohes Alter in Betreibung seines Amtes hinderlich war, wurde ihm von Kais. Karl V. sein Sohn Franz v. Taxis 1536 zum Nachfolger im Generalpostmeisteramte beigegeben; nach dessen Tode aber ernannte dieser Kaiser dessen Bruder, Leonhardt von Taxis 1543 zum Generalpostmeister. Dieser errichtete eine beständige reitende Post aus den Niederlanden nach Italien. (i) Diese Postruthe wurde durch Lüttich und Trier nach Speyer, und von da durch das würtembergische über Augsburg und Tirol nach Italien geführt. Kais. Karl V., als Besitzer der Niederlande privilegirte die

---

(i) Hr. G. J. R. Pütters historische Entwicklung, 2 Thle. S. 134.

die Taxische Familie mit dem niederländischen Generalpostmeisteramte, worüber der Kaiser ihm ein eigenes Diplom ausfertigen ließ (k).

§. 12.

Unter Kaiser Ferdinand I.

Eben dieser Leonhardt von Taxis, der befürchten mochte, daß der, vom Kais. Karl als Besitzer der Niederlande ihm ertheilte Bestallungsbrief, und das hiedurch erworbene Generalpostmeisteramt nur auf die niederländischen Besitzungen sich erstrecken möchten, und daß die deutschen Kaiser, wenn sie nicht zugleich Besitzer der Niederlande wären, den niederländischen Posten keinen Eingang im Reiche gestatten möchten, suchte bey Kaiser Ferdinand I., wo dieser Fall gerade eintraf, als römischen Kaiser, die Bestättigung und Erneuerung des obgenannten Bestallungsbriefes, für das Reich, und erhielt selbe auch den 21ten August 1563 (l).

§. 13.

(k) Pfeffinger in Vitr. illustr. L. III. T. II. de jure Posta. tanquam Reser. Cæs. Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 441, 442.

(l) In diesem offnen Brief bestättiget Kaiser Ferdinand I. den Bestallungsbrief Kaiser Carl V. in allen seinen Clauseln, Punkten, Artikeln —— und sonderlich so viel und so weit die Fürsehung deren Posten im heiligen Reiche und den kais. Erblanden gelegen, und durch den König zu Hispanien allein besoldet wurden, Aufrichtung und Verordnung, so zur Unterhaltung derselben gehören würden, Veränderung und Verzeichniß der Brädt, und

§. 13.

Unter Kaiser Maximilian II.

Nachdem Kais. Karl die Regierung niedergelegt, führten die Könige von Spanien als Besitzer der Nieder-

---

Ort, dahin dieselbe nach Gelegenheit der Zeit und Läufe gelegt werden sollen, Straf und Buß der Postbothen, und anderer Postverwandten — Er befiehlt ferner: allen und jeden Churfürsten, Fürsten und Ständen, Geist- und Weltlichen — — wes Würden, Stand oder Wesens, die seien, ernstlich und festiglich, daß sie den Leonhardt von Taxis bey Kaiser Carl Bestallungsbrief, und dieser kaiserlichen Confirmation Bestättigung und Erneuerung — sonderlich soviel die Posten, im Reich — gelegen — derselben Versehung, und Bestellung belanget, unverhindert bleiben; desselben gern billig gebrauchen und geniessen lassen, ihm und seinen untergebenen Postbothen in ihren Landen, Städten, Märkten, Flecken, Gebiethen und Verwaltungen bei Nacht und Tag Paß und Oeffnung geben, sie auf ihr Begehren begleiten, und begleitet zu werden verschaffen und verfügen, auch gegen gebührliche Bezahlung mit Pferden und andern Nothdurften versehen, und gemeldten v. Taxis und seinem zur Verrichtung ihres Amts alle gute Hülf, Förderung und Anweisung erzeigen und beweisen, und hinwider nicht thun, noch des jemands andern zu thun gestatten sollten, als lieb ihnen jeden sey, des Kaisers und des Reichs schwere Ungnad und Straf zu vermeiden. Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 440. & seq.

derlande die niederländischen Posten durch das deutsche Reich fort, obwohl selbe hier vermöge der kaiserlichen Bestättigungen, als kaiserliche Posten angesehen werden mußten. Den deutschen Reichsständen aber war nicht angenehm, daß die Könige von Spanien im deutschen Reiche die Posten haben sollten, sie fürchteten, daß die deutschen Kaiser ihr Recht mit der Zeit verlieren, und Deutschland mit einer spanischen Servitut belegt werden möchte; daher begehrten sie 1570 von Kaiser Max. II.: Er sollte das Postwesen im deutschen Reiche für sich allein sichern, den Eingriffen in das kais. Postreservatrecht einen Damm setzen, das Postwesen, weil die Post, eines römischen Kaisers sondere Hochheit und Regal beim Reich zu erhalten, denn Ihre Majestät wären es auch Amts und Pflichten halber als ein Mehrer des Reichs zu thun schuldig, und könnten es Dero Nachfahrer zum præjudicio in fremde Hände nicht kommen lassen. (m) Eben dieser Kaiser, welcher von den Fürsten des Reichs so feierlich aufgefodert wurde, seine Majestäts Rechte zu wahren, bediente sich derselben auch mit allem Nachdruck, da er einem deutschen Herzoge, der durch Italien und die Niederlande Posten anlegen wollte, selbes auf das schärfeste verboth (n).

§. 14.

(m) Casp. Klock, tract. de Contrib. Cap. II. n. 30. p. 50. Spenner deutsches Staatsrecht 2 B. 4 Thl. S. 190.

(n) Klapmarus de arcanis Rer. pub. l. 1. Cap. 21. Carpzov de Regal. Cap. III. —— Duci cuidam Germaniæ, qui publicos cursus in Belgium et Italiam disposuerat, *severe interdixit.*

§. 14.

Unter Kaiser Rudolph II.

Kaiser Rudolph II. hat, um den in oben angeführten ständischen Begehren, geäusserten Wünschen zu willfahren, mit den Königen von Spanien, als Herzogen von Burgund, und bisherigen Innhabern der Posten in Deutschland, 1595 einen Vertrag (o) geschlossen, und so die in Rücksicht der Besitzer, welchen sie zugestanden, noch eigentliche niederländische Posten, zu ganz kaiserlichen gemacht. Um diese Zeit sah es aber sehr schlecht mit dem Postwesen in Deutschland aus, theils wegen der niederländischen Unruhen, theils, weil die Könige von Spanien auf das Postwesen in Deutschland nichts mehr verwenden wollten, theils wegen den, eben dadurch beförderten Metzgerposten, und andern unerlaubten Postanstalten. Es war Gefahr, daß nicht das ganze Postinstitut eingehe. Dieses alles mochte auch den Kaiser mit veranlaßt haben, gedachten Vertrag zu schließen. Es fand sich auch ein Mann, welcher dem Postwesen wieder aufhelfen wollte, nehmlich Jakob Hennot; der Kaiser stellte ihn auch zu seinem Postmeister in den Rheingegenden, besonders zu Kölln auf; (p) allein auch er war nicht glücklich, und büste einen großen Theil seines Vermögens ein; daher verglich er sich mit Leonhardt v. Taxis dahin, daß dieser seine rückständigen Schulden übernehmen, er aber als sein

---

(o) Pfeffinger in Vitr. illus. L. III. T. II. §. 52. not. b.

(p) Mosers Staatsr. Thl. 5. S. 15.

sein Gewaltträger, oder unter seiner Direktion, die Ordnung in den Postwesen herzustellen, ihm verhüflich seyn sollte. Diesen Vergleich nun hat Kaiser Rudolph, der, wie gesagt worden, sich mit den Königen von Spanien verglichen, ratifizirt, indem er den Leonhardt v. Taxis 1595 neuerdings zum Generalpostmeister ernannt, und bestätiget hatte. In dem hierüber ausgefertigten Patent (q) befahl der Kaiser allen Postmeistern, Postverwaltern ꝛc. aus römisch kaiserl. Macht ihn (Leonhardt v. Taxis) als kaiserl. general obersten Postmeister im h. Reiche zu erkennen, zu ehren, und Folge zu leisten. Alles dieses machte der Kaiser, theils durch ins Reich erlassene Patente und Mandate, theils durch versiegelte Schreiben an einzelne Reichsstände bekannt. In dem 1597 ins Reich erlassenen Mandate, wird theils von dem mit dem Könige von Spanien geschlossenen Vergleiche, theils von der Erneuerung und Ernennung des Leonhardt v. Taxis zum Generalpostmeister, theils von Abschaffung der Metzgerposten gesprochen. Doch dieses Mandat ist für meine Absicht zu wichtigen Inhalts, spricht für die Wahrheit der Sache zu sehr, als daß ich nicht das Vorzüglichste hier anzuführen mir erlauben sollte (r).

§. 15.

(q) Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 443.

(r) Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 444. & seq. Als wir verschinenes 95 Jahr theils durch offenes Patent, theils durch versiegeltes Schreiben — zu Gemüthe geführet, in was Zerrittung ein zeithero das ordentliche Postwesen in Deutschland und Welschland, auch wie merklich viel unsern kaiserl. Regiment, sowohl des h. Reichs

§. 15.

Unter Kaiser Mathias.

Durch diese Umänderung, durch die kaiserl. Befehle, und durch sein rastloses Bemühen wurde Leonhardt von

---

Ständen und nicht weniger denen gemeinen Comerciis daran gelegen, daß ehe berührtes Postwesen wiederum eingerichtet werde, und demnach — auch zu wissen gethan, was massen wir uns mit — dem König von Hispanien, dessen Liebden — als Herzog zu Burgund das Generalpostamt zu verleihen, und mehresten Theils den Verlag dazu gegeben hat, dahin verglichen, daß wir seiner Liebden auf erst gemeldtes Generalpostmeisteramt der Zeit bestellten unsern getreuen lieben Leonhardt v. Taxis seinen hierüber habenden königl. Bestallungsbrief, als römischer Kaiser, als des h. Reichs und unserer Erblande Posten konfirmirt, doch dergestalten, daß er von Taxis vor allen Dingen, die Schulden, so auf den Posten gehaftet, abrichten, und dann, wegen Leistung desjenigen, so er uns im h. Reich zu thun schuldig — eine genugsame im h. Reich angesessene Bürgschaft, bestellen sollte, und hierauf Eu. Liebden — freundlich und gnädig ermahnet, auch auferlegt und befohlen, ihn — bei Exerzirung und Direktion des ihm anvertrauten Generalpostamts — ruhiglich bleiben zu lassen, zu schützen, und handhaben zu helfen — hat nun seithero gleichwohl mehrbesagter Leonhardt v. Taxis zu Folge obverstandener Unserer, ihm auferlegter Conditionen, zuförderst die Postmeister und Postbothen, ihren längst geklagten nicht schlechten Rest und Ausstand befriediget — genugsam gesessene Bürgschaft ge-

von Taxis im Stande gesetzet, immer mehrere Posten im Reiche zu errichten. Inmittelst wurde Lamoral von

---

stellet — also präfiget — daß nunmehro länger als ein Jahr männiglich wohl damit zufrieden seyn können — Und obwohl nun recht und billig wäre, daß bei solchen verfaßten heilsamen gemeinnützigen Werke, durchs ganze Reich und überall aller Mißbrauch — nachbleibe, und diesem unsern hochbefreiten kais. Postregal, kein Verhinderniß, Eintrag oder Nachtheil beschehe — so nicht allein viel berührten Unsern hohen kaiserl. Regal der Posten im h. Reich, sondern auch sonst, gemeinen Nutzen, und Unsern und des Reichs Constitutionibus höchlich zuwider — so keineswegs zu dulden, sondern durch Uns als römischen Kaiser in alle Weg abzuschaffen. Hierum so haben wir — darauf Eu. Liebden — nochmals freundlich und gnädig ersuchend, von römischer kaiserl. Macht ernstlich befehlen und wollen, daß — niemand andern, dann obgedachten Leonhardt v. Taxis für ordentlich von uns konfirmirten und bestättigten Generaloberstpostmeister im Reich und Niederlanden erkennen, und ehren, ihn — in Bestellungen, Verordnungen, Auszeichnung der Städt und Ort, dahin die ordentliche Posten geleget werden sollen; item: Straff und Buß der Postbothen, und Postverwandten, so sich in ihren Aemtern und Diensten ungebührlich erzeigen — erspießliche Assistenz — erweisen — freye Päß und Oeffnung — bei Tag und Nacht geben — entgegen den Mißbrauch viel besagter Metzgerpost — allenthalben durchs ganze heilige Reich — abschaffen — Letztlich, keinen wes Würden oder Standes er sey — welcher Enden in unsern, und des h. Reichs Landen — mit nichten

v. Taxis in Freyherrnstand erhoben. Um sich in seinem Generalreichspostmeisteramt alle mögliche Sicherheit und unwiderrufliche Festigkeit durch die deutsche Grundverfassung zu verschaffen, suchte Lamoral Freyherr v. Taxis mit demselben von Kaiser, selbst belehnt zu werden; und zur Belohnung der vielen Verdienste belehnte ihn auch wirklich der Kaiser d. 27. July 1615, mit dem Generalpostmeisteramt über die Posten im Reiche, als mit einem von neuen angesetzten Regal, für sich und seine männliche Erben (f) Damit aber demselben sein Lehen aufrecht erhalten würde, hat der Kaiser allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen des Reiches aufs schärfeste befohlen, dem Lamoral Freyherrn von Taxis, seine eheliche männliche Leibeserben, oder derselben Erbeserben absteigender Linie an ihren Erbgeneralreichspostlehen bey Vermeidung kaiserl. Ungnade, und einer Strafe von 50 Mark löthigen Goldes nicht im geringsten zu stören, oder zu beschweren.

---

paßiren — wollen wir Eu. Liebden — nicht bergen, es geschieht auch zur Schuldigkeit und Gebühr hierinn unser ernstes Geboth, endlicher Wille und Meinung. Prag den 6ten Novemb. 1597.

(f) Pfeffinger in Vetr. illus. p. 219. Imperator Mathias Baroni nunc Comiti de Taxis, qui *magnis sumtibus* per Belgium & Germaniam Superiorem postas in ordinem redegit — gen. imp. post. præfecturam in feudum concessit, Electoribus, Principibus et statibus imp. commendavit, ut ipsum pro generali post. præfecto agnoscant. Lünigs Reichsarchiv part. gen. S. 446.

ren (t). Doch noch vor der wirklichen Belehnung den 20ten July 1615. hat Lamoral Freyherr von Taxis einen Revers von sich gegeben (u), vermöge welchen er versprach 1) des Reichsgeneral-Postmeisteramts halber nächst dem Kaiser in alle Wege auf Chur Mainz seinen gehörigen Respeckt zu haben; 2) einige neue Postruthen auf seine Kösten ins Werk zu setzen, nehmlich: von Kölln gegen Frankfurth, und von da gegen Nürnberg, von da aber bis an die nächste Post gegen Böhmen; auch versprach er die von Alters her gebräuchlichen ordinäre Posten nach Nothdurft fleißig zu bestellen, und in ihren hergebrachten esse zu erhalten. 3) Durch das Reichspostamt, dem kaiserl. Hof- und österreichisch erbländischen Postamt keinen Eintrag zu thuen; 4) sowohl die kaiserl. Staffeten, als auch andere Briefe des Kaisers, des Churfürsten von Mainz, des Reichsvice-Kanzlers, der kaiserl. geheimen Räthe und Reichshofräthe, auch anderer hoher Offiziere unentgeldlich fortzuführen. Nun wurden mit allem Fleiße, und großen Aufwande viele neue Posten mitten im Reiche errichtet (v). Selbst der Churfürst von Sachsen erkannte zu dieser Zeit noch das Postregal, indem er erklärte: er wolle selbst Mitdefensor des Postregals seyn (w).

§. 16.

(t) Bergius Kameralmagazin Art. Posten. 7. B. p. 144. Histor. statist. Abhandlung S. 43.

(u) Lünigs Reichsarchiv, part. gen. S. 448.

(v) G. J. R. Pütter in seinen Erörterungen und Beispielen des deutschen Staats und Fürstenrechts S. 39. §. 6.

(w) Mosers Staatsr. Thl. 5. S. 43. §. 46.

§. 16.

Geschichte des heutigen Postwesens, unter K. Ferdinand II.

Die Erblichkeit des freiherrlichen Taxischen Generalreichs-Postmeisteramts wurde vom Kaiser Ferdinand II. 1621. auch auf die weibliche Deszendenz des Lamoral Freiherrn v. Taxis, in Abgang des männlichen Stammes erstrecket (x). Die den Kaiser hiezu bewegenden Ursachen werden also angegeben: wegen der von seinen Voraltern erzeigten nützlichen Dienste, auch auf Interzession mehrerer ansehnlicher Reichsstände (y). Einige Jahre darauf erklärte er das Taxische Reichspostlehen, als ein Reichsfahnlehen (z). Zur Vollstreckung der kaiserlichen Befehle der Posten wegen, wurden mehrere Reskripte an verschiedene Reichsstände erlassen; so den 5ten July 1624, in welcher der Kaiser den Reichsstädten Kölln, Frankfurth und Nürnberg vorwirft, daß sie sich nicht, wie andere vornehme Churfürsten und Stände, gemäß der von K. Mathias ergangenen Erinnerungen zur Annahme der neu zu errichtenden Posten, in gebührender Schuldigkeit, bequemet hätten; ja bereits, das vor vielen Jahren eingestellte Bothenwerk, wiederum einzuführen sich anmaßten; diese unbefugte Eingriffe, so zur Veracht- und Schmälerung

(x) Spenners deutsches Staatsr. 2. B. 4. Thl. S. 190. Lünigs Reichsarchiv par. gen. S. 446.

(y) Eben bei Lünig S. 449.

(z) Döhler von Regalien. Hornigk von Postwesen.

lerung des kaiserl. hohen Postregals gereichten, könne er nicht gestatten, er befehle ihnen daher gnädig und ernstlich ꝛc. (a). Im Jahr 1627 erließ K. Ferdinand II. an mehrere Reichsstände ein kaiserl. Schreiben, wodurch er denselben intimirte, daß er dem Freyherrn v. Taxis gemessene Befehle gegeben, die Posten als ein kaiserl. hochbefreites Regale, in ihren Ländern einzurichten (b). In eben diesem Jahre, den 27ten Dezember erließ er ein kaiserl. Patent in das Reich ergehen, wodurch er die Nebenbothenwerke, als dem kaiserlich hohen Regal der Posten im Reich höchlich zuwider abgestellt wissen wollte, und Churfürsten, Fürsten und Ständen von römisch kaiserl. Macht ernstlich befahl ꝛc. (c). Vom J. 1635. ist ein kaiserl. Patent vorfindig, in welchen der Kaiser allen Churfürsten, Fürsten, und Ständen, seinen gnädigsten Ernst, Willen, und Meinung, zu erkennen gab, und befahl, daß allen Reichsstädtischen Bothen das Briefsammeln, wodurch dem Grafen v. Taxis (denn 1630. wurden die Freiherrn v. Taxis in Reichs Grafenstand erhoben) die Nutzungen seines Lehens gemindert werden, niedergelegt, und ihnen sowohl die Briefe, als Pferde weggenommen werden sollen (d). Das nehmliche wurde 1637 nach einem von den Churfürsten den 12ten Jänner d. J. wegen der Bothenwerke der Städte, an den Kai-

(a) Mosers Staatsr. Thl. 5. S. 51. §. 59.
(b) G. J. R. Pütters historische Entwicklung 2. Thl. S. 135.
(c) Lünigs Reichsarchiv par. gen. S. 451.
(d) Moser deuts. Staatsr. 5. Thl. S. 454.

Kaiser erlassenen Gutachten (e), in welchem sie dafür hielten, jenen Städten, die sich auf das Herkommen oder Besitz beriefen, die Bothen für diese mißhällige Zeiten (des 30 jährigen Krieges) zu belassen, durch ein erlassenes kaiserl. Mandat (f), in so weit das Bothenwerk dem Postregal schädlich wäre, wiederholet. Mit dem österreichischen Oberst-Hofpostmeisteramt, wurde, wie ich weiter unten ausführlicher darthuen werde, Hanns Christoph Freiherr v. Paar 1624 belehnet; Es entstanden aber zwischen ihn, und dem gräflich Taxischen Haus hierüber, daß der Freyherr v. Paar seine Rechte weiter ausdehne, und auch außer den österreich. Erblanden seine Posten einzuführen suche, mehrere Irrungen, die aber endlich zum Vortheil des letzteren beigelegt wurden.

§. 17.

Geschichte des heutigen Postwesens, unter K. Ferdinand III.

Schon im Jahre 1636. auf den Churfürstlichen Kollegialtage zu Regensburg entstanden die ersten Mißhälligkeiten zwischen dem Freiherrn v. Paar, der dem Kaiser als kaiserl. Hofpostmeister dahin folgte, und zwischen dem gräflich Taxischen Postgeneralat, die aber durch ein kaiserl. Dekret (g) vom 6ten Oktober d. J. mehr

---

(e) Lünigs Reichsarchiv. par. gen. S. 456.

(f) Lünigs Reichsarchiv par. gen. S. 457. & seq.

(g) Ebendaselbst S. 455.

mehr zu Gunsten des ersten beigeleget wurden. Eben diese Streite wurden auf den zu Regensburg 1640. gehaltenen Reichs Tage rege gemacht, indem der Freiherr v. Paar solche Pretensionen machte, die den erworbenen Taxischen Rechten grossen Eintrag machen musten (h). Um nun gegen diese Fortschritte eine nachdrückliche Hülfe zu erhalten, wendete sich die verwittibte Gräfin Alexandrina v. Taxis, als Vormünderinn ihres Sohnes Lamoral v. Taxis an das Churfürstliche Kollegium, welches auch durch die Rechtmässigkeit ihres Ansuchens bewogen, ein Churfürstliches Kollegial Gutachten vom 12ten Juny 1641. zu Gunsten des Reichsgeneral-Postmeisteramts an K. Ferdinand III. erließ; da selbes die damahligen Gesinnungen der Stände über das Postregal so entscheidend darthut, sehe ich mich gezwungen, das vorzüglichste davon herauszuheben (i). In diesem Sinne

(h) S. J. R. Pütter a. a. O. §. 2. 3. S. 47. und 48.

(i) Nun vernehmen wir zwar beständig, heist es in diesem churfürstl. Gutachten, daß an Ew. Kaiserl. Majestät ermeldte Frau Gräfin eben dergleichen Klagen nebst ausführlichen Remonstrirung der beschwerlichen Eingriff, nicht allein angebracht, sondern auch um kaiserl. Schutz und Handhabung des Reichspostregals demüthigst angesucht und gebethen, dannen hero wir nicht zweifeln, Eu. Kaiserl. Majestät hierin die befundene Nothdurft statuiren, und keineswegs nachgeben werden, daß besagtem Reichspostamt etwas präjudizierliches zugezogen, und also dem Reich selbst an dessen dißfalls hergebrachten Regalien Eintrag gethan werde — auch ungezweifelt dafür halten, daß dem heil. röm. Reich durch das von Eu. Kaiserl. Majestät in Dero Erbkönigreich und Lan-

ne war dann auch das den 27ten September 1641. an den Kaiser abgeschickte allgemeine Reichsgutachten abgefasset

---

den angestellte Amt, nichts derogirt und entzogen werden könne, zumahlen das Reichspostamt viel älter und also *quoad totum imperium* jus quæsitum & fundatum gehabt hat — dannenhero bitten, Sie geruhen, vielgesagtes Reichspostamt bei seinen hergebrachten juribus allergnädigst zu manuteniren, und durch die Postmeister in Dero Erblanden, dem Reich keinen Eintrag zu thun — dieweil der Reichspostmeister nicht allein von Eu. Kaiserl. Majestät allergnädigst darauf belehnet, sondern auch ohne einiges Zuthun oder Unkosten des Hofpostmeisters, die Posten im heil. röm. Reich außerhalb den Erbkönigreich und Landen, auf seine Unkösten bestellen und unterhalten muß, daher den billig dieses in der Natur fundirten Regals sich zu erfreuen haben solle; qui sentit onus, sentiat & commodum; ferner heißt es: wir vernehmen zwar äußerlich, ob sollte gegen Eu. Kaiserl. Majestät die Frau Gräfin von Taxis, oder vielmehr ihr abgelebter Eheherr in dem von sich abgegebenen Revers, etwas mehreres, als sich gebührt, und dem Reichspostamt nachtheilig erklärt haben, es halten aber unsere gnädigsten Churfürsten und Herrn beständig davor, daß durch solchen Revers, da es auch geschehen wäre, dem heil. röm. Reich an seinen Regal nichts präjudizirt noch begeben werden könne, bevor ab, weil solches ohne Vorwissen und Consens Ihrer Churfürstl. Gnaden zu Mainz, Dero als des heil. röm Reichs Erzkanzler die Protektion des Postwesens obliegt, geschehen, und Ihro Churfürstlichen Gnaden auch darin nicht consentiren, und dem röm. Reich an diesen seinen sonderbahren Regal etwas entziehen lassen könnten —

Sie

fasset, nähmlich: daß dem kaiserl. Reichspostamt durch den kaiserl. Hofpostmeister kein Eintrag geschehen, sondern selbes bei jenem geschützet werden möchte, was das Reichspostregal mit sich bringt (k), wie es dann auch in dem auf eben erwähntes Reichsgutachten den 10ten Oktober 1641. erfolgten Reichsabschied §. 93. also heißt: daß das Generalpostamt in seinem esse erhalten, und zu dessen Schmälerung nichts vorgenommen, noch von Uns in einige Wege verwilliget, nachgesehen, oder gestattet werden solle (l).

§. 18.

Geschichte des heutigen Postwesens, während und nach dem 30 jährigen Krieg.

Während des 30 jährigen Krieges, mitten in den größten Zerrittungen erliessen in den Jahren 1627, 1645 ꝛc. die Kaiser Ferdinand II. und III. nach einander zahlreiche Schreiben an viele Stände des Reichs, in deren Lan-

---

Sie geruhen dahero — das Reichspostamt bei seinem wohl hergebrachten Recht und Gerechtigkeit allergnädigst manuteniren, keineswegs aber nachgeben zu lassen, daß deme zuwider durch das Hofpostamt einiger Eingriff hinfüro zugefügt werde; solches, wie es an sich selbsten billig und recht, auch zu Conservation des heil. röm. Reichs, wohlhergebrachten Regalien — gereicht. Lünigs Reichsarchiv p. gen. Cont. II. S. 544. & seq.

(k) Mosers Staatsr. Thl. 6. S. 199. §. 55.

(l) Sammlung der Reichsabschiede Thl. 3. S. 566.

Landen noch keine kaiserliche, oder (da Wörter die Sache nicht ändern können) keine gräflich taxische Posten waren, daß sie selbe aufnehmen, unterstützen, und befördern sollten (m). Im Westphälischen Frieden wurde wegen den, von den Ständen und Städten eingereichten Klagen gegen die gräflich Taxischen Postbeamten, und den, den Städten aufgedrungenen fremden Postdienern nur bestimmt: immoderata postarum onera — penitus tollantur (n). Auch nach den 30 jährigen Krieg erließen die Kaiser des Postwesens wegen, häufig Patente ins Reich; so K. Ferdinand III. den 2ten Dezemb. 1649 (o), worin er erklärt, daß er, um die Posten im Reich wiederum aufzurichten, und weiter zu extendiren dem Grafen von Taxis gemessene Befehle gegeben habe; worin er ferner von den Ständen begehrt, daß sie ihnen angelegen sein lassen sollten, dieses gemeinnützige Werk zu befördern, und dem Grafen von Taxis — Posten anzulegen — ohnweigerlich zu verwilligen, und ihm darin keine Hinderung, Eintrag oder Nachtheil zufügen zu lassen — damit er von männiglich ganz ohngehindert das Postwesen, als ein von Uns und dem heil. Reich herriehrendes Lehen, in seinen Schwang und esse, auch in beständiges Aufnehmen bringen möge (p).

§. 19.

(m) Mosers Staatsr. Thl. 5. S. 54 und 68.

(n) I. P. O. Art. 9. §. 1.

(o) Mosers Staatsr. Thl. 5. S. 94.

(p) Herr G. J. R. und Prof. Pütter will in seinen Erörterungen 2c. S. 53. 54. §. 11. aus den vom K. Ferdinand II. und III. gebrauchten Ausdrücken, folgern: daß die an die

Stände

§. 19.

In den neuern Zeiten besonders vom J. 1659 unter K. Leopold I.

Bisher waren die Kaiser im ruhigen Besitze ihres vom ganzen Reiche anerkannten Postregals; allein bald nach dem 30jährigen Kriege fiengen die Gährungen gegegen dieses kaiserliche Recht an; der nichtige Vorwand war zwar von der Errichtung des kaiserl. Hofpostamts in den Erblanden hergenommen; die wahren Ursachen aber lagen in dem Privatinteresse, in der Begierde, die landesherrlichen Rechte immer mit einem neuen Zuwachs zu

---

Stände erlassene Schreiben keine Schuldigkeit auflegten, nicht befehlsweise ergangen seyen, folglich hätten beide Ferdinande ihr Postregal selbst nicht für ganz sicher gehalten. Allein, ausser dem, daß eine gelindere Sprache die Sache selbst nicht ändert, und daß der Kanzleystill seine eigene Sprache hat, wie z. B. das Wort gesinnen eben so viel heißt, als befehlen, und zwar mit Gewärtigung der Folgeleistung befehlen, sehe man das §. 16 von mir berührte Reskript dd. 5. Juli 1624; hier heißt es: in gebierender Schuldigkeit, und in fine, er befehle ernstlich; so das kaiserl. Schreiben dd. 27. Dezemb. 1627, wo es heißt: von römisch kaiserl. Macht ernstlich befehlen; in den vom J. 1635 heißt es: unsern gnädigsten Ernst, Willen und Meinung — befehlen; so im Patent vom 2. Dez. 1649 begehrt der Kaiser ohnweigerlich zu verwilligen; sind diese Ausdrücke keine Befehle? und überhaupt dergleichen in einer solchen Sache zusammengeraffte Beweise nicht wahre Zeichen der versteckten Schwäche?

zu vermehren. Die erste Veranlassung zur Veränderung des bisher bekannten Postsistems, trug sich zwar im J. 1652 zu, (q) da der Churfürst von Brandenburg in seinem Lande eigene Landposten errichtete. Er stellte sie zwar wieder ab; allein durch einen Zeitlauf von 7 Jahren hatte man sich eines bessern überzeugt; im J. 1659 erklärte Chur Brandenburg die Anlegung der Posten für ein einem jedem Landesherrn, jure territorii, zuständiges Recht, schuf die kaiserlichen, oder, was eines ist, die gräflich Taxischen Posten in seinem Lande ab, und errichtete eigene Landposten. (r) Dieses obwohl eigenmächtige und bloß via facti unternommene Verfahren hatte bald mehrere Nachahmer; (s) so Hessenkassel, Braunschweig, Sachsen. Gegen diese Eingriffe erschienen nun kaiserliche Patente, Dekrete, Reskripte, in das Reich, in welchen das eigenmächtige Benehmen der Fürsten mit scharfen Ausdrücken gerüget wurde. K. Leopold I. erließ ins Reich ein eigenes Postpatent wider die eingerissenen Excessen im Postwesen; (t) so erließ der Kaiser d. 20. Dezemb. 1659 an den Churf. v. Brandenburg ein eigenes Schreiben, (u) in welchem der Churfürst in den gemessensten Befehlen zur Abstellung der vorgenommenen Neuerungen aufgefodert wurde. Auf die von dem Churfürsten gegebene Antwort, (v) daß er sich in

---

(q) Mosers grosse Staatsr. 5. und 6. Theil S. 96. 97.

(r) Historisch staatistische Abhandlung S. 52.

(s) Spenners Staatsr. 2. B. 4. Thl.

(t) Mosers Staatsr. 5. und 6. Thl. S. 96.

(u) Ebendaselbst 5. Thl. S. 101.

(v) Ebendas. S. 102 — 106.

in Rücksicht seiner Hoheit mit dem Grafen v. Taxis in keine Wege einlassen wolle, erwiederte der Kaiser: es sey dieses auch nicht seine Meinung, den Churfürsten mit dem Grafen von Taxis zur Partey. zu machen; allein (seine Meinung sey) Unsere und des Reichs Gerechtigkeiten und dasjenige zu konserviren, wozu Uns Unser tragendes kaiserl. Amt anweisen thut. (w) So wurden ferner den 20. Dezemb. 1659, den 28. May 1660 an die Herzoge von Braunschweig ernstliche kaiserliche Reskripte erlassen; (x) so erging den 29. April 1659 ein sehr scharfes Mandat gegen diejenigen Reichsstände, welche zum Nachtheil des kaiserl. ordentlichen Postwesens sich unterstanden haben, via facti eigene Bothenwerke aufzurichten. (y) In einem an Chur Mainz den 20. Jänner 1661 erlassenen Schreiben (z) wird das Postrecht ein dem Kaiser einzig und allein in Signum Supremæ Majestatis im Reiche zuständiges Regal- und Reservatrecht genannt. Um sein Postregal gegen alle Eingriffe zu schützen, errichtete er eine Kommission im niedersächsischen Kreise; die Stände dieses Kreises beschwerten sich zwar dagegen; allein erklärten doch, daß sie niemahls zu Sinn und Gemüthe gefasset, ihrer kaiserlichen Majestät habendes Postregale in einige Zweifel zu ziehen, und darüber unnöthige Disputationes zu erwecken. (a) Am deutlich-

(w) Ebendas. S. 106.

(x) Ebendas. S. 114 und 115.

(y) Lünigs Reichsarchiv par. gen. S. 465 & seq.

(z) Mosers Staatsr. S. 121.

(a) Ebendas. S. 131.

lichsten erhellen die Gesinnungen aller übrigen Stände aus dem vom chur- und fürstlichen Kollegio an den Kaiser erlassenen Schreiben, welches gewiß das verfassungswidrige Verfahren einiger weniger ihrer Mitglieder in das hellste Licht setzet. (b) Hierin wird Sr. Majestät die Abstellung der dem kaiserl. hohen Postregali und dem hochbefreiten mit verpönnten Mandaten privilegierten kaiserl. Posten durch die in den braunschweigischen Ländern eingedrungenen landesherrlichen Posten geschehenen sehr empfindlichen und schimpflichen Eingriffe anempfohlen, aus dem Grunde, weil durch ein solch schädliches Beginnen nicht nur Sr. kaiserl. Majestät allerhöchster Respekt, sondern auch Dero sowohl, als der sämmtlichen Churfürsten, Fürsten und Stände des Reichs, ja eines jeden Particularen, und insonderheit des Commercii Interesse empfindlich berührt, und die so höchst nöthige Sicherheit der Korrespondenzen gehemmt würde — weiter heißt es: daß sie sich nicht vorstellen könnten, daß Sr. kaiserl. Majestät Dero vermög der Reichssatzungen und Wahlkapitulationen notorie zukommenden Reichspostregali vor- und eingegriffen, ja gar in den braunschweigischen Ländern, niedergelegt zu werden, verstatten könnten oder würden, indem Sr. kaiserl. Majestät sowohl, als sämmtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs, aus vielen bedenklichen und höchst wichtigen Ursachen gar zu viel daran gelegen sey, daß die kaiserlichen Posten

(nicht

(b) G. J. R. Pütter führt es selbst in seinen Erörterungen rc. S. 125. not. c. an.

(nicht Taxischen) wie sie dem gemeinen Wesen zum Guten vom Anfange wohl und mit besondern Kosten aufgerichtet, also auch durch das Reich gehandhabet, und in sichern Lauf und Stand den von kaiserl. Majestät deßwegen erlassenen Patenten und Mandaten gemäß, der Gebühr nach erhalten werden; — so sprach der größte Theil des churfürstlichen und fürstlichen Kollegii auf dem Reichstag zu Regensburg. Eben so dachten insbesondere die Churfürsten von Mainz, Cöln, Trier und Pfalz, da sie sich im J. 1686 in einem Patent dafür erklärten: daß sie das kaiserl. Postregal in ihren Landen erkennen, handhaben, und wider alle Eingriffe beschützen werden. (c) Kaiser Leopold erließ auch den 13. Febr. 1680 ein Mandat ins Reich, worin dem Reichsgeneralpostmeister und seinen Stellvertretern die Gewalt gegeben wurde, die Nebenbothen oder Metzgerposten auf öffentlichen Strassen aufzuheben, (d) und wenn sie sich widersetzten, sollte jede Ortsobrigkeit auch manu forti obgesagtem Generalpostmeister oder seinen untergeordneten Stellvertretern an die Hand gehen. In eben diesem Jahre erließ der Kaiser ein scharfes kaiserl. Reskript an die Reichsstadt Ulm wegen Abstellung des dem kaiserl. Postregal so schädlichen Nebenbothenwerkes. (e) Die Reichsstädte insgesammt erkannten dieses kaiserliche Regal, da sie sich in einer an den Kaiser für die Reichsstädte Augsburg, Nürnberg, Ulm und Lindau gerichteten Interzessionalschreiben dd. 14. Juni 1681 der

Aus-

(c) Mosers Staatsr. 5. und 6. Thl. S. 96.
(d) Ebendas. 5. Thl. S. 142.
(e) Ebendas. S. 143.

Ausdrücke bedienten: daß keiner Zeit die unziemliche Intention gewesen, Eu. kaiserl. Majestät hohen Postregal von Seite deren gesammten Erb- Frey- und Reichsstädte im geringsten einigen Eingriff oder Eintrag zu thun. (f) Endlich kam selbst 1658 zum unumstößlichsten Beweis der Postregalität gemäß dem Reichsabschiede vom J. 1641 §. 93 (g) zuerst in des K. Leopolds I. Wahlkapitulation der 35. Art., vermöge dessen sich der Kaiser verbindlich machen mußte: das Reichspostregal in seinem esse zu erhalten, und nichts zu dessen Schmälerung vorzunehmen, noch daß etwas vorgenommen werde, in einige Wege zu verwilligen, nachzusehen, oder zu verstatten. (h) Im J. 1677 den 18. May ließ K. Leopold I. einen neuen Lehensbrief an seinen Vasall und Erbgeneralreichspostmeister Eugen Alexander Grafen von Taxis ausfertigen; (i) auch verlieh er ihm die reichsfürstliche Würde. K. Karl VII. machte das fürstlich taxische Reichspostlehen zu einem Thronlehen, und unter K. Franz I. erhielt das fürstlich taxische Haus Sitz und Stimme im fürstl. Kollegio, und bestreitet nun gemeinschaftlich mit allen deutschen Fürsten, mit ächter patriotischer Denkungsart, die gemeinen Lasten unsers Vaterlandes.

§. 20.

(f) Mosers Staatsr. 5. Thl. S. 144.

(g) Sieh oben §. 17.

(h) Moser a. a. O. S. 99. §. 101.

(i) Lünigs Reichsarchiv par. gen.

§. 20.

Wenn wir diese getreulich gelieferte Geschichte durchgehen, nicht schon vorher den Vorsatz haben, ein uns beliebiges Resultat, es mag darin enthalten seyn, oder nicht, herauszupressen, sollten wir nicht mit leichter Mühe eine Wahrheit erkennen, die sich uns, so zu sagen, auf jeden Schritt darbiethet? Ich würde mich aber weit über die Grenzen meiner Arbeit verirren, wenn ich alle Data mit allen daraus sich ergebenden Wahrheiten und weitern Folgerungen mit gewissenhafter Genauigkeit vorlegen wollte. Indem ich mich also bloß bemühen werde, die Aufmerksamkeit auf jene Punkte hinzuweisen, die zu den vorzüglichsten Resultaten führen, überlaß ich das weitere der eigenen Beurtheilung jedes Unparteyischen; nur muß ich noch vorher den Gesichtspunct gegenwärtiger Streitfrage in Kürze darstellen, und dann will ich untersuchen, ob deren Entscheidung in der erzählten Geschichte aufzufinden sey.

§. 21.

Ob das Postwesen ein Regal des Regenten sey?

Wir sahen aus der ganzen Geschichte, daß Anordnungen über das Postwesen, oder über andere, demselben ähnliche Einrichtungen, nur von den Regenten gemacht wurden; es frägt sich also: ist das Postwesen in einem Lande, oder vielmehr das Recht, über selbes Anordnungen zu machen, es einzurichten ꝛc. seiner Natur nach schon ein Regal des Landesfürsten? oder gehö-

ren

ren die Posten nach dem allgemeinen Staatsrechte zu den Regalien des Regenten; oder aber ist das Postwesen eine Privatanstalt? Regalien oder zufällige Hoheitsrechte sind jene, welche zwar zur Beförderung der Wohlfahrt des Staats abzwecken, aber in der Wesenheit der bürgerlichen Oberherrschaft nicht liegen, also von selber getrennt, oder mit selber verbunden seyn können. (k) Der Grund zu letzterem kann seyn: besondere Staatsverfassung, oder ein aus dem gehörigen Gebrauche eines Rechts für den ganzen Staat erwachsender Nutzen, der, wenn man dieses Recht Privaten überließ, gar nicht, oder in sehr geringem Grade erreichet werden würde.

§. 22.

Hieraus ergiebt sich, wie ich glaube, von selbst, daß das Postwesen, an und für sich betrachtet, nicht als ein dem Regenten vermöge seiner Oberherrschaft wesentlich zustehendes Recht erscheine, und daß die Posten in einem Staate auch eine Privatanstalt seyn können, wo aber freilich dieses Geschäft, wie alle übrigen, woraus was immer für ein Vortheil, oder bei Vernachläßigung desselben für ein Nachtheil dem gemeinen Wesen zuwachsen kann, dem Schutze und der Oberaufsicht des Regenten unterstehen würde. Wenn wir aber die Natur dieser Anstalt näher betrachten, wenn wir die genaue Verbindung, die diese Privatanstalten unter sich nothwendig ver-

(k) G. J. R. Pütters. instit. jur. pub. germ. par. II. l. 8. cap. I. §. 335.

verlangen würden, überlegen; wenn man bedenkt, daß es nicht leicht zu erwarten, daß Private nur immer das gemeine Beste, und nicht vielmehr ihr besonderes Interesse vor Augen haben würden; daß nie mit Grunde eine wahre Dauer zu hoffen wäre, also das öffentliche Vertrauen nicht so leicht gewonnen werden würde; daß die bei dieser Anstalt so nothwendige Einheit, Gleichförmigkeit und Sicherheit hart oder gar nicht verschaffet werden würde; wenn man, und ich glaube nicht ohne Grund, annimmt, daß alle dergleichen Einrichtungen, die eine dieser Beschreibung ähnliche Beschaffenheit haben, stillschweigend dem Regenten überlassen worden seyen, wenn man alles dieses erwäget, scheint der Schluß richtig zu seyn, daß die Postenanstalt ihrer besondern Natur wegen dem Regenten als ein Regal zugesprochen werden müsse. (l)

§. 23.

Wie es sich in Deutschland hiemit verhalte?

So verhält sich die Sache nach dem allgemeinen Staatsrechte. Ich finde aber überflüssig, die Anwendung dieser Grundsätze auf Deuschland zu machen; es wird jedem leicht seyn, sie selbst vorzunehmen; nur eine Schwierigkeit stellt sich hier im Wege, die selbst aus Deutschlands Verfassung zu fliessen scheint. Es wurde von seinen

(l) S. J. R. Pütter a. a. O. Cap. III. §. 350. Freih. von Martini, Lehrbegriff des allgemeinen Staatsrechts §. 171 & seq.

nen Königen als eine wahre, nur wenig eingeschränkte Monarchie beherrschet; diese nahmen aus den Edeln des Reichs die verdientesten heraus, und setzten sie zu Verwaltern grösserer und kleinerer Distrikte; oft war es Vergeltung treuer Dienste, wegen welchen solche Provinzen und Bezirke nach der damahls gewöhnlichen Art zu belohnen, auch zu Lehen gegeben wurden. Wie aber die Rechte der Vasallen immer mehr Zuwachs bekamen, so kamen auch Rechte an die Verwalter der Provinzen, die urspünglich nur dem allgemeinen Oberhaupte zustanden; viele, freilich durch den guten Willen, viele aber durch die zu grosse Nachsicht der Könige, und durch eigenmächtige Ansichreissung. Hiezu halfen die innern Unruhen, und hauptsächlich die Spaltungen des königlichen Thrones, wozu noch die Abwesenheit unserer Könige, und die traurigen Uneinigkeiten derselben mit der Kirche das ihrige beitrugen. Wer einmahl auf eine Bahn sich geschwungen, wo er sich eine reichhältige Aerndte versprechen kann, der verläßt selbe nicht so bald wieder, sondern sucht nur immer mehr festen Fuß zu gewinnen. So ging es mit unsern deutschen Ständen; und wer wird wohl, wenn man stillschweigt, nicht zugreiffen? So bildete sich die Landeshoheit, die zwar durch den westphälischen Frieden zu ihrer vollkommsten Grösse und gesetzmässigen Existenz erhoben worden, die zwar stattliche, doch immer nur zur Verwaltung der anvertrauten Länder abzweckende Rechte enthält, nie aber jene wahre Souveränität, die gefährliche Schmeichler ihr gerne beilegen möchten, in sich faßt. Hierin liegt nun jene Schwierigkeit, von der ich oben sprach; es wird wohl schwerlich geläugnet werden, daß das Postwesen kein Regal des Landesfürsten sey, aber die Frage wirft sich uns auf:

liegt

liegt dieses Regal mit in jener reichhaltigen Quelle der Landeshoheit? ist das Postregal ein landesherrliches, oder ein dem Kaiser einzig zustehendes Regal? ist es ein so genanntes Reservatrecht des Kaisers, das ist, jenes Recht, dessen Ausübung in den einzelnen Reichslanden, auch nach eingeführter Landeshoheit, noch von dem Kaiser abhängt? (m)

§. 24.

Nachdem die Stände vermitttelst der Landeshoheit sich fast aller dem Kaiser vorher allein zustehender Regierungsrechte bemächtiget hatten, und so nur wenige zur Unterscheidung des obersten Hauptes von den Untergebenen übrig blieben, stand das Postregal, wie es alle Staatsrechtslehrer vor dem westphäl. Frieden, und viele unparteyische noch nach demselben in eigenen von den kaiserl. Reservatrechten handelnden Rubriken anerkannt haben, immer unter diesen Rechten obenan. Daher, sagt der Verfasser der historisch statistischen Abhandlung, (n) ist

(m) Die Reservatrechte des Reichsoberhauptes sind von doppelter Art. Solche, welche eine Beziehung auf die allgemeine Reichsregierung haben, und solche, welche der Landeshoheit entgegengesetzet sind; von diesen sind einige so beschaffen, daß sie von dem Kaiser selbst entweder ausschließlich, oder in Konkurrenz mit der landesherrlichen Gewalt ausgeübt werden; andere aber, daß ihre Ausübung zwar den Ständen zukommt, aber nicht sowohl aus landesherrlichem Rechte, als vielmehr vermöge einer besondern Concession.

(n) S. 17. §. 2.

ist ganz sicher, daß jene, welche das Postrecht bestreiten, und es zu einem Regal jeder Territorialhoheit machen, in der That selbst die kaiserl. Reservatrechte umstürzen, denn diese stehen mit dem Postregal in wesentlicher Verbindung. — Und wirklich, wenn man einmahl ein so allgemein anerkanntes, wie weiter unten erhellen wird, wenn man ein in der Verfassung und den Reichsgesetzen so ausdrücklich gegründetes Reservatrecht angreifft, wie leicht werden nicht auch die übrigen wegzuraisoniren seyn? findet ein fruchtbares Genie nicht bald Gründe auf, ein Recht nach dem andern dem deutschen Oberhaupte zu entziehen, und so endlich die ganze Verfassung zu untergraben? Man erlaubt sich anfangs nur geringe Eingriffe; gelingen die, so gründet man in kurzer Zeit schon Rechte darauf, die ein gesetzmässiges Herkommen bedecken und schützen muß. — Doch ich eile nunmehr zu den Resultaten der uns schon bekannten Geschichte, die uns die sichersten Aufschlüsse in dieser Frage an die Hand geben werden.

§. 25.

Resultate aus der eigentlichen Postgeschichte. Stillschweigende Anerkenntniß der Stände.

Sicher ist, daß die ersten Posten niederländische, d. i. vom K. Maximilian I. als Besitzer der Niederlande errichtete Posten waren; doch da diese Posten nicht allein in die Niederlande, sondern selbst durch das Reich, also durch so vieler deutscher Fürsten Lande, bis nach

Wien

Wien gingen, (o) mußten selbe vom K. Max. I. als römischen Kaiser errichtet werden, und also in dieser Rücksicht kaiserliche seyn; denn wie hätte sonst ein Erzherzog von Oesterreich, der zugleich Besitzer der Niederlande war, durch seiner Mitfürsten Länder Posten aufrichten können, wenn selber nicht zugleich mit der Kaiserwürde gepranget hätte? oder zeigt uns die Geschichte wohl ein factum auf, daß sich diese Fürsten beschweret, oder gar widersetzet hätten? würden selbe, da nach Hrn. Pütter die Landeshoheit um diese Zeit schon vollkommen vorhanden war (p), so etwas von einem Mitstande geduldet haben? würden die Stände insgesammt geduldet haben, daß niederländische Posten, wenn selbe nicht zugleich als kaiserliche angesehen worden wären, im Reiche errichtet würden? (q) zeigt nicht selbst das Schreiben der Stände

---

(o) Sieh oben §. 10. G. J. R. Pütters Erörterungen und Beispiele. &c. S. 19. §. 3.

(p) G. J. R. Pütter ebendaselbst. S. 25. §. 10.

(q) Hr. geh. J. R. u. Professor Pütter sagt zwar am angeführten Orte, S. 23. §. 9. man habe dieses als ein bloßes Privatwerk angesehen, die Obrigkeiten wußten vielleicht gar nichts davon, oder sahen durch die Finger; allein dieses Vorgeben müßte wohl erst erwiesen werden; der Schluß, man duldete den Durchgang der Posten durch seine Lande, also sah man selbe als ein Privatwerk an, scheint mir nicht richtig zu seyn, ich glaube richtiger also zu schliessen: man duldete den Durchgang, weil man es als ein durch kaiserliches Ansehen betriebenes Geschäft ansah; sicher ist, das selbes von dem Kaiser angeordnet worden, dieses konnte doch den Ständen nicht unbekannt seyn; nun, wenn wir dem Hr. Professor auch glauben,

de vom J. 1570 an K. Max. II., daß man die niederländischen Posten, in so weit selbe sich ins Reich erstreckten, zugleich als kaiserliche ansah, da sie ihn ersuchten, das Postwesen, weil die Post eines römischen Kaisers sondere Hoheit und Regal beim Reich zu erhalten: (r) also nur des Kaisers Hoheit und Regal waren die Posten, nicht aber eines privaten? daher suchten die von Taxis vom K. Ferdinand I. die Bestätigung des Postmeisteramts im Reiche, weil sie wohl wußten, daß nur der Kaiser ihnen das Recht im Reiche Posten anzulegen geben konnte; dieser Kaiser befahl dann auch, die Taxischen Posten willig aufzunehmen; und unverhindert zu belassen, und welcher aus den Ständen widersetzte sich? Da es mir ausgemacht zu seyn scheint, daß die ersten Posten im Reiche, als kaiserliche angesehen wurden, da es sicher ist, daß die Stände ruhig die Anlegung die-

was er eben da §. 10 sagt: daß die deutschen Staaten damals schon eine gegründete Verfassung und Freyheit erlanget hätten, sollte man nicht glauben, daß wenigstens einige dieser Stände, eifersichtig auf ihre neu errungene Landeshoheit, nicht so gleichgiltig zugesehen haben würden, da es schon genug war, daß das kaiserliche Ansehen mit im Spiele war? — aber man darf nur einen Blick in die Geschichte werfen, so sieht man, daß man es unmöglich als ein Privatwerk betrachten konnte; überdieß sehe ich noch nicht ein, wie eine für diese Zeit ganz neue Einrichtung einer Obrigkeit, besonders wenn selbe durch deren Gebieth ging, unbekannt seyn und bleiben konnte.

(r) Sieh oben §. 13.

dieser Posten duldeten, glaube ich nicht irrig hierin den ersten Grund zur stillschweigenden Unerkenntniß des kaiserlichen Regals aufzufinden. Denn: würden die Stände bey dem Genuße der vollkommnen Landeshoheit dem Kaiser so ruhig zugesehen haben, ohne sich dagegen zu setzen? dem Kaiser, der ohnehin ihrer Hülfe bey den vielen Kriegen, die er führen mußte, so bedürftig, und also gewiß weniger im Stande war, kaiserl. Rechte, wenn sie auch nur dem geringsten Zweifel unterworfen gewesen wären, geltend zu machen? würden sie so unthätig zugesehen haben, daß ein dritter sich unter kaiserl. Schutz begab, um ihre, ihnen zukommen sollende Rechte auszuüben? würden sie so gutwillig die ernstlichen kaiserl. Befehle aufgenommen haben, dergleichen ihnen K. Ferdinand I. zuschickte? (s) er befahl, heißt es da, allen Churfürsten, Fürsten und Ständen ernstlich und festiglich, den Leonhardt v. Taxis bei dem Bestallungsbrief Karl V. unverhindert bleiben zu lassen ꝛc. und dieses bey des Kaisers schwerer Ungnade und Straffe; und die Reichsstände insgesammt und insbesondere schwiegen, und nahmen willig und gern die kaiserl. Posten auf. Sahen sie also nicht die Posten als kaiserlich an, und was fehlt noch, um sagen zu müssen, dieses Recht, Posten im Reiche zu errichten, sey ein kaiserliches, und die entsprechende Verbindlichkeit der Stände eine wahre Schuldigkeit? (t) Si-

cher

(s) Sieh oben §. 12.

(t) Sieh das Reskript K. Ferdinand II. an die Reichsstädte Köln, §. 16.

cher ist auch noch, daß, wenn man es damals als ein landesherrliches Recht angesehen hätte, die von Taxis nicht nöthig gehabt haben würden, sich so sehr um kaiserl. Bestätigung zu bekümmern, vielmehr würden sie sich an jene Landesherren gewendet haben, in deren Lande sie die Posten errichten wollten, aber wo finden wir in der Geschichte ein ähnliches factum?

§. 26.

Einen weitern Grund, welcher diese stillschweigende Anerkennung des kaiserl. Regals von Seite der Reichsstände ausser allen Zweifel setzet, finde ich in jener wichtigen Handlung, da Mathias, Deutschlands Oberhaupt, im Angesichte des Reiches und aller Stände zur ebenmässigen Belohnung so vieler treuen Dienste das taxische Hauß mit dem Generalpostamte im Reiche: als mit einem neu angesetzten Regal, belehnte. (u) Warum erhob sich da nicht ein einziger Reichsstand, der sagte; diese Belehnung ist meinen schon vor so vielen Jahren immer zukommenden Hoheitsrechten entgegen? der fürchtete, die Hoheit, die vor vielen 100 Jahren, ehe noch an taxische Posten zu gedenken war, durch die Reichsbelehnung ihm ertheilet worden, möchte durch diese neue Belehnung gekränket werden? (v) K. Ferdi=

(u) Sieh oben §. 15. not. 5.

(v) G. J. R. Pütters Erörterungen rc. S. 65. §. 7. Man bedenkt vielleicht nicht immer, zu welchen ungereimten Folgerungen man Veranlassung gibt, da man fest in die Verfassung gewurzelte Rechte herausreissen möchte. Man

dinand II. bestätigte und erweiterte diese Belehnung, und man schwieg auch dazu; aber es fiel auch Niemanden bey, so lange anerkannte kaiserl. Rechte auch nur im mindesten zu bezweifeln. Ja, man ging sogar so weit, daß man dem Kaiser ersuchte, diese Belehnung dem Hause Taxis zu bestätigen, (w) und selbe auch auf die weibliche Nachkommen zu erstrecken, damit es das Ansehen gewinne, daß Deutschlands Oberhäupter die Verdienste ihrer Stände bis zu ihren letzten Abkömmlingen zu belohnen wissen, damit das Haus Taxis, an Verdiensten mit allen Ständen des Reiches gleich, nicht einen ringeren Lohn als diese einärnde. Und wer wird wohl dessen Verdienste mißkennen? Mit Aufopferung eines nahmhaften Vermögens (x) unternahm es ein so

---

will die Regalität des Postwesens streitig machen; wie konnte also, frage ich, K. Mathias jemand mit einem Rechte im Angesichte des Reiches belehnen, das ihm nicht zustand? wie konnte er so grosse Verdienste um das gemeine Beste mit einer Sache öffentlich belohnen, die nicht sein eigen war? Entweder man lege diesem, und allen folgenden Kaisern, die diese Belehnung bestätiget, Nichtkenntniß ihrer, oder Usurpation fremder Rechte bey — oder man studiere auf andere Sisteme.

(W) Wie es bey Lünigs Reichsarchiv S. 449. heißt, wegen der von seinen Voraltern erzeigten nützlichen Dienste, auch auf intercession mehrerer ansehnlicher Reichsstände.

(x) Man sehe des K. Rudolph II. Mandat bey Lünig a. a. O. S. 444. nur unter diesen Bedingungen ernannte der Kaiser den Leonhardt von Taxis zu seinen Generalreichspostmeister, daß er vor allen Dingen die Schulden, so

so grosses Werk, das Einsicht, Entschlossenheit und wahren Patriotismus forderte! Mit äußerster Anstrengung arbeitete man für das gemeine Beste des Staats, jeder Stand empfand schon diese Wohlthat, doch der Lohn der Unternehmer war nur in die Zukunft gesetzet, und selbst der mögliche Nutzen, den sie daher schon wirklich erhalten haben mochten, schien nur zur weitern Ausbreitung und Vervollkommerung dieser Anstalt dargebothen zu seyn; und doch konnte man in spätern Zeiten der vergangenen Aufopferungen vergessen, und einen Reichsstand, der, wenn er nicht manches zuvor hat, gewiß gleiche Verdienste für unser Vaterland aufweisen kann, nun erst die Nutzungen seiner Arbeiten einärnden mochte, mit neidischen Augen anblicken!

Aus eben dieser Belehnung aber fließt zugleich das durch die deutsche Verfassung auf immer festgesetzte und dauerhaft gemachte Verhältniß des Taxischen Hauses mit Deutschland. Durch diese wurde dies ausschließende kaiserl. Recht ein so sicheres Erbgut der Taxischen Familie, daß selbst Kaiser und Reich nun nicht mehr im Stande sind, dieses rechtmässig erworbene Lehen, sel-

---

auf den Posten gehaftet, abrichte, und eine im h. Reiche angesessene Bürgschaft stelle: wie er dann auch wirklich die längstgeklagten nicht schlechten Rest und Ausstand der Postmeister befriediget; daß dergleichen Ausstände nicht gering waren, beweiset Hr. G. J. R. Pütter in seinen Erörterungen S. 35. §. 9., da er nur 4 Postbothen im wirtenbergischen 6000 Kronen schuldig war.

selber zu nehmen, noch dessen Nutzungen auf was immer für Art zu schmählern, oder zu entziehen, eben so wenig, so wenig die Kaiser und das Reich einem andern seiner Fürsten sein eben zu Lehen tragendes Land abnehmen, oder in dessen Einkünfte Eingriffe machen darf und kann (y).

§. 27.

Ausdrückliches Anerkenntniß der Stände.

Wenn gleich dieses stillschweigende Anerkennen der Post Regalität, welches uns die Geschichte durch unbezweifelte Gründe darstellt, schon allein hinreichend wäre, uns von der Wahrheit unserer Behauptung zu überführen, setzen doch noch eben diese Stände durch ihre eigene Worte, durch ihr thätiges Benehmen, ihr **ausdrückliches Anerkenntniß**, so wie die Sache selbst in volle, überzeugende Gewißheit. Weit entfernet, ihrem Oberhaupte Rechte zu entziehen, die ihm aus der Natur der Sache schon zustanden, (z) suchten sie vielmehr ihm selbe zu erhalten. Aus Besorgniß, eine fremde Macht möchte sich der ihrem Könige ausschliessend eigenen Rechte anmassen, forderten sie Kaiser Max. II. durch die dringensten Vorstellungen, die ihm zugleich seiner Pflicht erinnern sollten, im Angesichte

---

(y) Textor de jur. Post. T. 12. §. 322. 323.

(z) Sieh Lünigs Reichsarchiv, churfürstl. Gutachten de an. 1641, wo es heißt: dieses in der Natur fundirten Regals, also der Stände eigene Sprache!

te des ganzen Reiches auf; das Postwesen im deutschen Reich für sich allein zu sichern, den Eingriffen in das kaiserl. Postreservatrecht einen Damm zu setzen, wie er auch Amts und Pflichten halber zu thun schuldig sey, das Postwesen zum *præjudicio* seiner Nachfolger in fremde Hände nicht kommen zu lassen. (a) Kann man noch etwas deutlichers verlangen? erklärten nicht Churfürsten, Fürsten und Stände mit klaren Worten, daß das Postwesen ein kaiserliches Reservatrecht sey, würden sie dieses gethan haben, wenn sie geglaubt hätten, ihnen stehe dieses Recht vermöge ihrer Landeshoheit zu? würden sie sich nicht vielmehr selbst untereinander aufgefordert haben, ihre Rechte zu wahren? erkannten sie dadurch, daß sie die Erhaltung kaiserl. Rechte dem Kaiser zur Pflicht machten, nicht die nothwendige Schuldigkeit von ihrer Seite, diesem erklärten kaiserl. Rechte auf alle Art Folge zu leisten? (b)

§. 28.

(a) Sieh oben §. 13.

(b) Hr. G. J. R. Pütter sagt zwar S. 31. §. 6. seiner Erörterungen ꝛc. daß dieses wohl als der erste Schritt zur Bildung der Reichsregalität angesehen werden könne; doch nur in so ferne, daß die Taxischen Posten nicht unter Spanischen, sondern unter kaiserl. Schutz stehen sollten, aber zuverlässig, sagt er, nicht in dem Sinne, damit die Post für ein kaiserl. Reservatrecht zu erklären, das mit Ausschliessung der Landeshoheit auch in Reichsständischen Landen nicht anders, als von Kaiser ausgeübt werden könne. Wie, könnte man fragen, wird diese Zuverlässigkeit, mit welchen einleuchtenden Gründen wird sie bewiesen? worin liegt der Grund dieses hier festgesetzten Unterschiedes zwischen dem Reservatrechte? Liegt er in

§. 28.

Entscheidend ferner, in dieser Sache ist das Churfürstl. Kollegialgutachten vom Jahr 1641 den 12. Juny. (c) Hierin erkannten sie nicht nur das kais. Regal an, in den Worten, Se. Majestät werden nicht gestatten, daß dem Reich selbst an dessen — dießfalls hergebrachten Regalien Eintrag gethan werde, sondern sie hielten selbst dafür, daß dem heil. röm. Reich durch das von Sr. kaiserl. Majestät in Dero Erbkönigreich und Landen angestellte Postamt nichts derogiret und entzogen werden könne. Also erkannten sie es als Eingriffe gegen das Generalreichspostamt, wenn sich die kaiserl. erbländischen Posten über ihre Grenzen in das Gebieth der Reichsposten zu erstrecken suchten. Die von selben, im Verfolge angeführten Ursachen beweisen die Richtigkeit des gesetzmässigen Geschichtsganges, als auch die festen Brustwehren, welche die Regalität des Postwesens vor allen Angriffen schützen; nehmlich: da das Taxische Haus theils darauf belehnt worden, theils die Posten auf seine Unkösten bestellen und unterhalten muß; auch weil das Generalpostamt, wie sie sich ausdrü-

---

den Gesetzen, zeigt er sich aus der Geschichte, oder machen ihn die Worte dieses ständischen Schreibens? oder soll man dem Ansehen glauben? Gewiß wenigstens ist, daß das angeführte Beispiel von den Reservatrechte die Hofpfalzgrafen, zu ernennen, ohne hier in die weitern grossen Unterschiede zwischen diesen zweien Reservatrechten einzugehen, diese Zuverläßigkeit nicht zu geben im Stande ist.

(c) Sieh oben §. 17.

drücken, viel älter als das österreichische Hofpostamt ist, und *quoad totum imperium* jus quæsitum et fundatum hat. Sollten diese Gründe hier nur gegen die österreich. Posten allein, oder nicht vielmehr gegen jede Posteinrichtung, die dem Generalpostamt auf was immer für Art schädlich wäre, gerichtet seyn? Die Veranlassung zu diesem Gutachten waren die von Seite des österr. Hofpostamts gemachten Eingriffe, aber wer kann behaupten, daß nicht gegen jede Eingriffe, sie mögen herkommen, woher sie wollen, die Churfürsten so gesprochen haben würden, so sprechen müßten? (d). Die Churfürsten

---

(d) Doch scheint Hr. G. J. R. Pütter S. 50. §. 6. a. a. O. dieses behaupten zu wollen, doch eben da S. 51. §. 8. ist er endlich selbst gezwungen, einzugestehen, daß man hier ein Reichsregal festgesetzet habe, dessen man sich von wegen des ganzen Reiches anzunehmen Ursach hätte, doch, sagt er, damit hätte es nicht die Meinung, den österreichischen Postwesen eine Reichsregalität in dem Verstande entgegen zu setzen, daß jenes innerhalb der österr. Lande nicht auf alle Weise aus landesherrlicher Macht hätte angeordnet, und in Gang erhalten werden können. Ich muß gestehen, diese Stelle ist mir dunkel, denn ich begreife nicht, wie eine Regalität des Reichspostamts statt finden kann, wenn Oesterreich vermöge landesherrl. Macht (und folglich jeder Reichsstand, da sie alle gleiche Landeshoheit haben, und dahin sicher die pütterische Erklärung gehet) Posten errichten und erhalten kann; ich begreife nicht, wie ein Reichsstand Posten errichten kann, ohne Eingriff in die Reichsregalität machen zu müssen! wo würden dann die Reichsposten seyn, wenn jeder Reichsstand, ohne zugleich Eingriff in die Regalität zu machen,

sten sagten: quoad *totum* imperium habe das Taxische Haus jus quæsitum et fundatum, wie hätten sie so spre=

Posten einführen kann? — aber vielleicht setzet Hr. G. J. R. Pütter diese hier zugestandene Reichsregalität nur bey jenen Reichsposten fest, die wirklich damals schon vorhanden waren, denn er sagt: an Orten, wo schon Taxische Posten waren, würden die österreichischen Posten einen Eingriff in das Reichsregal thun; allein mir scheint daß Hr. G. J. R. Pütter entweder hier zuviel zugegeben, oder S. 102. et seq. zu viel behauptet habe, er sagt da; daß, wo Taxische Posten mit ausdrücklichen Verträgen eingeführet worden, dort müßten sie (nach Gestalt dieser Verträge) belassen werden; wo sie aber nur præcario modo angenommen worden wären, dort könnten sie immer abgeschaffet werden, (vermuthlich würden, da nur bey wenigen solche Verträge, und die nur bey jenen Posten, die erst in spätern Zeiten errichtet worden, vorhanden, und besonders auf die Art, wie Hr. G. J. R. sie verlanget, so leicht nicht anzutreffen seyn werden, die meisten præcario modo eingeführt zu seyn angenommen werden). Nun wenn zum Unglück bey einer nun schon vorhanden gewesenen Post, die der Hr. G. J. R. Pütter doch hier als ein Reichsregal erkläret, keine so unbezweifelte Verträge vorhanden wären, und man also schliessen müßte, sie seyen præcario modo zugelassen worden, so wird eine solche Post ungeachtet der anerkannten Reichsregalität doch können abgeschaffet werden? Ich will hier nicht den Grund dieses gemachten Unterschiedes; daß nur dort, wo schon Posten vorhanden waren, man ein Reichsregal festsetzen wollte, so auch, ob sie mit oder ohne Verträge errichtet worden, und wie diese Verträge gestaltet seyn mußten, näher untersuchen; dieses aber ist sicher,

sprechen können, wenn sie geglaubet hätten, daß sie vermöge der Landeshoheit die Posten in ihren Ländern einrichten könnten? und warum hätten die Churfürsten, aus welchen in spätern Zeiten einige eine so verschiedene Sprache führten, sich hier so nachdrücklich um das kaiserl. Postregal angenommen, wenn sie nicht von der in der Natur gegründeten Regalität überzeugt gewe-

---

daß er sich in diesem Gutachten der Stände nicht findet, denn die Bitte, daß dem Reichspostamt nichts präjudizirliches zugezogen werde, daß es bey seinen hergebrachten juribus manutenirt werde, beziehet sich auf alle quocunque modo errichtete Posten, und unter die jura des Generalpostamts gehört auch das jus, Posten ferners zu errichten. Sollte man glauben, daß das Taxische Haus die Belehnung nur auf jene Posten erhalten, wo sie ausdrückliche Verträge für sich hat? sollte das jus quaesitum et fundatum quoad totum imperium nur bey dergleichen Posten eintreten? mußten die von Taxis nicht jede Post auf ihre Unkösten errichten und erhalten? — Irrig aber ist, wenn man behauptet, daß man zu dieser Zeit glaubte, Oesterreich habe ihre Posten vermöge der Landeshoheit errichtet; ich werde weiter unten zeigen, durch welche Gründe sich die Kaiser berechtiget halten konnten, in ihren Erblanden eigene Posten einzuführen, daß die Erzherzoge von Oesterreich ganz verschiedene Rechte vor andern Fürsten Deutschlands hatten, daß daraus, was sie thun durften, nicht zu schliessen war, daß es auch anderen Fürsten erlaubt gewesen sey, sollten nun diese besondern Umstände, diese verschiedenen vorzüglichen Rechte ihres Mitstandes, den Ständen unbekannt gewesen seyn?

wesen wären? warum haben sie nicht vielmehr ihre Rechte gegen das österreichische Hofpostamt fest zu setzen gesuchet, und sich dahin vereinet, daß die österreichische Posten ihren Landposten nicht präjudizierlich seyn könnten? warum hat man nicht lieber für seine als für kaiserl. Rechte gesprochen, oder die Rechte seiner Mitstände zu sichern gesucht? Einen andern offenbahren Beweiß giebt uns dies Gutachten in der Stelle: daß durch solchen Revers, wenn es auch geschehen wäre, dem heil. röm. Reich an seinen Regal nichts präjudizirt noch begeben werden könne. Es kann also das fürstl. Taxische Haus sich über dieses Recht, eben weil es Regal ist, mit niemanden in nachtheilige Reverse einlassen, alle dergleichen Vergleiche werden ausdrücklich für ungiltig erkläret, dem fürstl. Taxischen Hause, das Vermögen, dergleichen einzugehen, benommen; kann man die Reichsregalität dieses Rechts wohl klärer am Tag legen? Nach diesen gesetzmäßigen Grundsätzen werden daher auch alle Verträge, die von dem fürstl. Taxischen Hause, wann immer, mit wem immer, und unter was immer für Umständen geschlossen, beurtheilet werden müssen. Dieses fürstl. Haus kann für sich manches, für das Reich aber nicht das geringste vergeben, eben so wenig, so wenig irgend ein Reichsstand sein zu Lehen tragendes Land, mit, dem Reich nachtheiligen Lasten, beschweren kann. Dieses churfürstl. Kollegialgutachten bewirkte dann ein allgemeines Reichsgutachten, d. d. 27ten September 1641. nach welchem dann der 93. §. des Reichsabschiedes vom 10ten Oktober 1641. gebildet wurde (e).

Durch

(e) Sieh oben, §. 17.

Durch beyde wurde, als durch die Stimme des ganzen Reiches, die Regalität des Postwesens außer Zweifel gesetzet; daher ich dieses churfürstl. Gutachten so wie das allgemeine Reichsgutachten und den Reichsabschied, als eine ausdrückliche Anerkennung des Postregals von allen Ständen insgesammt, darzustellen mich berechtiget halte. Hier muß ich nur noch vorläufig bemerken, daß eben dieses Gutachten, das durch den Beytritt aller Stände zu einen Reichsgesetz wurde, die veranlassende Ursache zu dem in die Wahlkapitulation K. Leopold I. zuerst eingerückten 35 Artikels war; dieser muß also aus dem Geiste des erwähnten Gutachtens beurtheilet, und kann auch einzig nur aus selben erkläret werden.

§. 29.

So erklärten sich die Stände des Reiches insgesammt; ähnliche Erklärungen haben wir von einzelnen ständischen Kollegien, welche ebenfalls als Beweise der ausdrücklichen ständischen Anerkennung dieses Regals angesehen werden müssen. Dahin gehört das churfürstl. Gutachten vom 12ten Jänner 1637 (f). Sie erklärten hier: daß es billig und recht sey, den schon vorlängst cum sufficienti Cognitione ertheilten und ausgegangenen Reskripten und Befehlen (wer befiehlt in einer Sache, die ihm nicht zustehet)? wegen Abstellung des Bothenwerkes festiglich zu inhäriren; nur rathen sie, dem Kaiser an, wegen den unruhigen Zeiten ein unschädliches Bothenwerk zu dulden, doch nur

(f) Sieh oben §. 16.

nur dort, wo die ordinare Posten mit schweren Kosten unterhalten werden; unschädlich heißt es, damit das Regal nichts leide; welches offenbahr die Besorgniß, daß selbes aufrecht erhalten werde, am Tag legt. Hieher gehören weiter die Interzessionalschreiben der Reichsstädte insgesammt de dato 14. Juny 1681, wo sie erklärten, daß man nie die unziemliche Intention gehabt, Sr. Majestät hohen Postregal im geringsten einen Eingriff zu thun (g). So gehört hieher die Erklärung der niedersächsischen Stände, die bekanntlich sich in die Neuerungen mit dem Postwesen einziehen ließen, sie erklärten zwar, daß sie nie gesinnet waren, das kaiserl. Postregal in einigen Zweifel zu ziehen, fuhren aber dennoch fort, die Eingriffe in das Postregal fortzusetzen (h). Doch, von der wahren Beschaffenheit des Regals überzeugt, erklärten die patriotischen 4 Churfürsten, Mainz, Trier, Kölln, Pfalz, daß sie das kaiserl. Postregal in ihren Landen erkennen, handhaben, und wider alle Eingriffe schützen werden (i).

§. 30.

Gründe, welche die Stände zu dieser Anerkennung bewogen haben mochten.

Aus allem bisher gesagten erhellet zur Genüge, daß die Stände des Reiches sowohl anfangs als im Ver-

---

(g) Sieh oben §. 19.

(h) Ebenda. §. 19.

(i) Ebenda.

Verlauffe der Zeit bis nach dem Westphälischen Frieden und zwar bis auf das Jahr 1659 (einige 1652 gewagte Versuche, von welchen man doch von der Ungerechtigkeit derselben überzeugt, wieder rühmlich abstand, abgerechnet) nicht im geringsten an der Regalität des Postwesens gezweifelt, daß sie bey jeder Gelegenheit theils stillschweigend, theils durch ausdrückliche Erklärungen, ihre Gesinnungen hierüber zu erkennen gaben: Es könnte nun jemanden die Frage auffallen, wie es wohl herging, welche Ursachen es eigentlich gewesen seyn mochten, daß man gleich bey Entstehung dieser Anstalt, so wie in der Folgezeit nicht gezweifelt, diese Anstalt unter die Reservat Rechte des Kaisers zu zählen? welche Gründe, welches Raisonnement mochten also die Stände, die sich doch der Landeshoheit damals schon zu erfreuen hatten, bewogen haben, das Recht, über diese Anstalt Anordnung zu machen, statt selbe, unter ihrem Ansehen, in ihren Ländern einzuführen, dem Kaiser einzig und ausschliessend zuzugestehen? Ich will nur einige derselben, der Kürze wegen, hier aufsuchen, und die übrigen mit Sillschweigen übergehen.

§. 31.

Der Römer cursus publicus.

Die öffentliche Fuhrwerke der Römer cursus vehicularis oder publicus (k), hatten keinen andern Endzweck, als Nachrichten von dem Feinde oder der entfernten

---

(k) Sieh oben §. 5.

ten Provinzen zu erhalten, Befehle an diese zu schicken; also allgemeines Staatswohl war der Endzweck einer Einrichtung, die sich auf den ganzen Staat erstreckte, und aus diesem Grunde eigneten sich die römischen Kaiser das alleinige und ausschliessende Recht zu, Verfügungen hierüber zu machen (l). Und dieses Recht floß einzig aus dem wahren Begriffe der Majestät, in deren große Reihe von Rechten und Obliegenheiten die Besorgung aller jener Geschäfte gehöret, die den gemeinschaftlichen Wohlstand zum Zwecke, und eine solche Natur und Beschaffenheit haben, daß sie, privat Händen überlassen, den Staat in Verwirrung bringen, ihm ehe einen großen Nachtheil zuziehen, als ein wahres Wohl verschaffen würden. Nun halte ich dafür, daß man, und zwar mit allem Grunde, von den, den römischen Kaisern zugestandenen Rechten auf die, unserer deutschen Kaiser, wenn diese mit selben, eine Quelle, einen Endzweck haben, geschlossen habe (m); denn solche Rechte, deren zufällige Be-

---

(l) Ziegler de Jur. Maje. L. II. Cap. 13.

(m) Ich glaube zwar mit Herrn G. J. R. und Professor Pütter, daß jene irren, die die kaiserl. Rechte aus dem römischen Gesetzbuche herleiten; die behaupten, daß, weil dieses Recht in dem Codice justinianeo verzeichnet ist, es auch unsern deutschen Kaisern zustehe. Allein weit verschieden hievon ist die Behauptung, daß nach der, in jenen Zeiten, in welche der Ursprung unserer Anstalt fällt, für ausgemacht anerkannten Meinung das römische Recht in Staatsgeschäften als eine wahre Entscheidungsquelle angesehen wurde. Das nun neuerdings hervorgebrachte Postwesen, das schon im römischen Staate, wenn gleich

Beschaffenheit die Ausübung derselben, von privaten, dem Staate schädlich machen würde; die aber doch der End-

zweck

---

gleich nicht so verfeinert, vorhanden war, zeigte sich bald als eines der wichtigsten Staatsgeschäfte, dessen ausgebreitester Einfluß auf das Wohl des ganzen Staates nicht verkannt werden konnte. Das römische Recht unterwarf dieses Geschäft einzig der Leitung des Oberhauptes; das kaiserl. Hoheitsrecht war hierin entscheidend festgesetzet. Und so scheint diese damals allgemein herrschende Meinung, nebst den übrigen aus der Natur der Sache selbst und der allgemeinen Wohlfarth hergenommenen Gründen, unter die vorzüglichsten Bewegursachen zu gehören, daß dieses kaiserl. Regal gebildet, und von den Ständen Deutschlands als unbezweifelt anerkannt wurde. Es sey mir erlaubt, zur Befestigung dieser Bemerkung die eigenen Worte des Herrn G. J. R. Pütter hier anzuführen; er sagt in seiner Litteratur des deutschen Staatsrechts Thl. I. S. 38. §. 16. Not. 5. „Im Grunde „beruhte dieses alles nun zwar auf der offenbahr irrigen „Meinung, als ob unsere Kaiser — Nachfolger der ehe„maligen römischen Kaiser wären. Allein auf diesem „Grunde sind nun einmal so viele Reichs- und Landes„gesetze gebauet, und selbst Sitten und Gebräuche unserer „Nation großentheils so sehr in römische Sitten und „Gebräuche umgeformt worden, daß es ganz vergeblich „seyn würde, die Verbindlichkeit des römischen Rechts, „ob sie gleich aus einem Irrthum herrührt, jetzt wegen „Einsicht dieses Irrthums anzufechten." An eben diesem Orte Not. 7. fährt der Herr G. J. R. Pütter fort, folgende Schlußfolge aus dem gesagten aufzustellen: „Wer „der Sache auf den Grund gehet, erkennet leicht, daß „in allen Materien, die zum deutschen Staatsrechte ge-

„hören,

zweck des Staats, das allgemeine Beste fordert, müssen jeder Regierung in allen Verfassungen und zu allen Zeiten zustehen. Dieses konnte den deutschen Ständen nicht unbekannt seyn, und sie musten von so beschaffenen Rechten der römischen Kaiser auf die, ihrer deutschen Oberhäupter schliessen, oder sollten sie diesen nicht jene Majestät beigeleget haben, die alle Rechte, welche das Beste des Staats fordert, ausschließlich in sich begreifet? sollten sie ihnen weniger Rechte, weniger Pflichten, das allgemeine Beste zu befördern, aufgeleget und eingeraumet haben? Man sah diese Anstalt bey jeder auf eine gewisse Stufe von Verfeinerung gestiegenen Nation betrieben, man sah dieses Geschäfte ganz der Sorge ihres Oberhauptes überlassen; und Deutschland, das sich nun mit großen Schritten jeder Art von Vervollkommerung nahte, sollte ihre Könige mit diesem Hoheitsrechte auszuschmücken angestanden haben? (S. §. 13. Gutachten der Stände an K. Maxim. II.) Sollten Deutschlands Fürsten nicht eingesehen haben, daß ein Geschäft, das auf

„hören, von der ehemaligen römischen Verfassung auf „die unsrige gar kein Schluß gilt, so fern nicht etwa „Geseze oder Herkommen in ein oder andern einzelnen Fällen, das Siegel darauf gedrücket haben; „wie z. B. in Ansehung des Reichs als in einzelnen Ländern „in Fragen von der Gerichtsbarkeit, von Rechten des „Fiscus u. d. gl. geschehen seyn mag." So wie selbes auch mit dem Postwesen geschehen, da es aus oben angeführten Bewegursachen als ein kaiserl. Regal anerkannt, und durch das reichsgesezmäßige Herkommen, so wie durch Reichsgeseze befestiget worden.

auf das Wohl des ganzen Staats einen solchen Einfluß hat, daß durch dessen Verwahrlosung nicht nur der Wohlstand die Verfeinerung des Privatbürgers, sondern selbst das Band der Nationen, dieser enge und so nützliche Zusammenhang der Höfe zerstöret würde, daß ein Staatsgeschäft dieser Art, nur einzig der Leitung ihres gemeinschaftlichen Oberhauptes überlassen werden müsse? Sollten sie wohl einen Anstand genommen haben, ihre Einwilligung, wenn sie auch erfordert worden wäre, zur Bildung eines Regals zu geben, welches ein Geschäft zum Gegenstand hat, das so wichtige Vortheile dem Staate gewähret, wie ich §. 2. mit mehreren dargethan? Ich sagte: wenn auch ihre Einwilligung erfordert worden wäre; denn man muß nicht glauben; daß die Landeshoheit damals schon alle die Rechte in der Stärke und in dem Umfange enthielt, welche fein abstrahirte Sisteme in der Folgezeit darstellten. Wenn also die Einwilligung der Stände wirklich erfordert worden wäre, was aber nicht so geradehin angenommen werden kann, würde ihr eigenes Beste ihnen hierin die Nothwendigkeit, sie zu ertheilen, auferlegt haben. Um so mehr da die Posten, die zur Kultur und Wohlfahrt eines Staats so nothwendig sind, in Deutschland, so fern ihre Einrichtung und Erhaltung den einzelnen Ständen überlassen würde, nie jene Stufe der Vollkommenheit, welche die wahre Wohlfahrt des Staats fordert, erreichen würden, ja sicherlich, wie ich weiter unten zeigen werde, von dem gänzlichen Verfalle nicht gerettet werden könnten. Sollte man wohl den deutschen Ständen beimessen, daß sie diese Wahrheit nicht eingesehen, von selber nicht überzeugt waren, daß nehmlich Majestätsrechte, die aus den nehmlichen Quellen entspringen, zu dem nehmlichen

Staats=

Staatszwecke abzielen, wie im römischen Staate, die noch überdies aus der deutschen Verfassung ein besonderes Gewicht und Stärke erhalten, auch ihrem Oberhaupte eingestanden werden müssen? sollten sie hierin wohl geirret haben (n)?

§. 32.

(n) Ich will hiemit das Postwesen nicht unter die wesentlichen Regierungsrechte gezählt, sondern nur so viel gesagt haben, daß, wenn das allgemeine Beste eine Anstalt fordert, diese aber ohne den wesentlichsten Nachtheilen, den privaten nicht überlassen werden kann, es dann wesentliche Pflicht, und also auch Recht des Regenten sey, diese Anstalt zum Besten des Staats selbst zu betreiben; der Unterschied scheint mir nur hierin zu bestehen, daß dieses Recht dieser Bedingung dieses Zufalls wegen nicht ein wesentliches Majestätsrecht, sondern nur ein zufälliges Regal genannt wird; der Schluß bestehet hierin: das gemeine Beste fordert, daß dieses Recht vom Regenten allein ausgeübt werde, also ist es ein Regal oder Reservatrecht desselben. Die vom Herrn G. J. R. Pütter hier gegebene Antwort befriediget mich nicht; er sagt, in seinen Erörterungen S. 87. §. 15: aus solchen Gründen würde freylich ein noch weit zahlreicheres Verzeichniß kaiserl. Reservatrechte abgeleitet werden können — wenn alles, was das allgemeine Beste, die öffentliche Sicherheit und Wohlfahrt erfordert, derselben (der Landeshoheit) entzogen werden soll. Sollte also die Landeshoheit wirklich so weit gehen, daß, wenn das gemeine Beste, die öffentl. Sicherheit und Wohlfahrt des Staats forderte, daß ein Recht nur vom Oberhaupte ausgeübt, eine Anstalt nur von demselben betrieben und bestellet werde, die Stände dennoch, gegen jene heilige Pflicht, das Beste des ganzen Staats, die allgemeine Wohlfahrt und Sicherheit

zu

§. 32.

Aber wie? könnte man fragen, sollten die Stände nicht den Unterschied zwischen dem cursu publico und den heutigen Posten, eingesehen haben? allein, frage ich, worin liegt dann dieser Unterschied? Gewiß nur einzig darin, daß der cursus publicus eine Staatseinrichtung war, bloß zu den Bedürfnissen des Staats, deren private sich nicht bedienen durften; durch unsere heutigen Posten werden zwar auch Staatsgeschäfte besorget, aber auch privaten ist es erlaubt, zu Führung ihrer Geschäfte sich deren zu bedienen (o). Sollten also die deutschen Stände ihren Kaisern ihr Recht hierin darum versaget haben, weil sie einer bloß zu Staatsgeschäften getroffenen Anstalt, eine ausgebreitetere, gemeinnützlichere Bestimmung anwiesen? Setzen wir, der cursus publicus wäre von unsern Kaisern so fortgesetzet worden, oder sie hätten ihn neuerdings, doch zu eben dem Zwecke, welchen selber bey den Römern hatte, eingeführt, man hätte auch keinem privaten gestattet, Gebrauch davon zu machen. In einem solchen Falle müßte man doch unfehl-

---

zu befördern, ihren vermeinten privat Nutzen nachsetzen dürfen? oder sollte dieses der Fingerzeig seyn, wie weit man die Landeshoheit noch ausdehnen, zu was man sie noch gebrauchen wolle?

(o) Ant. Perez ad Tit. Cod. de curs. publ. n. 18. sagt: hoc maxime discrimen esse, quod veterum cursus publicus esset & fieret, sumtu publico & ad utilitatem publicam — postæ vero hodie privato sumtu conficiantur, & privatis omnibus concedantur.

unfehlbar zugeben, daß niemanden erlaubt gewesen seyn würde, in eine die öffentlichen Staatsgeschäfte allein betreffende Sache einen Eingriff zu wagen, wie selbst Posselt in seinem wissenschaftlichen Magazin, das ich nun eben nicht bey Handen habe, um die hieher gehörige Stelle zittiren zu können, zugibt, daß Staatsposten ein Reservatrecht des Kaisers seyen. Die Kaiser würden also den cursum publicum bestimmet, Stationen durch das Reich festgesetzet haben, und niemanden, der nicht besondere Erlaubniß gehabt hätte, das Recht zugekommen seyn, Gebrauch hievon zu machen. Die Kösten dieser Einrichtung hätte nothwendig das Volk tragen müssen, denn der Fiscus der deutschen Kaiser war sehr verschieden von jenem der römischen Kaiser. Um das Volk mit keiner neuen Last zu beschweren, erlaubte K. Maxim. auf Anrathen des Franz v. Taxis, daß auch private daran Theil nehmen durften. Nun sollten die deutschen Stände für diese Wohlthat, daß eine beschränkte Anstalt zum Besten des Staats so gemeinnützig gemacht worden, ihrem Kaiser sein Recht nehmen? sollte man wohl haben glauben können, daß durch die Erweiterung des Endzweckes etwas an der Natur dieser Staatseinrichtung geändert worden sey (p)?

§. 33.

(p) Textor de jur. Post. §. 334. sagt: ac licet hodie cursus publicus non amplius ut olim solis negotiis publicis sed privatorum etiam commodis serviat, velut — *non tamen ea propter amittit principalem naturam* vel scopum primævi instituti.

§. 33.

Straßenrecht.

Einige Schriftsteller (q) führen als einen weitern Grund, warum man von Seite der deutschen Stände nicht gezweifelt haben mochte, das Postwesen bey seiner Entstehung sogleich unter die kaiserl. Reservatrechte zu rechnen, das, mit selben in so enger Verbindung stehende, und den Kaisern immer zugekommene Straßenrecht, jus viarum publicarum an; es besteht aber dieses in dem Rechte für die Sicherheit der öffentlichen Heerstraßen, für ihre Erhaltung und Kultivirung zum gemeinen Nutzen zu wachen, hierüber Anordnungen zu machen, und jedermann zur gesetzmäßigen Folgeleistung hierin anzuhalten. Daß dieses Recht als ein Zweig der obersten Aufsicht, dem Regenten zustehe, behaupten diese Schriftsteller, könne keinem Zweifel unterliegen; daher hiessen bey den Griechen die öffentlichen Straßen, βασιλικαι, königliche Straßen (r), so verhielt sich die Sache im röm. Reiche (s), von diesem sagt man ferner, kam dieses Recht auch auf unsere deutschen Kaiser, und wurde immer als ein ihnen ausschliessend zustehendes Recht anerkannt; dieses sollen die vielen Staatssisteme, die diesem Rechte ihre eigenen Rubriken angewiesen haben, beweisen

---

(q) S. historisch statistische Abhandlung S. 20. u. a. m.

(r) Ulpianus L. 2. §. viarum ff. ne quid in loco publ.

(s) L. 18. §. 1. ff. de aqua pluv. arc.

sen (t), unsere Kaiser hätten die Ausübung dieses Rechts auch andern Fürsten verliehen (u). Daher sey auch der Nahme: kaiserliche gemeine freye Landstraßen geblieben. Aus diesem Grunde wären schon die vorher üblichen Bothen, unter kaiserlichen Schutz und Aufsicht gestanden. Nun entstand eine neue Anstalt. Die Kaiser errichteten auf diesen kaiserlichen Straßen, Stationen, sie legten Postruthen an; was war natürlicher, frägt man, als daß die deutschen Stände diese neue Anstalt mit dem anerkannten Straßenrechte, unter die kaiserl. Reservate zählten? was war natürlicher, als daß man jenem, der das Recht hatte, für die Erhaltung und Sicherheit der öffentlichen Straßen zu sorgen, sie durch Gesetze, die sich auf alle Heerstraßen im ganzen Reiche erstreckten, handzuhaben, und gegen die Verletzer derselben mit aller Schärfe vorzugehen, auch zugleich dieses neu entstandene Recht, das in so enger Verbindung mit dem Straßenrechte war, zuerkannte (v)? — Doch ich kann,

---

(t) S. Ahasveri Fritschii de reg. via. pub. jur. par. I. vari. tractatuum jur. pub. & priv. §. 474. Hier. Alers diss. inaug. de reg. via. pub. jur. Goccejus Cap. 23. Sect. II. §. 38. & qui sunt reliqui.

(u) Sixtinus de regalibus. Cap. II. de via pub. §. 33. hoc usu hodie in imperio receptum est, ita ut non solum ab imperatore, sed & *aliis principibus* imperii, quibus via pub. ex *concessione imperiali* competit, observari soleat.

(v) Herr G. J. R. Pütter sagt zwar in seinen Erörterungen S. 86. §. 14. daß das Recht der öffentl. Straßen bey Entstehung des Postwesens schon unter die Territorial-Rechte gezählet worden; mir scheint, es käme hier, nach dessen

kann mich einer genaueren Prüfung dieses Grundes nicht unterziehen; da ohnehin das gesagte mir ihn entbehrlich macht.

§. 34.

Benehmen unserer Kaiser bey diesem ihren Regale.

Bisher lehrte uns die Geschichte, daß die deutschen Stände das Postregal nicht nur durch ihre stillschweigende Einwilligung, sondern auch durch ihr thätiges Benehmen unbezweifelt anerkannt haben; ich will nun noch einige Blicke auf das Betragen der Kaiser selbst werfen, und die Wahrheiten, die uns die Geschichte darbiethet, sammeln. K. Maxim. I. zweifelte sicher nicht im geringsten an der Rechtmäßigkeit, dieses aus seiner Machtsvollkommenheit fliessenden Rechtes, da er Posten, ohne die Einwilligung der Stände, durch deren Lande sie gingen, anzusuchen, anlegte. Unter K. Karl V. errichtete Leonhardt v. Taxis durch mehrerer Reichsstände Lande neue Posten nach Italien, und wir finden nicht, daß dieser Kaiser um die Einwilligung besagter Stände sich bestrebet, oder nur den Leonhardt v. Taxis dazu angehalten habe. K. Ferdinand I. erneuerte als röm. Kai-

dessen Grundsätzen, zuerst auf die Frage an, ob die Landeshoheit älter sey, als das Straßenrecht? eine Untersuchung hier zu machen, wäre zu weitläufig, und diese Behauptung, da sie nicht hinlänglich bewiesen ist, kann, wie es scheint, bis dahin bezweifelt werden.

Kaiser den Bestallungsbrief K. Karls V., ohne Zuziehung der Stände, aber er befahl jedem Churfürsten, Fürsten und Ständen (w). K. Rudolph II. schloß aus eigener Macht mit dem Könige von Spanien einen Vergleich über die niederländischen Posten, und machte sie so zu ganz kaiserlichen; dieses machte er bloß den Ständen zu wissen, er zog sie nicht zu Rathe, doch in seinem dießfälligen Mandate befahl er aus römisch kaiserl. Macht rc. es geschieht, sagt er zu Ende, zur Schuldigkeit und Gebühr hierin unser ernstes Geboth, endlicher Wille und Meinung (x). K. Mathias ertheilte zur Belohnung der vielen Verdienste des Taxischen Hauses, demselben die Belehnung mit dem General-Postmeisteramte, als einen von neuen angesetzten Regal, und doch ersuchte er die Stände nicht um ihre Einwilligung; aber auch er befahl bei Vermeidung kaiserl. Ungnade und einer Strafe von 50 Mark Goldes rc. (y). K. Ferdinand II. bestätigte, und erweiterte diese Belehnung; er sagt, er habe diese Gnade zur Belohnung der vom Hause Taxis geleisteten Dienste, und auf Interzession mehrerer vornehmer Reichsstände dem Taxischen Hause erwiesen; es heißt hier nicht mit Einwilligung rc. (z). Erkannten alle diese Kaiser nicht das aus ihrer Hoheit, aus ihrer Majestät, unabhängig von eines Standes Einwilligung, ihnen zukommende Recht? Uebten sie es nicht mit allen Nachdruck ihres

---

(w) Sieh oben §. 12. Not. l.

(x) Ebenda, §. 14. Not. r.

(y) Ebenda, §. 15.

(z) Ebenda, §. 16.

ihres kaiserl. Ansehens mit aller Freyheit aus? Sind diese, mit der vollkommsten Ueberzeugung der Rechtmässigkeit unternommene offene kaiserl. Handlungen nicht entscheidende Beweise, daß weder von Seite der Stände, noch der Kaiser durch einen Zeitraum von mehr als 150 Jahren an diesem Hoheitsrechte nicht im mindesten gezweifelt worden?

§. 35.

Aber selbst gegen die Störer dieses ihres kaiserl. Reservatrechts verfuhren sie immer mit den gemessensten Befehlen, und den nachdrücklichsten Vorkehrungen; so untersagte K. Maxim. II. einem deutschen Herzoge, der Posten durch Niederlande und Italien anlegen wollte, diese Handlung auf das schärfeste (a); so erklärte K. Ferdinand II. den Städten, er könne diese Eingriffe, so zur Verachtung und Schmählerung des kaiserl. Postregals gereichten, nicht gestatten, er befehle also ernstlich (b), so befahl er in dem den 27ten Dezember 1627 erlassenen Patente, worin er die Nebenbothenwerke, als dem kaiserl. hohen Regal der Posten im Reich, höchlich zuwider, abgestellt wissen wollte, von röm. kaiserl. Macht, allen Churfürsten 2c. Eben so suchte K. Leopold I. seine Rechte gegen jede Eingriffe zu sichern; er erklärte seine Gesinnungen hierüber in der dem Churfürsten von Brandenburg gegebenen Rückantwort, er wolle nur Seine und des Reichs Gerechtsame, und dasjenige kon-

(a) Sieh oben, §. 13.
(b) Ebenda, §. 16.

konservieren, wozu das zu tragende kaiserl. Amt, Ihn anweisen thut; daher erklärt er in dem an Chur Mainz 1661. erlassenen Schreiben, das Postrecht, als ein dem Kaiser einzig und allein in signum supremæ Majestatis, im Reiche zuständiges Regal und Reservatrecht (c). Hieraus nun ergibt sich, wie mir scheint, mit aller Zuverläßigkeit, daß die von einigen Ständen in dem Jahre 1659 und den folgenden, unternommene Neuerungen weder damals, noch in der Zukunft, ein Recht auf ihrer Seite gründen könne. Am allerbesten schildert die Rechtmässigkeit ihres Unternehmens das Schreiben der Stände de An. 1694 (d). Hier werden diese Neuerungen schimpfliche Eingriffe in die Rechte Sr. Majestät, sie werden ein schädliches Beginnen genannt, durch welches Sr. Majestät allerhöchster Respekt empfindlich beriehrt wird; die, in den Braunschweigischen Ländern eingeführte Posten, heissen allda eingedrungene Posten; sie werden als ein dem gemeinen Besten, dem Commercio und der Sicherheit der Correspondenz, schädliche Neuerung geschildert, und der Kaiser aufgefordert, selben Einhalt zu thun. Und dergleichen eigenmächtig erlaubte Eingriffe, die vom ganzen Reiche als solche erkannt worden, sollten ein rechtliches Herkommen gründen können?

§. 36.

(c) Ebenda, §. 19.
(d) Ebenda, §. 19.

§. 36.

Was der westphälische Friede hierüber bestimmet.

Wir haben nun die Geschichte gehört, und die Wahrheiten, die sie darbiethet, untersuchet; es bleibt noch übrig, unsere vaterländischen Gesetze zu vernehmen und zu untersuchen, ob auch durch sie die durch die Geschichte ausser Zweifel gesetzte Postregalität anerkannt und festgesetzet werde. Ich will daher hier zuerst die Frage untersuchen: ob der westphälische Friede das Postrecht ausdrücklich oder stillschweigend unter die kaiserlichen Reservatrechte zähle? Wenn wir die Verhandlungen über das Postwesen insbesondere, so wie selbe auf dem Friedenskongresse vorgekommen, untersuchen und überdenken, werden wir dessen stillschweigende Anerkennung des kaiserl. Reservatrechts noch deutlicher einsehen. Schweden, welches, wie Herr Professor Häberlin (e) sich ausdrückt, das Organ der gesammten deutschen Reichsstände in Ansehung ihrer politischen Angelegenheiten war, brachte in Vorschlag: daß das Postwesen jeder Ortsobrigkeit überlassen werden soll; (f) allein der kaiserliche Hof antwortete: ist wider das kaiserl. regale disponendi postas & contra inveteratam consuetudinem. (g) Aehnlichermassen erklärten sich die katholi-

(e) In seiner pragmatischen Geschichte der neuesten kaiserlichen Wahlkapitulationen ꝛc. Leipzig 1792. S. 321.

(f) Von Meiern westphäl. Friedenshandlungen Th. 4. S. 492.

(g) Ebendaselbst S. 494.

tholischen Stände über das kaiserliche Projekt des instr. pac. vom 12. Dez. 1647: *Cum postarum dispositio a Caesarea Majestate* per Dominnm Archiepiscopum Moguntinensem — expediri soleat, nulla hic singulari Cautione opus. (h) Mit diesem nun war die Sache geendet, und kam nie mehr in Anregung. Wie können nun Reichsstände noch ein Recht verlangen, Posten in ihren Landen anzulegen, da von kaiserlicher Seite diesem hier betriebenen Rechte widersprochen, und von Seite der Stände nachgegeben und für immer stillgeschwiegen worden? Zwar sagt Herr Prof. Häberlin, (i) daß der Sinn des von den schwedischen Gesandten gemachten Vorschlages, cursus publici dispositio cujuslibet loci magistratui committatur nicht gewesen sey, als sollte, wie Herr G. J. R. Pütter (k) zu sagen scheint, einem jeden Reichsstand das Recht überlassen seyn, in seinen Ländern Posten nach Belieben anzulegen, (denn bey dieser Auslegung wäre zu viel verlohren) sondern daß deren Meinung dahin ging, daß überhaupt die taxischen Posten der besondern Aufsicht und Direktion einer jeden Ortsobrigkeit unterstehen sollte. Allein, obwohl scheint, daß die oben angeführte Stelle der schwedischen Gesandten in jenem Sinne, den Herr G. J. R. Pütter ihr beileget, genommen worden, da die kaiserl. Antwort heißt: ist wider das *regale* disponendi postas, und da disponere postas gewiß nicht heißt: die Direktion über die taxischen Postbedienten führen;

(h) Ebendaselbst S. 831.

(i) a. a. O. S. 323.

(k) G. J. R. Pütters Erörterungen S. 57. §. 3.

ren; obwohl auch die katholischen Stände hier de jure disponendi postas reden, so will ich mich doch in die nähere Untersuchung dieser beliebten Auslegung nicht einlassen; mir sey genug hier zu bemerken, daß eben dieser westphälische Friede dessen glücklich erreichter Hauptzweck war, die landesherrlichen Rechte zu bestimmen, zu vermehren, und für ewige Zeiten zu befestigen, eben zur Zeit, da vom Postwesen die Rede war, und wo Schweden wenigstens den nächsten Fingerzeig gegeben, keine Erwähnung dieses landesherrlichen Rechtes that, die doch sonst so sorgfältig ausgezeichnet wurden. Selbst Herrn Prof. Häberlins Auslegung zeigt, daß man auf dem westphäl. Frieden von einem dießfälligen landesherrlichen Rechte nichts gewußt, oder es doch wenigstens als nicht gegründet verworfen habe; würden nicht die protestantischen Stände, vielleicht bloß aus dem Grunde, weil die katholischen das Gegentheil zu sagen schienen, für die Erwerbung dieses nun sich darstellenden Rechtes mit allen Kräften gearbeitet haben; und doch haben sie an diesem so schicklichen Orte nicht die geringste Bewegung gemacht, ja selbst Schweden stand von seinem Vorschlag, (man gebe selbem eine Auslegung, wie sie beliebt) ab, und erklärte selbst bei der Restitution, ad vocem Nürnberg: (1) zudem werde durch diese Restitution nur die qualitas personæ juxta possessionem anni 1624 gesuchet, und weder Ihrer kais. Majestät ihr Regal, noch dem Postmeister seine Intraden nicht benommen, noch vermindert werden. Uebrigens kamen auf dem westphälischen Friedenskongresse über

das

---

(1) Von Meiern a. a. O.

das Postwesen nur blosse Beschwerden, die theils über die zu sehr erhöhten Brieftaxen, theils über die den Städten aufgedrungene unverbürgete katholische Postmeister und Postverwalter, und deren Befreyung von der Gerichtsbarkeit und andern bürgerlichen Lasten vor, und erhielten im allgemeinen ihre Erledigung, da es heißt (m) immoderata postarum — onera penitus tollantur. Ob aber, wie die Wahlkapitulationen glauben machen könnten, vermöge des Art. 8. §. 3. in his & similibus negotiis quæ hic expediri nequiverunt — das Postwesen ebenfalls auf den Reichstag verwiesen worden sey, könnte man fragen? Mir scheinet die verneinende Meinung die richtigere zu seyn; denn ausser dem, was ich gleich ausführlicher darthuen werde, kommt hier zu bemerken, daß über das Postwesen nur Beschwerden auf dem westphälischen Friedenskongresse vorkamen, diese wurden erlediget, und solche erledigte Geschäfte wurden nicht weiter verwiesen; alles, was man noch zugeben könnte, wäre, daß, wenn diese Erledigung zu allgemein scheinet, über die nähere, bestimmtere Beylegung einzelner sich ergebender Beschwerden, über die Art dieser Beylegung, allenfalls auch wenn eben hierüber allgemeine Gesetze gemacht werden wollten, könnte man die Sache noch auf den Reichstag bringen; doch bis dahin werden die zu machenden Verordnungen und Gesetze, wenn welche nothwendig sind, nur von kaiserl. Majestät hergeholet werden müssen, da selber dieses Regal zugesprochen werden muß, auch im ganzen noch anerkannt wird.

§. 37.

(m) I. P. O. art. 9. §. 1.

§. 37.

So offenbar es ist, daß der westphälische Frieden das Postrecht als ein kaiserl. Reservatrecht stillschweigend anerkannt habe; eben so deutlich ersieht man aus demselben, daß er dieses kaiserl. Recht keinerdings unter die Kommitialrechte, oder jene Gegenstände, die auf den Reichstag verwiesen wurden, gezählet. Hierüber bestimmt der 8. Art. §. 2. (n) Bekanntermassen suchten die Franzosen und Schweden die Macht des Kaisers so viel möglich einzuschränken, hingegen die der Stände auf den höchsten Gipfel zu erheben; daher präponirten sie (o) im J. 1645 dem nächst zu schliessenden Frieden folgendes, die Gesetzgebung betreffendes einzurücken: Cum commitiali, liberoque omnium imperii ordinum suffragio & consensu; (p) die kaiserlichen Gesandten genehmigten dieses zwar, doch mit der Klausel: salvis tamen iis, quæ ad imperatorem — solum pertinent — juribus & præeminentiis, omniaque intelligendo juxta morem ab antiquo in imperio receptum. (q) Hierauf ließen die evangelischen Stände in ihrem im November 1645 gegebenen Gutachten sich vernehmen: Fürsten und Stände seyen gar nicht gemeinet, kaiserl. Majestät in

---

(n) Inst. Pac. Osna. art. 8. §. 2. gaudeant sine omni contradictione jure suffragii in omnibus *deliberationibus* super negotiis imperii.

(o) Gerstlacher Corp. jur. germ. pub. & priv. d. i. möchlichst ächter Text ꝛc. B. I. S. 6. Anm. 1.

(p) Von Meiern westphälische Friedenshandlungen. Tom. I. S. 437. 444.

(q) Ebendaselbst S. 620. 631.

in dem zu beeinträchtigen, was Ihro vermöge der Reichssatzung allein gebiehre, und summo Principi reserviert sey; und billig werde alles juxta morem ab antiquo in imperio legitime receptum — verstanden; (r) daher blieb dann die obige Klausel weg, und der 8. Art. §. 2. kam in den westphäl. Frieden. Es fragt sich nun, welche Rechte sind Kommitialrechte, welche sind Reservatrechte? Zu ersten gehören nur solche, die vorher als Reichstagsgeschäfte behandelt worden, denn es heißt im Gesetze: deliberationibus, d. i. solche Gegenstände, worüber auf dem Reichstage berathschlaget, deliberirt worden; welche diese aber seyen, muß durch Observanz bestimmet werden. Nun, wenn es nicht bewiesen werden kann, wie es hart halten wird, daß das Postwesen, obwohl es ein Geschäft ist, das das ganze Reich betrifft, vor dem westphälischen Frieden auf dem Reichstage behandelt worden sey, ist selbes auch nicht durch den westphälischen Frieden als ein jus commitiale, sondern als ein reservatum erkläret, und als solches von den Ständen anerkannt worden.

§. 38.

Dauerhafte Gründung dieses Regals durch die Wahlkapitulationen.

Stillschweigend also erkennet der westphälische Frieden das kaiserl. Reservatrecht an, aber mit deutlichen Worten und ausser allen Zweifel setzet die Sache ein anderes

(r) Ebendaselbst S. 813.

deutsches Grundgesetz, nehmlich die Wahlkapitulation, vermög welcher sich unsere Kaiser vor der Uebernahme der Regierung eidlich verbinden müssen, dieses kaiserliche Recht in seiner Natur unverändert zu halten, und es gegen jede Eingriffe zu schützen.

§. 39.

Wir haben gehöret, daß die Irrungen, die zwischen dem Reichsgeneralpostmeisteramt und dem österreichischen Hofpostamte obwalteten, ein churfürstliches Gutachten dd. 12. Juny 1641, das hieraus gebildete Reichsgutachten, und endlich den Reichsabschied dd. 10. Oktober d. J. veranlaßten. (s) Diese noch nicht ganz beigelegte Streitigkeiten, wie auch die um diese Zeit schon hie und da zu besorgende Eingriffe (t) verursachten, daß zuerst in K. Leopolds I. Wahlkapitulation im J. 1658 hierüber der 35. Art. eingerücket wurde, vermöge dessen sich der Kaiser verbindlich machte: in Erwägung des vom churfürstl. Kollegio in anno 1641 eingegebenen Gutachten und der im Regensburger Reichsabschiede beschehenen Verordnung die beständige Verfügung zu thun, daß das Generalobristreichspostamt in seinem esse erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen verwilliget, oder nachgesehen, insonderheit aber der damit belehnte Generalreichspost-

mei-

(s) Sieh oben §. 17.

(t) Bekanntlich hat Chur Brandenburg schon 1652 die ersten Versuche hierin gemacht, obwohl selbe wiederum abstand. Sieh oben §. 19.

meister wider alle von unserm kaiserl. Hofpostamte jene bis daher im Reich beschehene oder noch ferner anmassende Eingriffe — gehandhabt werden soll. (u) Wenn nun der Kaiser verbunden ist, das Generalreichspostamt in seinem esse zu erhalten, wenn er eidlich verbunden wird, nichts vorzunehmen, oder, daß etwas vorgenommen werde, zu gestatten, nichts zu verwilligen oder nachzusehen, das zu dessen Schmählerung gereichen könnte, wie kann Herr G. J. R. Pütter sagen, (v) daß diese neu eingerückte Stelle keinerdings die Meinung habe, das Reichspostwesen als ein ausschließliches kaiserliches Reservatrecht gelten zu lassen? Mit welchen Gründen kann man gegen so klare Worte auftreten? Sollten vielleicht, wie es scheint, daß Herr G. J. R. Pütter uns überreden will, die von ihm hier angeführten, von einigen anderst gesinnten Churfürsten eingelegten Protestationen oder Reservationen, hier den Ausschlag geben? Wenn Protestationen, Reservationen rc. Gesetze vernichten, dem Kaiser Rechte nehmen, und den Landesherren selbe verschaffen können, wo ist dann die deutsche Verfassung? Doch diese Sache ist zu ausgemacht, als daß ich mich länger dabey verweilen sollte; ich will vielmehr einen andern Grund aufsuchen, der vielleicht den G. J. R. Pütter zur obigen Behauptung bewogen haben mag. Ich glaube mich nicht zu irren, wenn ich behaupte, daß selber die besondere Meinung habe, diese ganze Stelle der Wahlkapitulation sey nur

gegen

(u) Wahlkapitulation K. Leopold I. Art. 35. Mosers Staatsr. Th. 5. S. 99. §. 101.

(v) In seinen Erörterungen S. 64. §. 3.

gegen die Eingriffe des kaiserl. Hofpostamts gerichtet; (w) denn wenn Herr G. J. R. Pütter dafürhalten würde, daß diese Stelle gegen jede Eingriffe, sie mögen herkommen, woher sie wollen, und auf was immer für eine Art zugefüget werden, gerichtet seyen, müßte und könnte er sich, dessen ich mich nicht überreden kann, einzig des so schwachen Grundes, den die Protestationen einiger Stände darbiethen sollen, zu seinem Beweise bedienen. Ist nun wohl diese Meinung, diese Auslegung der Stelle der Wahlkapitulation auch die wahre? Mir scheint es nicht, denn ausser den klaren, unzweydeutigen Worten dieser Stelle finden sich deutlich in derselben zwey verschiedene Sätze; der erste ist: der Kaiser soll das Postwesen in seinem esse erhalten, noch in einige Wege zugeben, daß etwas dagegen vorgenommen, oder verwilliget, oder nachgesehen werde; der zweyte, insonderheit aber, daß das Generalreichspostamt wider alle Eingriffe des kaiserl. Hofpostamts gesichert werde. Offenbar ist der erste Satz allgemein, ist gegen jede Eingriffe gerichtet, der zweyte enthält einen speziellen Fall: es heißt insonderheit, besonders gegen die Eingriffe des Hofpostamts, denn diese waren, wie bekannt ist, schon mehr als versuchet, obwohl sie doch mehrentheils schon abgethan waren; aber der erste Satz war nothwendig, denn, wie ebenfalls bekannt ist, so hat Chur Brandenburg schon [illegible] seine ersten Versuche zu den Neuerungen gemacht; selbst Herr G. J. R. Pütter sagt, (x) daß haupt-

---

(w) a. a. O. S. 50. §. 6. S. 63. §. 1. So in seiner institut. jur. pub. germ. S. 288. §. 354.

(x) G. J. R. Pütter a. a. O. S. 63. §. 1.

hauptsächlich die Eingriffe des kaiserl. Hofpostamts den nächsten Anlaß gab; also waren die Eingriffe von andern Seiten her mitveranlassende Ursachen, und der Kaiser wurde also angehalten gegen jede Eingriffe das Generalreichspostamt zu sichern, und folglich ist das Postwesen in Deutschland ein Reservatrecht. Obwohl diese Bemerkungen allein hinreichend wären, meine Meinung zu begründen, will ich mich, der Wichtigkeit der daraus fliessenden Folge wegen, mit selben nicht begnügen, und noch ein und das andere bemerken. Was kann uns wohl besser von den Gesinnungen der Churfürsten, die doch selbst diesen Art. in die Wahlkapitulation gesetzet, überführen, als wenn wir diese mit ihren eigenen Worten erklärt finden? In dem von selben zur perpetuirlichen Wahlkap. gemachten Entwurfe de anno 1664 (y) heißt es am Ende: — und von keinem Land- Hof- Erb- und andern Postamt, sie seyen des regierenden Kaisers selbsten, oder w e s s e n s i e s e y n können oder mögen, beschweret oder beeinträchtiget werden. Selbst die mit diesem Art. vorgenommene Veränderung zeigt von dessen wahrem Sinne. In K. Karl VI. Wahlkap. de anno 1711 heißt es noch: — insonderheit aber der damit belehnte Generalreichspostmeister, wider alle von unserm kaiserl Hofpostamte — anmassende Eingriffe — gehandhabet ꝛc. Da nun K. Karl VII., der nicht zugleich Besitzer der österreichischen Staaten war, zur Regierung kam, mußte wegen diesem veränderten Verhältnisse auch diese Stelle geändert werden; in dieses Kaisers Wahlkapitulation §. 4., so wie in allen folgenden, heißt

(y) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135. 136.

heißt es: wir sollen und wollen die beständige Verfügung thun, daß unser Generalkaiserlich- und Reichsobristpostamt in seinem esse allenthalben erhalten, und zu dessen Schmählerung nichts vorgenommen, verwilliget, oder nachgesehen, mithin dasselbe sowohl bey Unserer kaiserlichen Person und Hofstatt, als sonsten im Reich jederzeit in ruhiger Einnahme — gelassen werde. (z) Nun, wenn die Stelle in den vorhergehenden Wahlkap. nur gegen die Eingriffe des kaiserl. Hofpostamts gerichtet waren, wenn diese bey veränderter kaiserlicher Person nicht mehr statt haben können, weil kein österreichischer Kaiser sich mehr im Reiche aufhalten, und ihn also auch kein kaiserl. Hofpostmeister begleiten konnte, warum ist diese ganze Stelle, der von mir oben unterschiedene generale sowohl als der speziele Satz, nicht vielmehr ganz ausgelassen worden? warum ist also hiedurch diese Stelle ganz verallgemeinet worden? zu was ist der gemachte Zusatz: allenthalben? warum setzte man statt der Worte: wider alle von unsern kaiserl. Hofpostamte — die Worte: als sonsten im Reiche? warum hat man bey K. Joseph II., da doch vorzusehen war, daß er zugleich Herr der österr. Staaten und römischer Kaiser seyn würde, bey K. Leopold II., oder bey Sr. jetzt glorreichst regierenden Majestät K. Franz II. nicht diese Stelle wiederum umgeändert, sondern sie so allgemein gelassen? Sind diese nicht auffallende Beweise, daß es Pflicht der Kaiser sey, das Reichspostamt gegen jede Eingriffe zu schützen? und kann dann noch ein landesherrliches Recht, Posten zum Abbruch des kaiserl. Reservatrechtes einzurichten, statt finden?

§. 40.

(z) Wahlkapitul. K. Karls VII. de anno 1742. §. 4.

§. 40.

Da im Anfange des jetzigen Reichstages man auch die Bearbeitung der beständigen Wahlkapitulation vornahm, kamen auch verschiedene Erinnerungen wegen des Artikels des Postwesens in Vorschein. Diesem zufolge wurde nach dem churfürstl. Entwurfe de anno 1664 folgender Zusatz in die beständige Wahlkapitulation gesetzt: (a) — der Kaiser sollte nicht gestatten, daß den Ständen fremde Postbediente aufgedrungen würden, und daß diese sich des Beytrages zu gemeinen Beschwerden entzögen; hiernächst sollte er darauf halten, daß der Generalreichspostmeister die Posten an denen Orten, da er es bishero gehabt, und hergebracht, (b) gehörig anord-

(a) Mosers Staatsr. Th. 5. S. 135.

(b) Herr Prof. Häberlin erklärt diesen Zusatz in seiner pragmatischen Geschichte der neuesten Wahlkapit. S. 328 also: die Rede sey hier von Bestellung der Posten an den Orten, wo sie das taxische Haus bishero gehabt und hergebracht; wo selbes sie nicht hatte, blieb die Freyheit, und das landesherrliche Recht, sie selbst anzulegen; allein was heißt dieses: er soll die Posten dort, wo sie vorhanden und hergebracht sind, gehörig bestellen, anders, als wo er wirklich in Ausübung seines Rechtes ist, dort soll er auch seine Pflicht erfüllen? wo man ihn in Ausübung dessen hinderte, dort kann er seine Pflicht zu erfüllen, nicht angehalten werden. Sicher ist, daß um diese Zeit Chur Brandenburg, Braunschweig und Hessen eigene Landposten errichtet, und die taxischen nicht zugelassen, oder, wo sie waren, abgeschaffet haben; man konnte ihm also die Pflicht nicht auflegen, die Posten überall gehörig

ordne, und mit aller Nothdurft wohl versehe. In Gemäßheit dieses in der beständigen Wahlkapitulation vorkommenden Zusatzes kam in die Wahlkap. K. Josephs I. diese Verordnung: So wollen wir mit Beobachtung dessen keineswegs gestatten, daß Churfürsten, Fürsten und Ständen in ihren Landen und Gebiethen, wo dergleichen kaiserl. Postämter vorhanden und hergebracht sind, solche Personen, welche keine Reichsunterthanen sind, und deren Treue man nicht versichert ist, angesetzt, oder dieselben ausserhalb der Personalbefreyung, und von dem Beytrage gemeiner Beschwerden

eximi-

---

rig zu bestellen, weil er selbe nicht überall hatte, oder nicht einführen konnte; ausserdem muß ich gestehen, daß ich die implicite enthalten seyn sollende Entscheidung des landesherrlichen Postregals nicht einsehe; denn darum, weil ich mein ganzes Recht nicht ausüben kann, in dem Theile aber, wo ich es ausübe, pflichmässig es auszuüben angehalten werde, schliessen: also entzieht man mir mit Recht die Ausübung meines ganzen Rechtes, oder: also enthält diese mir auferlegte Pflicht zugleich die Entscheidung, daß der andere ein Recht habe fortzufahren, mich in Ausübung des ganzen mir zustehenden Rechtes zu hindern; diese Schlußfolge, glaube ich, sollte wahrlich nicht geeigenschafftet seyn, allgemeinen Beyfall zu finden. Herr Professor sagt S. 327 selbst: kein Wunder, daß jene Stände (die geistlichen Fürsten) in die Anträge der altweltfürstl. Häuser nicht recht mit eingehen wollten; und doch sollte der Sinn dieses beygerückten Zusatzes gerade das enthalten, was eben diese Fürsten für sich suchten? Wahrlich ein von den geistlichen Fürsten schlecht gewählter Mitteiweg.

eximiret und befreyet werden. (c) Dieses ist dann auch in dem 1. §. einer jeden nachfolgenden Wahlkap. eingerücket worden; diesen 1. §. der Wahlkap. nun will man mit dem 4. §. verbinden, und behaupten, daß die Worte: wir wollen — Verfügung thun, daß unser General- kaiserl. und Reichsobristpostamt in seinem esse allenthalben erhalten — sowohl bey unserer kaiserl. Person — als sonsten im Reich jederzeit — belassen werde, nur mit der im 1. §. enthaltenen Einschränkung zu nehmen seyen, wo sie vorhanden und hergebracht. (d) Offenbar gehet man hier zu weit, und bedenkt nicht, durch welche Veranlassung jeder dieser §. §. in die Wahlkapit. gekommen sey; diese allein macht schon, daß man sie nie kombiniren kann, ohne sich gegen alle natürlichen Regeln der Auslegungskunst zu verstossen. Der 1. §. war offenbar aus dem Projekt der beständigen Wahlkapit. genommen, und nur statt: wo er selbe gehabt und hergebracht, allgemein gesprochen, wo sie (die Posten) vorhanden und hergebracht sind; dann ist der Zweck dieses §. gewesen, den Beschwerden derjenigen Stände, in deren Landen taxische Posten waren, abzuhelfen, daß ihnen nicht fremde, unverbürgete Postbediente aufgedrungen würden. Man konnte ja den Kaiser nicht verbinden, über die Erfüllung dieser Verordnung zu wachen, auch dort, wo keine taxische Posten sind; dieses verstand sich zwar von selbst, aber weil dieser Zusatz schon in der beständigen Wahlkapitulation vorkam, schaltete

---

(c) Moser über die Wahlkap. K. Karl VII. Th. 2. S. 688.

(d) Häberlin a. a. O. S. 334. Pütters Erörterungen ꝛc. S. 107.

tete man ihn auch hier ein. Ganz einen von diesen verschiedenen Grund und Veranlassung hatte der 4. §. nämlich die von dem kaiserl. Hofpostamt, so wie von andern Seiten her (e) unternommene oder zu unternehmende Eingriffe. Doch ich glaube hievon schon genug gesprochen zu haben, als daß ich hier noch etwas hinzuzufügen finden sollte. Diese zween §§. können auch darum nie vereinet werden, weil die gegnerische Meinung gewiß nicht in der Absicht der Churfürsten und übrigen Stände war; (f) denn warum hätten sie alsdann nicht viel lieber diesen Zusatz dahin gestellet, wo er die Sache

ausser

(e) Hierauf glaube ich vorzüglich aufmerksam machen zu müssen, da Herr G. J. R. Pütter vorzüglich auf den Abgang dieses Umstandes seine dießfällige Auslegung gründet. Sieh dessen institutiones jur. pub. ger. . S. 288. §. 354.

(f) Selbe erhellet aus den beym Wahlkonvente gegebenen Erinnerungen; so aus denen der Reichsfürsten, die nur den Bothengebrauch verlangten; der Fürsten A. Conf., die nur verlangten, daß kein fremder Postmeister &c. aufgedrungen, und selbe nicht von der Gerichtsbarkeit und den gemeinen Beschwerden befreyet werden sollen. Beim Wahlkonvente selbst gab Chur Pfalz eine ähnliche Erinnerung; Chur Trier erinnerte aber darauf: es sey bekannt, daß das Generalpostamt vom Kaiser aus verliehen, und zu dessen Aufrichtung grosse Auslagen geschehen müssen; auf diese Weise, wenn solchergestalt die Mittel beengt und abgeschnitten werden sollen, das so höchst nöthige und nützliche Postwesen ganz darniederfallen müßte; diesem trat Chur Köln bei. Chur Baiern erinnerte, dieweilen das Postwesen ein sonderbar kaiserl. Regale —

sey

ausser Zweifel gesetzet hätte? warum haben sie bey Veränderung des 4. §. gerade das Gegentheil sagende Ausdrücke gewählt? nehmlich das kaiserl. Generalreichspostamt soll allenthalben in seinem esse erhalten werden, nichts soll zu dessen Schmählerung vorgenommen — sondern dasselbe sowohl bey der kaiserl. Person und Hofstatt, als sonst im Reich jederzeit in ruhiger Bestellung der Briefe — gelassen werden? warum haben dagegen dennoch Chur Brandenburg und Chur Braunschweig ihre Verwahrungen zu Protokolle gegeben? (g)

Obwohl man übrigens von Seite der bekannten Churhäuser alles anwandte, eine ihrer Landeshoheit günstige Entscheidung zu bewirken: obwohl sich selbst die beiden höhern Kollegia 1671, wie auch 1711 (h) dahin verglichen: daß das Postwesen bey Abfassung der Wahlkapitulationen noch zur Zeit ausgesetzet, doch demnächst unter den ersten Materien vorgenommen, und ausgemachet werden soll, so behielt man doch diesen Art. in allen Wahlkap. bey; zum unläugbaren Beweis, daß man das Reichsregal ungeachtet der eingelegten Reser-

vatio-

sey hiemit behutsam zu gehen. Chur Sachsen erinnerte, die exemtion der Postbedienten von gemeinen Lasten gehöre auf einen Reichstag; diesem stimmte Chur Mainz bey ꝛc. S. Mosers Anmerkungen über die Wahlkap. K. Karl VII. Th. 2. S. 670. 671. 672. Man hatte also hier keinerdings den Willen, dem Kaiser sein Regal zu bestreiten oder gar zu nehmen.

(g) S. J. R. Pütters Erörterungen S. 73.

(h) Moser über die Wahlk. K. Karl VII. Th. 2. S. 689. §. II.

vationen als ausgemacht anerkenne, und daß das, was man auf dem Reichstag vermöge der in K. Joseph I. eingerückten Stelle: doch sollen und wollen wir auf diesen Artikel das Postwesen belangend in so lange halten und halten lassen, bis von Reichswegen ein anders beliebt werden wird, (i) verwieß, keineswegs die Frage über die Regalität dieses Rechtes, als welche auf selben zu kommen nicht geeignet ist, (k) betraf, sondern lediglich die Abthuung der von den Fürsten neu vorgebrachten und durch §. 1. der Wahlkap. dahin verwiesenen Beschwerden gemeinet gewesen sey. Dieses beweiset klar das beym Wahltage 1741 übergebene Projekt, wie dieser abzufassen sey, wo es heißt: jedoch sollen und wollen wir — halten lassen, bis der von denen Ständen des Reichs geführten Beschwerden halber, von den Ständen des Reichs ein anderes beliebt werden wird; wann hatten sich aber die Reichsstände gegen das Postregal beschweret. Endlich glaube ich, eine implicite enthaltene Entscheidung des Postregals im 3. §. der Wahlkap. aufzufinden. Die von den Reichsstädten 1711 ad projectum perpetuæ gemachten Erinnerungen, (l) nehmlich: dabey soll das Stadt- und Landbothenwesen in seinen von undenklichen Jahren wohlhergebrachten Gebrauch — zumahl in Kauf- und Handelssachen — unbeeinträchtiget und ungehindert jetzo und fürs künftige, gelas-

---

(i) Gegenwärtige Verfassung der kaiserliche Regierung S. 210.

(k) Sieh oben §. 37.

(l) Mosers Staatsr. 5. Thl. S. 689.

lassen werden, insonderheit verbothen seyn, daß in und durch Churfürsten Landen — zu Abbruch der Territorialhoheit und Rechten — von dem Erbgeneralreichspostamte, einige Post-Kutschen und Calesch oder Fuhrwerk, um damit Reisende fortzubringen — unter dem Schein einer Dependenz von verliehenen Postwesen — angerichtet werden — —; diese Erinnerungen wurden bey dem Wahltage gar nicht geachtet, und gerade gegen deren Sinne, zum Beweiß der Regalität verordnet: daß dem Bothen das Briefsammeln, Wechseln der Pferde, Aufnahme der Personen und Paqueter (lauter eigene Verrichtungen der Posten) verbothen, und selbe verbunden seyn sollten, sich der 1616. 1620. und 1636 ergangenen kaiserl. Dekreten, Mandaten, Reskripten gemäß zu betragen. (m) Ist nicht hiedurch der Sinn der Wahlkap., wenn er auch einigen zweifelhaft seyn könnte, selbst durch einen besondern Fall, der durch die Anwendung des Grundgesetzes entschieden wird, klar und deutlich am Tag gelegt?

§. 41.

Eben diese kaiserl. Wahlk., durch welche man so sorgfältig die Rechte der Stände zu bewahren suchet, entscheidet an einem andern Orte auf die deutlichste Art, daß das fürstl. Taxische Haus bey seinen erworbenen Rechten erhalten werden müsse. Hiedurch wird also zugleich auch dem kaiserl. Reservatrechte die festeste Stütze verschaffet. Der §. 2. art. I. der Wahlk., vermöge des-

(m) Wahlkap. K. Karl VII. §. 3.

dessen die Reichsstände bey ihren Stand und Wesen erhalten werden sollen, lautet mit der in K. Leopolds II. Wahlk. beygerückten Zusätzen also: Wie Wir dann auch in alle Wege wollen die deutsche Nation, das heil. röm. Reich, und die Churfürsten — dann auch die Fürsten, Prälaten, Grafen, Herrn und Stände (die unmittelbare freye Reichsritterschaft mit begriffen) bey ihren Hoheiten, geist- und weltlichen Würden, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt, **wie sie dieselbe in und ausser ihren Territorien hergebracht haben**, sonst auch einen jeden b y seinen Stand und Wesen lassen; **insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöfe, bey dem bisher besessenen Umfange ihrer Erz- und Bißthümer, so wie ihrer Metropolitan und Diözesangerechtsame, dort, wo ihr** *jus diœcesanum* **und ihre geistliche Gerichtsbarkeit, durch den westphälischen Frieden nicht suspendiret ist, erhalten.** Hieraus ergibt sich offenbar, daß der erste Zusatz: **wie sie dieselbe in und ausser ihren Territorien hergebracht haben**, die Absicht habe, alle und jede Stände bey allen ihren Rechten und Gerechtsamen, die sie in oder ausser ihren Territorien hergebracht haben, zu erhalten und zu schützen; der Kaiser wird hiezu eidlich verbunden. Wer sieht nun nicht ein, daß das fürstl. Taxische Haus durch diesen Zusatz eben so gute Ansprüche erhalten habe, in seinen, in den Landen seiner Mitstände, hergebrachten Rechten und Gerechtsamen belassen zu werden, daß seine Rechte eben so fest durch dieses Reichsgesetz anerkannt, und vor Eingriffen geschützet worden, wie die, aller übrigen Stände? oder sollte wohl dieses fürstl. Haus, dessen Reichsstandschaft durch Reichsgesetze so fest gegründet ist, wie die aller übrigen Stän-

de, hievon allein ausgenommen werden müssen? oder zeigt etwa die Geschichte, daß selbes seine Gerechtsame, die es in fremden Territorien ausübt, nicht rechtmässig hergebracht habe? oder gehört die mit diesen Gerechtsamen selbst ertheilte kaiserl. Belehnung; das, auf selben sich gründende Lehen nicht mit unter die rechtmässig hergebrachten Rechte eines Standes; bey welchen ihn der Kaiser vermöge dieses Grundgesetzes erhalten, und beschützen muß? Aber dieses Reichsgrundgesetz schützet das fürstl. Taxische Haus nicht nur bey den wirklich vorhandenen in anderer Reichsstände Landen von selben wirklich eingeführten Posten, es schützet auch dessen hergebrachtes Recht, Posten in anderer Stände Territorien noch anzulegen; denn es heißt: in ihren hergebrachten Gerechtigkeiten; oder soll dieses fürstl. Haus durch die vielen kaiserl. Belehnungen, in welchen ihm das Recht gegeben und die Pflicht auferlegt worden, neue Postruthen im Reiche anzulegen (welchen Belehnungen nie widersprochen worden, noch werden konnte) dieses Recht nicht rechtmässig hergebracht haben? haben wohl die übrigen Stände ihre Gerechtsame auf eine rechtmässigere Art erhalten? Der zweyte Zusatz dieses §. insonderheit wollen Wir die Erz- und Bischöfe — — bey ihrem jus diœcesanum in fremden Territorien, erhalten; trift zwar bloß die Erz- und Bischöfliche diœcesan Rechte, aber ich finde auch hier eine vollkommene Parität zwischen diesen, und dem fürstl. Taxischen hergebrachten Gerechtsamen. Eben so, wie den Erz- und Bischöfen ihr jus diœcesanum in fremden Territorien, eben so muß dem fürstlich Taxischen Haus sein jus quæsitum et fundatum quoad totum imperium, erhalten werden. Man wende mir hier nicht ein: das jus diœ-

cesanum der Erz = und Bischöfe müsse darum bey seinem Wesen erhalten werden; weil selbes älter als die Landeshoheit sey, die Posten aber seyen erst nach entstandener Landeshoheit errichtet worden, diese seyen also nicht unter den hergebrachten Rechten begriffen. Denn wer kann behaupten, daß auch nach entstandener Landeshoheit ein Stand nicht Rechte in dem Lande eines andern Standes herbringen könne, und nicht auch hergebracht habe? Ist Deutschland durch Entstehung der Landeshoheit ein Staatensistem geworden, oder ist es vielmehr doch ein Statt geblieben, in welchem ein rechtliches Herkommen unter den Gliedern dieses Staates noch immer fort Platz greifen kann? und können nicht selbst Völkerservituten rechtlich gegründet werden? Ueberdies, wo ist dieser Unterschied in der angeführten Stelle der Wahlk. aufzufinden? sie redet im ersten Zusatze schon nur überhaupt von hergebrachten Rechten, ob vor, oder nach entstandener Landeshoheit, wird nicht unterschieden. Es verstehet sich übrigens von selbst, daß diese vom fürstl. Taxischen Hause hergebrachten Rechte ihre Natur beybehalten, d. i., daß diese Rechte, deren Ausübung dem fürstl. Hause überlassen worden: als kaiserl. Reservatrechte hergebracht sind, und nur als solche hergebracht werden konnten.

§. 42.

Gründe aus Deutschlands eigener Verfassung für die Regalität des Postwesens.

Aus dem bisher gesagten scheint mir die Auflösung der Frage: ob die Stände des deutschen Reichs berechtiget

tiget

tiget sehen, das Postwesen als ein aus ihrer Landeshoheit sich ergebendes Regal zu betrachten, keiner Schwierigkeit mehr zu unterliegen; denn wenn das kaiserl. Reservatrecht hinlänglich dargethan ist, kann keine Mitwirkung von Seite der Stände mehr statt finden. (n) Nun ist mir nur noch übrig, die Natur des Postwesens auf

(n) Einige Staatsrechtslehrer lassen zwar zu, daß das Reichspostwesen ein reservatum imperatoris sey, raumen aber den Ständen auch das Recht ein, in ihren Territorien Posten anzulegen, die freylich nur durch ihr Territorium gehen sollen, und die Reichsposten nicht hindern dürften, wie z. B. Textor in trac. Sur. pub. Stat. imp. T. 4. §. 343. 344. Allein ich muß gestehen, daß ich nicht einsehe, wie diese Mitwirkung ohne das kaiserliche Reservatrecht über den Haufen zu werfen, statt finden könne. Es ist hier nicht die Rede von jenem kaiserl. Regale, welches das Recht begreift, Staatsposten unter kaiserl. Authorität zu errichten, um vermittelst selber Staatsgeschäfte im Reiche und in allen seinen Theilen zu schlichten. Daß dieses kaiserl. Recht anerkannt werden müsse, ist eine Sache, die wie ich dafür halte, keinem Zweifel ausgesetzet seyn kann. Es ist also die Frage hier diese, ob neben dem durch anderthalb Jahrhunderte anerkannten kaiserl. Regale des Postwesens, so wie selbes hergebracht, und unter welchen Umständen, Modifikationen, die vorzüglich der verfeinerte, und erweiterte Endzweck nothwendig nach sich gezogen, es hergebracht worden, ein landesherrliches Territorialrecht des Postwesens einschreiten könne? Wenn wir nicht läugnen können, daß das Postwesen mit diesen seinen Bestimmungen, und in der Gestalt, in welcher es durch Erweiterung seines Zwekes erschien, von den Stän-

auf die Verfassung unsers deutschen Vaterlandes anzuwenden, um zu zeigen, daß selbe, so vortheilhaft sie in

---

den des Reiches als ein kaiserl. Regale angesehen worden, so muß ein ständisches Territorialrecht eine ähnliche Einrichtung in ihren Landen zu treffen, von selbst wegfallen, da selbem das durch die allgemeine Anerkennung eingeführte, durch das Herkommen bestimmte kaiserl. Regal entgegen stehet, und Deutschlands Verfassung, von welcher ich gleich ausführlicher handeln werde, von einer so eigenen Beschaffenheit, ist, daß ständische Territorial-Posten mit den kaiserl. nicht konkuriren können, wenn nicht das ganze Postwesen in die größte Unordnung verfallen, ja gänzlich aufgelöset werden soll. Denn man mag annehmen, daß jeder Reichsstand, das Postwesen selbst einrichte, und dazu wäre auch der geringste berechtiget, oder daß mächtigere in den Ländern der minder mächtigen selbe per modum servitutis mit deren ausdrücklichen oder stillschweigenden oder auch vielleicht gegen deren Einwilligung anlegen, so müßte doch bald das kaiserliche Regal verdrenget werden, ja mit deren Einführung sogleich erlöschen, und mit selben die für einen Staat so nothwendige Anstalt verschwinden, da unmöglich die vielen einzelnen Postanstalten einen Bestand haben könnten, weil die Posteinrichtung, Einheit, Gleichförmigkeit, und die engste Verbindung der einzelnen Stationen erfordert. Daß aber die Erfüllung dieser Erforderniße nicht zu erwarten sey, wird niemand in Abrede stellen, der nur einigermassen in der Verfassung unsers Vaterlandes bewandert ist, und die verschiedenen Verhältnisse der einzelnen Reichsländer gegen einander kennet. Es ist also die Conkurrenz der kaiserl. Posten mit den ständischen Landesposten ihrer Folge wegen, in sich ein wahrer Widerspruch, wo eines das andere

in andern Betracht für die Stände ist, doch keinerdings gemacht, und schicklich sey, das Postwesen als ein, jedem Reichsstand, zukommendes Regal zu behandeln, und daß folglich selbst die Verfassung Deutschlands, das Postwesen zu einem kaiserl. Reservatrecht mache.

§. 43.

Offenbar ist diese Anstalt, diese Einrichtung so geeigenschaftet, daß selbe nur als ein von den Fürsten des Landes zu besorgendes Geschäft angesehen werden kann, wenn sie dem Staate jenen Nutzen verschaffen soll, welcher zur Wohlfahrt desselben so nothwendig ist. (o)

---

aufhebt, das kaiserl. Regal müßte verschwinden, und diesem würde bald der Umsturz des ganzen Postwesens folgen. Ich sehe auch die grossen Vortheile, die unser Vaterland daraus ziehen sollte, daß ständische Territorial-Posten von den Ständen selbst oder per modum Servitutis mit Gefahr der größten Unordnungen erst errichtet werden sollen; nicht ein, da diese wichtige Staatsanstalt schon in bester Ordnung vorhanden ist! – Hieher scheint auch das von Hr. G. J. R. Pütter in seinen Erörterungen S. 52. §. 9. angeführte Beyspiel von der Gerichtsbarkeit zu gehören, allein wie die Gerichtsbarkeit ein kaiserl. und ein landesherrliches Regal seyn kann, läßt sich leicht begreiffen, über die unmittelbaren und mittelbaren in höherer Instanz ist sie ein kaiserl., in der ersten aber ein landesherrliches Regal; wie sich aber dieses auf die Posten anwenden läßt; sehe ich nicht ein, oder man müßte behaupten wollen, die unmittelbaren müssen mit kaiserl., die mittelbaren mit landesherrl. Posten fahren.

(o) Nun, wenn die deutsche Verfassung also beschaffen wäre, daß, in so ferne dieses Regal jedem Reichsstande eingeräumet wird, selbes seiner eigenen Natur wegen den von ihm erwarteten Nutzen nicht verschaffen könnte, ja nothwendig ins Stecken und gänzlichen Verfall gerathen müßte, könnte man da noch anstehen, dieses Geschäft einzig und allein jener Macht zuzuerkennen, die die allgemeine Pflicht und das alleinige Recht hat, alles, was zur allgemeinen Wohlfahrt abzwecket, anzuordnen, deren einziger Sorge die allgemeine Sicherheit und genaueste Besorgung aller den ganzen Körper betreffender Staatsangelegenheiten, anvertrauet ist? Kann man eine Anstalt, deren Vernachlässigung dem Reiche den empfindlichsten Stoß beybringen würde, die den Handel gänzlich hemmen, und so viele andere Nachtheile nach sich ziehen müßte, dem Zufalle überlassen, oder dem, nicht immer vom allgemeinen Geiste geleiteten, durch den verkannten privat Vortheil oft verkehrten Gutdünken eines einzelnen Reichsstandes frey stellen? Nur zu bald würde man seine Vortheile dem allgemeinen Besten vorziehen, ohne zu überdenken, daß mit Zerstörrung des letzten, die ersten als ein blosses Traumgesicht verschwinden. Zu spät würde man seinen Irrthum einsehen; die empfindliche Wunde, die dem Staate einmal versetzet wird, läßt sich so leicht nicht mehr heilen, als sie ihm zugefüget worden; und — ist Deutschland nicht auch ein, wenn gleich zusammengesetzter Staat? soll die allgemeine Wohlfahrt hier weniger in Betracht kommen? aber, wird man mir antworten, wird diese all=

(o) Sieh oben §. 22.

allgemeine Wohlfahrt nicht erhalten, wenn dieses Geschäft in den einzelnen Theilen des deutschen Staates gehörig bestellet wird? ob dieses zu hoffen wäre, wollen wir sehen!

§. 44.

Aus Deutschlands Verfassung kommt hier vorzüglich folgendes zu erwägen, Es bestehet 1.) aus vielen grossen und kleinen Bezirken, deren letztere die ersten weit an Zahl überwiegen, 2.) jedem Reichsstande kommen in seinem Lande, gleiche unveränderte durch die Gesetze gesicherte Rechte zu; die Grösse seines Bezirkes ändert hierin nichts, was einer in seinem Lande von 50 Meilen im Umkreise vorzunehmen berechtiget ist, zu dem ist auch der berechtiget, dessen Land nur eine Meile im Umkreise hat. 3.) Einige dieser Reichslande sind oft nicht über 1 Meile im Umkreise, und diese sind, sie mögen an gleich kleine oder an grössere angrenzen, immer sehr eifersüchtig auf ihre Rechte, stehen mit ihren Nachbarn nicht immer in besten Vernehmen, wozu oft sehr viel der Unterschied der Religionen beyträgt; sie sind sehr auf ihrer Hut, damit nicht ein ihnen zustehendes Recht durch Connivenz verlohren gehe. Nun frage ich: wie ist es möglich, daß bey einer solchen Verfassung eine Anstalt, die die größte Gleichförmigkeit, die genaueste und engste Verbindung, die bestmöglichste Sicherheit so wesentlich fordert, eingeführt, oder erhalten werden könne? wo ist, wo kann da das allgemeine Vertrauen, wo jene nothwendige Zuversicht in die Dauer einer solchen Anstalt seyn? und ohne diesen, was ist diese Anstalt selbst? Ist es nicht unvermeidlich, daß

Unord-

Unordnungen entstehen müssen, die eine gänzliche Stockung dieses Geschäftes nach sich ziehen müssen? welcher kleine Landesherr, um nur einige Beyspiele zu geben, wird und kann den Schaden der Veruntreuungen seiner Postdiener auf sich nehmen? und wer wird seine Güter hundert Händen anvertrauen? Oder, welchen Umwegen, welchen Verzögerungen, die, um nur einige Sicherheit zu verschaffen, nothwendig wären, müßte man sich nicht aussetzen? Hr. G. J. R. Pütter scheint dieses selbst zu fühlen; doch gibt er dagegen Mittel an; (p) nehmlich, daß die grössern Reichsstände durch die Bezirke der kleinern, wenn selbe keine Posten haben, sie errichten, und fortführen könnten. Allein er gestehet ja selbst, (q) daß, im Falle ein Reichsstand dem andern dieses nicht erlauben würde, der andere wider dessen Willen ihm keine aufdringen könne. Was würde es nun für ein Aussehen mit dieser so gemeinnützigen Anstalt haben, wenn dieser Fall wirklich eintreten würde, und der Reichsstand wegen den zu verwendenden Kösten, die er nicht hereinzubringen sich getrauete, selbe doch auch selbst nicht errichten wollte, oder könnte, und, auf seine Rechte eifersichtig, keinen fremden Posten den Eingang in sein Land gestatten würde? (r) Weiter sagt Hr. G. J. R. Pütter (s) es hänge von der Willkühr

---

(p) In seinen Erörterungen S. 93. 94.

(q) Ebenda. § 2.

(r) Und manchmal mag eine solche Eifersucht nicht überflüssig seyn, da man öfters aus usurpirten Rechten, rechtliche Herkommen zu beweisen gesuchet.

(s) a. a. O. §. 4.

führ des Reichsstandes ab, ob er nur bittweise, bis auf weitere Verfügungen dieses Recht dem andern Stand einraumen wolle. Wird es aber hiedurch nicht offenbar dem Eigendünkel eines jeden Standes überlassen, wie und wann er will, die größten Unordnungen in diesem Geschäfte hervorzubringen? welche Veranlassungen zu den heftigsten, langwierigsten Streitigkeiten unter den Ständen! welche Sicherheit für die übersendeten Güter, und welche Stockung bis zur Ausgleichung dieser Streite! Ueberdies können einseitige Spekulationen nicht bald einen dahin führen, daß er, nebst der großen Erhöhung der Taxen, die Postruthen nur nach seinem Vortheile anlegt, ohne auf die genaue Verbindung mit den übrigen und nur für die Vermehrung seiner dißfälligen Gefälle sorgend, bedacht zu seyn? können diese Grundsätze nicht auch noch zu diesem absurdo Anlaß geben: daß ein Reichsstand, um entweder seinen Unterthanen die Vortheile der Konkurrenz zu verschaffen, oder sich mehrere Reichsstände, die an ihm grenzen, gefällig zu machen, selben zugleich dieses Recht precario modo einraume (t)? Die daraus nothwendig folgende Unordnungen bedürfen wohl keiner nähern Darstellung?

§. 45.

(t) Ich muß gestehen, daß ich hier dem G. J. R. Pütter, so gerne ich seinem Ansehen huldige, nicht beystimmen kann, da er eine solche Konkurrenz in diesem Geschäfte wirklich zu billigen scheint, denn er sagt S. 99. §. 3. seiner Erörterungen: es gelte nicht die Folge: eine Reichsstadt hat Taxische Posten aufgenommen, folglich darf sie keine andere mehr darneben aufnehmen.

§. 45.

Aber könnte man sagen, diesen Unfällen ist schon zum Theile vorgebeuget, denn zum Glück für Deutschland und die Landeshoheit sind in allen den kleinen Reichslanden (u) schon Taxische Posten hergebracht, und diesen Umstand sagt Herr Professor und G. J. R. Pütter (v) könnte man allerdings dazu benutzen, daß selbe, wo sie rechtsbeständig aufgenommen worden, auch ferner ihren ungehinderten Fortgang behalten können. Aber was

(u) Denn nur den größern mächtigern Reichsständen dieses neue Recht zu verschaffen, scheint man sich so viele Mühe zu geben, wie Herr G. J. R. Pütter S. 91. §. 21. deutlich zu verstehen gibt; allein wie kann Herr G. J. Rath allda also fortfahren: allein daß deßwegen, (wenn die Posten auch rechtsbeständig aufgenommen worden sind) auch Reichsstände, deren Lande auf 10, 20, 30 und mehr Meilen sich erstrecken, keine andern als Taxische Posten in ihren Landen haben dürften, läßt sich aus jenem Umstand (nehmlich, daß sie rechtsbeständig aufgenommen worden?) nicht schließen? also nur in kleinern, nicht auch in größern Reichslanden, wenn gleich in beyden, die Posten rechtsbeständig aufgenommen worden, kann dieser Umstand benutzet werden, und bey Ländern von 10, 20 Meilen wird selbst die strenge Rechtsbeständigkeit, die der Herr Professor fordert, nichts nützen? wie kann man aber noch diesen Unterschied annehmen nach des Herrn Professors Grundsätzen, da er selbst S. 94. §. 2. dem kleinsten Reichsstand gegen den größten seine gleichmäßige reichsständische Freyheit gibt?

(v) A. a. O. S. 90. §. 21.

was halt der Herr Professor hier für rechtsbeständig? Nur dann, sagt er, haben die Taxischen Posten ein völlig ausschliesliches Recht, wenn der Reichsstand sich für verbindlich gemacht hat, ihnen ihren Sitz auf beständig, unwiederruflich einzuraumen, und auch in Zukunft weder andere Posten aufzunehmen, noch eigene Postanstalten für sich zu machen (w); wer den ganzen Geschichtsgang genau erwogen, die Gründe, aus welchen diese Reichsregalität allgemein anerkannt, und diesem zu Folge die kaiserl. Posten aufgenommen worden, zu Gemüthe führt, kann dem die Absicht dieser pütterischen Strenge wohl unbekannt seyn? welche Reichsstände (ich nehme die aus, für die der G. J. R. Pütter das Wort führet) werden sich da noch für verbunden ansehen, Taxische Posten in ihren Landen zu dulden? — Also ist der Fall nie oder gewiß äußerst selten möglich, daß man diesen Umstand, weil Taxische Posten rechtsbeständig aufgenommen, dahin benutzen könnte, um den Unordnungen die durch die kleinern Reichsstände angerichtet würden, vorzubeugen (x).

§. 46.

(w) A. a. O. S. 99. §. 2.

(x) Ich will hier die strenge Rechtsbeständigkeit, die Herr Professor und G. J. R. Pütter fordert, nicht untersuchen, nicht fragen, ob ein durch anderthalb Jahrhunderte anerkanntes, rechtlich gegründetes Herkommen, ob das allgemeine Anerkenntniß, ob selbst günstige Gesetze, einen rechtsbeständigen Beweiß herstellen können? aber Herr Professor Pütter wird mir vergeben, wenn mir fast alle seine hier (S. 99. u. f.) vorgetragene Sätze, theils un-

ter

§. 46.

Aber was würden dann die Stände im ganzen durch diese Neuerungen gewinnen? Ein neues landesherrliches Recht, eine neu eröffnete kleine Finanzquelle; dagegen aber in kurzer Zeit, den gänzlichen Verfall dieser für den Staat und dem privat Manne so nützlichen Anstalt; eine, darauf nothwendig folgende Stockung und

---

ter sich jene erforderliche Bestimmtheit nicht zu haben, theils mit den bekannten Auslegungsregeln der Verträge nicht zu harmoniren scheinen; so heißt es z. B. §. 3, daß Taxische Posten, wenn sie auch auf beständig, und unwiederruflich gestattet sind, nicht ausschließen, daß nicht andere Posten darneben aufgenommen werden könnten. Also abschaffen darf man sie nicht, denn sie haben ein unwiederrufliches Recht, aber schmählern, oder indirecte sie vernichten, darf man? wer könnte auf diese Art nicht alle Verträge vereiteln? aber, das Beyspiel von der Dienstbarkeit des Durchganges hier? paßt nicht; denn warum darf der, der mir die Dienstbarkeit des Durchganges gestattet, selbst durchgehen? weil meinem Recht nichts entzogen wird; darf er mir aber den Durchgang vermauern, oder einen solchen Graben führen, daß ich mein ganzes Recht oder doch den größten Theil desselben zu verlieren in Gefahr bin? wo ist nun die Parität dieser Dinge? Was findet übrigens Herr Professor Pütter, wenn man schon einmal indirecta via, dem andern sein Recht rauben darf, für einen Unterschied, für ein gegründeteres Raubrecht darin: ob ich einem andern gestatte, daß er Posten neben den Taxischen anlege, oder ob ich sie selbst anlege? da er sagt am Anfange des 4. §. viel weniger folgt, daß der, der sie aufgenommen, nicht eigene anlegen könne.

und Hemmung ihrer eigenen Geschäfte; Unsicherheit und Untergrabung des Handels; eine allgemeine Unordnung und Verwirrung, in welche sie ihr Vaterland gestürzet hätten; Uebel, denen vielleicht nicht so leicht mehr abzuhelfen seyn würde, als sie schnell entstehen müsten; dies würden die Früchte ihres so thätigen Bestrebens seyn. Diese Uebel erkannten schon die mehresten Churfürsten und Fürsten in ihrem 1694 an Kaiser erlassenen Schreiben, worin sie erklären, daß die eingedrungenen (braunschweigischen) Posten, das *Commercii* Interesse, empfindlich beriehren, daß die so höchst nöthige Sicherheit der Korrespondenzen gehemmet werde; es sey sämmtlichen Churfürsten und Ständen des Reichs aus vielen bedenklichen und höchst wichtigen Ursachen daran gelegen, daß die kaiserl. Posten durch das Reich gehandhabt werden (*y*). Dagegen nun erheben sich die Vortheile der kaiserl. oder, was eines ist, der fürstl. Taxischen Posten über alle diese Nachtheile hoch empor. Wer, um nur das mindeste, das, was sogleich in die Augen fällt, zu beriehren, verkennt hier diese genaue Verbindung unter den vielen Poststationen? die Sicherheit der anvertrauten Güter, für welche das Generalat Bürgschaft leistet? wem ist nicht das unbegrenzte verdiente öffentliche Vertrauen ein Beweiß der großen Vollkommenheit dieser Anstalt? wer empfindet nicht die Wohlthat des gewiß verhältnißmäßigen Köstenbetrages, wenn man die vielen Auslagen, die vielen Gefahren, die mit Uebersendungen verbunden sind, und die das

Gene-

(y) Mosers Staatsr. Thl. 5. S. 131.

Generalat tragen muß, bedenket? und man sollte noch anstehen, was hier zu wählen sey?

§. 47.

Oesterreichisch = Erbländisches Postwesen.

Gegen diese, in den Gesetzen, so wie in der Verfassung Deutschlands, so fest gegründete Grundsätze der Reichsregalität des Postwesens, stellt man hauptsächlich einen Einwurf auf, der von dem österreichisch = erbländischen Postinstitute hergenommen wird. Warum frägt man, sollte den Ständen nicht erlaubt seyn, Landposten zu errichten, da die Kaiser in ihren eigenen Landen, und zwar als Erzherzoge die Posten eingeführet haben? Was diesen, sagt man, vermöge ihrer Landeshoheit erlaubt war, kann auch den übrigen Ständen, denen die Landeshoheit gleichmäßig zustehet, nicht verwehret seyn. Ich will daher hier eine kurze Geschichte des österreichisch= erbländischen Postwesens vorausschicken, und dann den gemachten Einwurf näher betrachten. Die hieher gehörige Geschichte ist in Kürze diese: Wir finden schon unter K. Ferdinand I. wirklich vorhandene österreichisch= erbländische Posten (z), dieses erhellet aus dem von diesem

(z) Einige Schriftsteller scheinen vorzüglich dem K. Ferdinand II. die Errichtung der österreichisch = erbländischen Posten zuzuschreiben; wenigstens schreiben sie die von den Reichsständen unternommene Neuerungen einzig auf die Rechnung dieses Kaisers; so z. B. selbst der Verfasser der Historisch staatist. Abhandlung S. 45. u. f. da er dann auch sagt: K.

diesem Kaiser dem Hause Taxis bestätigten Bestallungs-brief

K. Ferdinand II. habe einen eigenen Hofpostmeister in der Person des Freyh. von Paar aufgenommen. Vermuthlich nimmt man hier die Belehnung für die Errichtung der Posten; was aber die Aufstellung eines Hofpostmeisters, und die hierin ihren Grund haben sollende Vorwände der deutschen Stände betrift, so scheint ein Irrthum von ihrer Seite obzuwalten. Unter K. Ferdinand III. hat der Freyh. v. Paar den 9ten November 1656 einen Lehnbrief, worin ihm der Titl. eines Obrist-Reichs-Hofpostmeisters, beygeleget wurde, erschlichen; (wie die *Dessignatio actorum in puncto* der zwischen dem General-Reichspostamt und dem k. k. erbländischen Obrist-Hofpostamte, vorkommenden Streitigkeiten beym Reichshofrath, de An. 1770, in fine wo eine kurze Erzählung des Ursprunges der k. k. Postgeneralaten angehängt ist, S. 17 mit mehreren darthut): auch kurz darauf bey der Wahl K. Leopold I. im Angesichte des ganzen Reiches ein Hofpostamt aufgestellet, und hiemit das Reichs-Generalpostamt von den kaiserl. Hofbedienstungen auszuschliessen gesuchet; da nun dieses freylich den gegründeten Rechten des Taxischen Hauses, so wie dem Reichs-Regali präjudizirlich war, wurde das hierauf sich gegründete fürstl. Paarische Gesuch pro investitura ad normam de A. 1656 durch ein Reichshofräthliches vom Kaiser bestätigtes Gutachten d. d. 25ten April 1770 abgewiesen; durch dieses wurde allerdings die zwischen dem Paarischen und Taxischen Hause obwaltende Streitigkeit geendet, aber zugleich ein unumstößlicher Beweis von Seite kaiserl. Majestät gegeben, daß Selbe nie etwas nachtheiliges gegen das Postregal zu unternehmen gestatten wollten. Diesen Lehnbrief vom J. 1656, nun, und den in selben dem Frey-

brief K. Karl V., de An 1563 (a) in welchem folgende Stelle vorkommt: doch uns derer Posten halber; so wir selbst besolden und unterhalten, die Fürsezung und Bestellung derselben unvorgegriffen, und unschädlich. K. Mathias belehnte, wie wir wissen, das Taxische Haus mit dem General-Reichspostamte als mit einem neu angesetzten Regal; doch muste selbes einen Revers ausstellen d. d. 20ten July 1615. vermöge dessen es sich verbindlich machte: durch das Reichspostamt dem kaiserl. Hof- und österreichisch-erbländischen Postamt keinen Eintrag zu thun. Noch vor dieser Belehnung wurde von eben diesem Kaiser das von dem General-Reichspostamte independente königl. Hun-

Freyherrn von Paar ertheilten Titel eines Obrist-Reichshofpostmeisters scheint man irrig dem K. Ferdinand II. zuzuschreiben; und hierin mochte man zur Bescheinigung seiner Eingriffe einen Vorwand gefunden haben, der freylich nun wegfallen muß, um so mehr, da eben dieser Kaiser dadurch einen offenbaren Beweis gab, daß er durch die, dem Paarischen Hause ertheilte Belehnung dem General-Reichspostamte keinen Abbruch thun wolle, indem Er an die Wittib von Taxis, als Vormünderinn ihres Sohnes rescribirte, daß nach dem noch 10 Posten im Reiche übrig wären, so von der k. Hofkammer bezahlet würden, sie solche an sich lösen solle, um den ganzen Complexum im Reich zu haben S. merkwürdige Reichs-Hofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. Thl. 2. S. 172.

(a) Lünigs Reichsarchiv par. gen. S. 440. Merkwürdige Reichs-Hofrathsgutachten mit Gesichtspunkten für den Leser. 2. Thl. S. 135.

Hungarische und Böhmische Oberst = Hofpostmeisteramt, wegen der um das Erzhaus Oesterreich so großen erworbenen Verdienste, dem Taxischen Hause ebenfalls konferiret; aber weil selbes mit Verwaltung der niederländischen Posten, wie auch mit Einrichtung und Vervollkommerung des Postwesens im Reiche zu beschäftiget war, auch dem kaiserl. Hofe nicht immer folgen konnte, wiederum abgenommen, und den 12ten September 1612. einem gewissen Karl Magni, nebst dem erst benannten königl. Hungarisch = und Böhmischen, auch das Oesterreichische Oberst = Hofpostmeisteramt aufgetragen (b). Nach dessen Tode wurde seinem Sohne Hanns Jak. Magni vom K. Ferdinand II. das königl. Hungarische, Böhmische, wie auch Oesterreichische Oberst = Hofpostmeisteramt gleichermaßen konferirt. So, wie in Tirol eigene Landpostmeister waren; und zwar unter dem Erzherz. Ferdinand ein gewisser Paulus von Taxis, so war zu dieser Zeit (1620) in Steiermark ein besonderer Erblandpostmeister, nehmlich der damalige kaiserl. Kämmerer Hanns Christoph Freyherr von Paar (c). Mit diesem nun verglich sich der oben genannte Hanns Jakob Magni d. d. 24. Oktober 1622 dahin: daß er die von Sr. kaiserl. Majestät erhaltene königl. Hungarische und Böhmische wie auch Oesterreichische Oberst = Hofpostmeisterstelle, ihm, Freyherrn von Paar, mit allen Pertinentien, juribus & emolumentis gegen 15000 fl. und einigen Pferdzügen abzutreten sich anheischig machte; wel-

ches

(b) Obenangeführte Designatio actorum, a. a. O. S. 6.

(c) Ebendaselbst; wie auch obenangeführte merkwürdige Reichs-Hofrathsgutachten. Thl. 2. S. 170.

H

ches dann auch wirklich den 24ten April 1623 vollzogen wurde (d). Diese in der Person des Freyherrn von Paar geschehene Vereinbarung der verschiedenen österreichischen Erblandposten zu befestigen, suchte und erhielt besagter Hanns Christoph Freyherr von Paar vom K. Ferdinand II., das Oberst-Hofpostmeisteramt, über die Posten der Erbkönigreiche Hungarn und Böhmen, und derer inkorporirten Provinzen, wie auch des Erzherzogthums Oesterreich ob- und unter der Enns, zu einem Männerlehen den 4ten September 1624 (e).

§. 48.

Beantwortung des hieraus genommenen Einwurfes.

Nun zu ihren Einwurfe. Herr G. J. R. Pütter sagt (f): was K. Ferdinand I. in seinen österreichischen deutschen Staaten an Fürsehung und Bestellung der Posten sich zueignen konnte, durfte auch keinem andern Reichsstande in seinem Lande verwehret werden. Ich will gern zulassen, daß, wenn ein Reichsstand bey der ersten Entstehung des Postwesens in seinem Lande, auf seine Kösten Posten errichtet, und also ein so langes und rechtmäßiges Herkommen auf seiner Seite hätte, man

---

(d) Ebendaselbst.

(e) Lünigs Reichsarchiv par. gen. S. 450. Mosers Staatsr. Thl. 6. S. 192. §. 48.

(f) In seinen Erörterungen ꝛc. S. 29. §. 3. in fine.

man ihm sicher selbe nicht streitig machen würde. Da man aber, durch Unterlaßung dessen, Gelegenheit gegeben, daß sich das kaiserl. Reservatrecht vollkommen bildete, findet nun diese Parität, der, via facti, errichteten oder zu errichtenden ständischen Landesposten mit dem österreichischen Erblandposten, nicht mehr statt. Anderst handelten die Kaiser; sie errichteten gleich bey der Entstehung des Postwesens eigene Posten, auf ihre Kösten, in ihren Erblanden, und behielten sich selbe bey den verschiedenen Ertheilungen und Belehnungen des Taxischen Hauses, mit dem General-Reichspostamte, immer vor, wie K. Ferdinand I. in seiner Bestätigung und K. Mathias (g) und alle nachfolgende Kaiser bey den Belehnungen gethan. Dieser Umstand allein verböthe zwar schon diese Schlußfolge zu führen: was der Kaiser in seinen Erblanden that, können nun auch die Reichsstände in ihrem Lande thuen; allein es gibt noch andere wesentliche Unterschiede in dieser Sache, die nicht übergangen werden dürfen. Dahin gehöret sicher folgender Umstand: daß nehmlich die Kaiser im Besitze dieses Reservatrechtes waren; daß eben sie die von Taxis zu Generalreichs-Postmeistern ernannten, ja auch zur Belohnung ihrer Verdienste selbe mit dem General-Reichspostamte belehnten. Diese kaiserl. Gnade konnten sie wohl beschränken, konnten wohl in Rücksicht ihrer Erblande eine Ausnahme machen? und so, wie sie die Ausübung ihres Reservatrechts einem oder mehreren hätten überlassen können, mit eben dem Rechte konnten sie in ihren

(g) Sieh oben, §. 46.

ihren Erblanden eigene Posten errichten, und selbe aus dem Wirkungskreis des General-Reichspostamts herausheben (h). Ein anderer Umstand, der hier allein entschei-

---

(h) In diesem Geiste spricht der von dem Taxischen Haus immer ausgestellte Revers; aus dem d. d. 20ten July 1615, wie selber in obenerwähnter Dessignatione actorum Nro. I. in principio enthalten ist, verdient hier folgende Stelle bemerkt zu werden; in fine heißt es: zuvörderst aber unter Pretext, und Fürwandt obverstandenen mir erwiesenen Gnade — Ihrer kaiserl. Majestät Hof- und Niederösterreichischen Postämtern keinen Eintrag — thun, oder zufügen sollen noch wollen, sintemal — kaiserl. Majestät — vorberiehrte Hof- und Niederösterreichische Postämter von angezogener Gnad Bewilligung und Verleihung gänzlich abgesondert und ausgeschlossen, und darunter im wenigsten begriffen und verstanden haben wollen. Aus diesen Worten erhellet aber auch zugleich, daß dieser Revers, besonders was diesen Punkt betrift, nicht modo transactionis ausgestellt, und also vom Taxischen Hause, wie einige glauben könnten, etwas von ihrem Rechte gütlich vergeben worden sey, und daß folglich die Kaiser ihre Erblandposten nicht diesem Revers zu verdanken haben; denn es heißt klar: Se. Majestät wollten dieses gar nicht in dieser Gnade begriffen haben, mithin hatte das Taxische Haus kein Recht auf die erbländischen Posten erhalten, konnte also auch keines dem Kaiser abtreten; die Ursache, daß sich die Kaiser einen Revers ausstellen ließen, war nur, daß man nicht einst diese von ihnen verliehene Gnade (nehmlich die Ertheilung und Belehnung) auch auf ihre Landesposten ausdehnen möchte; daher jene, die dafür halten, dieser Revers gebe dem Haus Oesterreich das Recht, Posten in ihrem Lande zu errichten,

scheidend ist, zeigt uns die Verschiedenheit der, zwischen den Besitzern der österreichischen Erblande und dem übrigen Ständen, obwaltenden Rechte deutlich an; Bekanntermaßen hat K. Friedrich I. dem Herzog Heinrich Jochsomirgott, welcher aus wahren deutschen Patriotismus zum Besten seines Vaterlandes und zur Abwendung weitläufiger Streitigkeiten seinem auf reichsgesetzmäßige Art erworbenen Rechte entsaget, und das Herzogthum Bayern, womit er vom Kaiser und Reich belehnet worden, in die Hände dieses Kaisers zurückgegeben, als einen sehr geringen Ersatz für diese Aufopferungen, einen Freyheitsbrief, für ihm und sein Herzogthum Oesterreich, 1256 ertheilt (i); hierin aber heißt es: Preterea quidquid dux Austriæ in terris suis seu districtibus suis fecerit, vel statuerit, hoc imperator neque alia potentia modis seu viis quibuscunque non debet in aliud quoquo modo imposterum commutare. Was also immer der Herzog von Oesterreich in seinem Lande anordnen wird, kann kein Kaiser, und keine Macht auf was immer für eine Art (weder directe, noch indirecte) rückstellig machen; welcher Reichsstand hat nun eine ähnliche Befugniß erhalten? Kann man so geringen Beloh-

---

ten, eben so sehr irren, als jene, die behaupten möchten, daß ein Eigenthümer, der dem andern 2 Drittheile seines Waldes einraumt, sich aber den 3ten Theil selbst vorbehält, und darüber sich reversiren läßt, den vorbehaltenen dritten Theil, vermöge des Reverses von dem andern erhalten habe.

(i) Sieh Herrn Schrötters Abhandlung I. aus dem österr. Staatsr. Beilage 18. S. 139.

lohnungen für so große Verdienste ihre gänzliche Wirkung nehmen wollen? und man will dieses, wenigstens via indirecta, wenn man behauptet, daß das, was ein Erzherzog von Oesterreich vermöge seiner Privilegien thuen konnte, auch andere Stände, ohne selbe zu haben, thuen können; entweder man beweise, wenn es möglich ist, die Nichtigkeit dieser Privilegien, und daß sie ihre Kraft verlohren, oder man gestehe gutwillig ein, daß man alle Reichsgesetzmäßige Verfassung, sobald das scheinbare Interesse schmeichelt, keiner Achtung würdige. Daß aber in dieser Freyung auch das Recht Posteinrichtungen in seinem Lande vorzunehmen, begriffen sey, wird wohl keines weitern Beweises bedürfen? Hieraus ergibt sich also, daß die Kaiser, auch bloß als Erzherzoge betrachtet, die Posten in ihren Landen nicht vermöge der ihnen und allen deutschen Ständen zukommenden Landeshoheit, sondern vermöge besonderer eintretender Verhältnisse, und ihnen allein zustehender Rechte eingerichtet haben.

§. 49.

Neu aufgestelltes Sistem über das Reichspostwesen vom H. G. J. R. Pütter.

Hiemit hätte ich nun die rechtliche Untersuchung über die Regalität des Postwesens im deutschen Reiche geendet; es bleibt mir nur noch übrig, das vom geheimen Justitzrathe und Professor Pütter über diesen Gegenstand aufgestellte Sistem in Kürze zusammenzufassen, und das nöthigste dagegen vorzutragen, da eine weitere und genauere Untersuchung dieser neu aufgestellten

Lehre weder in der Absicht, noch inner den Grenzen eines blossen Versuches liegt. Es bestehet dieses Sistem hauptsächlich hierin: wenn die Posten aufgekommen wären, bevor noch die Landeshoheit gegründet war, hätte vielleicht für ganz Deutschland ein kaiserl. Regal daraus gemacht werden können, wie beym Münz- und Zollwesen. Allein das Postwesen ist erst 1516 aufgekommen; damals aber war die Landeshoheit schon gegründet, die Stände hatten schon das ganze Pollizeyrecht; die Posten aber sind eine Polizeyanstalt, es war also natürlich, daß man die Posten als einen Gegenstand betrachtete, welcher der Landeshoheit unterliegt (k). Diesem ungeachtet haben die Taxis durch Beförderung der Kaiser die Posten in den Ländern einiger Reichsstände errichtet; nun, wenn die Taxis in einem Lande Verträge oder eine Observanz in Ansehung der Posten für sich haben, so wird man ihnen das lassen müssen, was sie aus diesen Verträgen, oder aus dieser Observanz herleiten können; folglich wird ein Reichsstand, der auf beständig Taxische Posten in seinem Lande aufgenommen hat, dieselben nicht wieder abschaffen können; hat sich ein Reichsstand verbunden die Taxischen Posten allein in seinem Lande beyzubehalten, und alle andern auszuschließen, wird er nicht berechtiget seyn, eigene Posten nebst den Taxischen anzulegen; wo aber noch keine Taxischen Posten eingeführet sind, da wird jeder Reichsstand vermöge seiner Landeshoheit, Landesposten anlegen können. Hat ein Landesherr den Taxischen Posten in seinem Lande den Eingang verstattet, aber nur bitt=

(k) S. J. R. Pütter in seinen Erörterungen rc. S. 18. u. f.

bittweise, so wird er selbe wieder abschaffen, und an deren Stelle, landesherrliche setzen können; ja wenn ein Landesherr in seinem Lande Taxische Posten auf beständig aufgenommen, aber denselben kein ausschliessendes Recht verliehen hat, so wird er neben den Taxischen auch für sich noch Landesposten errichten können. Es kann sogar ein Landesherr in dem Lande des andern Posten anlegen, wenn er sich mit diesem darüber einverstehet; diese Posten werden dann eine Dienstbarkeit des Völkerrechts seyn (l).

§. 50.

Dagegen streitende Bemerkungen.

Ich kann mich hier nicht in die Untersuchung einlassen, auf welchen Grad die Landeshoheit bey Entstehung des Postwesens schon erhoben war, welche Hoheits- und Regierungsrechte selbe damals schon in sich begriff, wie stark die kaiserl. Konkurrenz bey Ausübung dieser Rechte ihre Wirkung äußerte; mir ist genug hier zu bemerken, daß diese Hoheitsrechte nur solche waren, deren Wirksamkeit sich auf das innere eines jeden Landes erstreckte, und in welchen selbst noch lange Zeit hindurch der kaiserl. Regierung, Konkurrenz mit der landesherrlichen, zugestanden wurde (m). Jene Hoheitsrechte aber, wenn sie auch erst nach gebildeter Landes-

hoheit

(l) A. a. O. S. 99. u. f.

(m) Pütter a. a. O. S. 4.

hoheit entstanden, deren Wirksamkeit aber sich auf das ganze Reich erstreckte, deren Zweck das gemeinschaftliche Wohl von ganz Deutschland betraf, und der nicht nur nicht erreichet, sondern auch zum größten Nachtheile dieses Reiches auf immer vereitelt würde, wenn die Ausübung derselben so viel hundert Ständen eingeraumet würde, diese Hoheitsrechte, waren nie unter der Landeshoheit begriffen, wie es, was besonders das Postwesen betrift, ein Zeitraum von mehr dann anderthalb Jahrhunderten offenbar beweiset. Die Wahrheit dieses Grundsatzes mehr einzusehen, dürfen wir nur die Landeshoheit bey ihrer Entstehung aufsuchen. Aus kaiserl. Beamten entstanden, Landesherrn; die Rechte, welche sie als Beamte in Nahmen des Kaisers ausübten, wurden nun, ihnen eigene, wurden landesherrliche Rechte; jene Rechte, welche die Kaiser ihnen nicht übertrugen, oder welche ihrer Natur nach nur allein vom Kaiser ausgeübt werden konnten, wurden und konnten auch nicht durch die Erwerbung der Landeshoheit zu landesherrlichen Rechten gemacht werden. Jene Rechte, deren Wirksamkeit sich auf das ganze Reich erstreckte, wurden nie den kaiserl. Beamten, überlassen; dieses war ein in der Natur der Sache selbst gegründeter Grundsatz, der dadurch, ob früher oder später ein Recht, das in diese Klasse gezählt werden muß, entstehet, nicht geändert werden kann; aus diesem Grunde scheinen auch wirklich die meisten noch anerkannten kaiserl. Reservatrechte als solche angesehen worden zu seyn, wie z. B. Münz-Zollreservatrecht ꝛc. Ueberhaupt aber, glaube ich, müsse man sich hüten, alt hergebrachte im positiven Staatsrechte, gegründete Rechte nach den in neueren Zeiten künstlich aufgestellten Sistemen zu beurthei-

theilen. Es scheint mir eine richtige Bemerkung, daß dergleichen Theorien, die besonders die Grenzen zwischen kaiserl. Reservatrechten in reichsständischen Landen, und den landesherrlichen Regalien festzusetzen aufgestellet werden, nur in so ferne benutzet werden können, als selbe ein historisches Licht über diesen Gegenstand verbreiten; sie können aber nie als staatsrechtliche Entscheidungsquelle angesehen werden, denn nur Reichsgesetze, Observanz und Analogie sind die Quellen des positiven deutschen Staatsrechtes. Dergleichen Lehren aber besonders die über das Postregal, sind in unserer Reichsverfassung als Entscheidungsquellen nicht anerkannt worden, ja es stehen ihnen vielmehr die wirklich anerkannten staatsrechtlichen Entscheidungsquellen, nehmlich die Reichsgesetze, und das reichsgesetzmäßige Herkommen entgegen (n). Wenn aber auch diese aus der Natur eines Staats, besonders der deutschen Verfassung hergeholte Merkmahle nicht hinreichend genug gewesen wären, das Postwesen zu einen Reservatrechte des Kaisers zu erklären, so waren doch, wie wir gehört haben (o), Gründe genug vorhanden, dem Kaiser, wenn auch die Landeshoheit ganz gebildet angenommen wird, dieses Recht zuzuerkennen; es frägt sich aber auch hier nur darum, ob die Stände dieses Reservatrecht des Kaisers anerkannt haben, nicht, ob die Landeshoheit schon so vollkommen war, daß die Stände dieses Recht als ein landesherrliches betrachten konnten? Allein, so gewiß es ist

---

(n) Sieh oben die Geschichte §. 10-20. so auch §. 36. 38.

(o) Sieh oben §. 30-34.

ist, daß selbst noch heut zu Tage durch Bewilligung der Stände, sie sey eine ausdrückliche oder stillschweigende, neue kaiserl. Reservatrechte eingeführet werden können, so muß ich doch, um Wiederhohlungen zu vermeiden, mich hier auf den genau dargestellten Geschichtsgang, auf die, aus unläugbaren datis gefolgerte, ausdrückliche und stillschweigende ständische Anerkennung des kaiserl. Reservatrechts, auf die von den Kaisern diesem Reservatrechte gemäß ergangene Verordnungen, auf die Gesetze und Verfassung Deutschlands berufen, um jedermann selbst zu der Wahrheit hinzuführen, daß man durch anderthalb Jahrhunderte nichts gewust, daß das Postwesen als ein in der Landeshoheit begriffenes Recht angesehen werden müsse.

§. 51.

Wenn nun diese Sätze, wie mir scheint, als ausgemacht angenommen werden müssen, wenn ungeachtet der Landeshoheit das Postwesen im Reiche doch ein Reservatrecht des Kaisers bleibt, zerfällt das übrige, besonders die Lehre von den verschiedenen Arten der Verträge, die Herr G. J. R. und Professor Pütter hier aufstellet, von selbst weg; doch will ich mit Hinsicht auf die §. 45. Anm. x) gemachten Erinnerungen noch hinzufügen: daß alle diese noch so verschieden modifizierte Verträge, wenn sie gleich in gewissen besondern Fällen dem fürstl. Taxischen Hause eine Verbindlichkeit auflegen mögen, der Reichsregalität nicht zum geringsten Präjudiz gereichen können, wie dieses selbst das churfürstl. Gutachten vom J. 1641 anerkennet. Ueberdies sey mir noch erlaubt zu fragen: ob diese vom Herrn G. J. R.

und

und Prof. Pütter aufgestellte Arten der Verträge nicht auch eine stillschweigende Bedingung, z. B. daß derjenige, der mir ein Recht auf beständig und unwiederruflich einraumet, nichts unternehme, das mir die Ausübung meines Rechtes unmöglich macht, zulassen? ob ferner die bittweise Gestattung eines Rechts, wenn kein ausdrücklicher Vertrag hierüber vorhanden ist, immer zu vermuthen sey? ob zu vermuthen sey, daß man dem Kaiser und Reich ein Recht bittweise eingeraumet: daß das Taxische Haus sich so großen Kösten und Gefahren gegen eine bittweise gestattete Zulassung unterzogen habe? wie wohl das zu vereinen sey, daß man einer Seits solche Erfordernisse der dießfälligen Verträge aufstellet, daß man schon in vorhinein seines Sieges gewiß, und daß vielleicht nicht ein Reichsstand seyn kann, der sich durch die mit dem fürstl. Taxischen Hause geschlossenen Verträge verbunden halten würde; andern Seits aber behauptet und behaupten muß, daß die Kaiser vermöge der Wahlkapitulationen verbunden werden, die Posten dort, wo sie vorhanden und hergebracht sind, in ihrem esse zu erhalten (p)?

§. 52.

Uebrige Verordnungen der Wahlkapitulation.

Meinem Zwecke gemäß will ich noch einige Verordnungen der Wahlkapitulation in Betreff des Postwesens anführen, und mit einigen Bemerkungen über das

---

(p) G. J. R. Pütter a. a. O. S. 101. §. 5.

churmainzische Protektorat schliessen. In Beziehung auf die Personen, die bey dem Postwesen angestellet sind, ist veorordnet, (q) daß beym Postwesen nur Reichsunterthanen, deren Treue man versichert seyn kann, angestellet werden sollen; daß 2) die Postbeamte, an dem Orte, wo sie sind, nur von den Personal- nicht auch von den Realbeschwerden befreyet seyn sollen; (r) so soll 3) das Briefporto billig, und in allen Posthäusern zu jedermanns Nachsicht angeschlagen seyn; (s) endlich sollen 4) den Reichsstädten ihr seit vielen Jahren her übliches Bothenwesen belassen werden, jedoch sollten sie keine ordentliche Post ausmachen, also unterwegs weder Pferde wechseln, noch Briefe, Personen oder Paqueter aufnehmen; (t) daher soll also dieses Bothenwesen 5) weder dem Reichsgeneralpostmeister, noch der churmainzischen Postprotektion zum Nachtheil gereichen; von dieser nun im folgenden

§. 43.

(q) Wahlkap. K. Franz II. Art. 29. §. 1.

(r) Manche Reichsstände suchen ihre Gerichtsbarkeit über das Postpersonale immer zu erweitern, und es finden sich auch solche, die ihnen dieses Recht zusprechen, ohne zu bedenken, daß der Kaiser durch die Wahlkapit. verbunden ist, die Posten in ihrem esse zu erhalten.

(s) Wahlkap. a. a. O. §. 2.

(t) Ebend. §. 3.

§. 53.

Churmainzisches Protektorat.

Die vorzüglichste Erwähnung vom churmainzischen Protektorate macht das churfürstl. Kollegialgutachten de anno 1641; in diesem heißt es: — Dero als des heil. röm. Reichs Erzkanzler die Protektion des Postwesens obliegt, und Ihro churfürstl. Gnaden auch darin nicht konsentiren, und dem röm. Reich an diesen seinen sonderbaren Regal etwas entziehen lassen könnten. (u) Hieher gehört ferner der bey Gelegenheit der Belehnung von dem fürstl. taxischen Hause auszustellende Revers, in welchem selbes verspricht: daß es nach Sr. Majestät dem röm. Kaiser den gehorsamsten Respekt und Aufsehen in alleweg auf den Churfürsten von Mainz haben und halten wolle. (v)

§. 54.

Jemanden schützen heißt nichts anders, als ihn bey seinen Rechten gegen alle Eingriffe vertheidigen, oder durch thätiges Mitwirken zu selben verhülflich seyn; daher ist unter dem churmainzischen Schutze oder Protektion nichts anders zu verstehen, als das Recht und die Verbindlichkeit des Churfürsten von Mainz, das Reichspostregal gegen alle Eingriffe zu vertheidigen, und die fer-

ners

(u) Sieh oben §. 17.

(v) In der oben angeführten Designatione actorum Nro. I.

ners allgemeine Anerkennung desselben nach Kräften zu befördern. (w) Die Absicht meines gegenwärtigen Versuches erlaubt mir nicht, mich in die Untersuchung der aus diesem Schutzrechte sich ergebenden Gerechtsamen einzulassen; um so weniger, da Herr von Cunibert in einer hierüber herausgegebenen Abhandlung, (x) welche die Aufmerksamkeit über diesen Gegenstand erweckte, die in dem churmainzischen Schutzrechte begriffene Gerechtsamen schon aufgesammelt. Nur scheint mir dieses Werk, obwohl ich übrigens selbem seinen Werth nicht abstreiten will, nicht so beschaffen zu seyn, daß das hierin aufgestellte Sistem bey einer strengeren Prüfung bestehen könnte. (y)

§. 55.

(w) Ich muß hier nur bemerken, daß dieses Schutzrecht sich einzig auf die Sache selbst, d. i. auf das kaiserl. Postregal erstrecke, damit selbes erhalten, und nichts widriges dagegen unternommen werde; nicht aber auf die Personen, welchen, ich möchte sagen, die Ausübung dieses Regals von den Kaisern überlassen worden.

(x) In seiner dissertatione inaugurali juridica de juribus Electori Moguntino intuitu postarum competentibus. Mainz 1784.

(y) So hat der Verfasser unter diese Rechte auch die Gerichtsbarkeit über das Postpersonale gezählet; allein das oben §. 14. (not. r) zitirte kaiserl. Mandat Rudolpfs II., wie auch der Bestallungsbrief K. Ferdinands I. (Sieh oben §. 12. not. l) spricht hier zu sehr gegen ihn; es heißt allda: — item dem von Taxis in Straf und Buß der Postbothen und Postverwandten, so sich in ihren Aem=

§. 55

Nur diese Bemerkung glaube ich hier noch machen zu müssen, daß alle aus dem churmainzischen Protektorate sich ergebende Rechte hauptsächlich die Aufrechthaltung und ferner zu bewirkende Anerkennung des kaiserl. Reservatrechtes zum Zwecke haben. Da nun auch dadurch mittelbar das Beste des fürstl. taxischen Hauses befördert werden muß, so wird jene Achtung und Aufmerksamkeit, die das fürstlich taxische Haus nach Sr. kaiserl. Majestät auf den Churfürsten von Mainz zu haben verspricht, (z) die, unserm Vaterlande so ersprießliche Verbindung zweyer der erhabensten Fürsten, welche mit vereinigten Kräften den Wohlstand desselben zu befördern so rühmlich sich bestreben, auf das dauerhafteste befestigen, und die stärkeste Brustwehre gegen die Eingriffe in das kaiserl. Reservatrecht gründen.

Sätze

Aemtern und Diensten ungebiehrlich erzeigen, ersprießliche Assistenz erweisen. Kann man ferner die Direktion des Generalreichspostmeisteramts dem Churf. von Mainz zuschreiben, da bekanntlich die Kaiser selbe selbst ausübten? da von ihnen Gesetze, Regulative in Rücksicht der Posttaxen angeordnet, so genannte Postordnungen gemacht und verändert wurden? da bey selben wichtige Streite untersuchet und entschieden wurden, wie der Streit zwischen dem fürstl. paarischen und fürstl. taxischen Hause beweiset? Man sehe nach historisch staatistische Abhandlung S. 143.

(z) Sieh oben angeführte Stelle des Reverses §. 53.

Sätze
aus dem
Naturrechte.

1.

Die Pflichten des unschädlichen Gebrauches dürfen nicht erzwungen werden.

2.

In einer gleichen Gesellschaft entscheidet nur die Einhelligkeit der Stimmen.

3.

Das Naturrecht kennt keine Verjährung, obwohl wichtige Gründe die Einführung derselben im Staate anrathen.

4.

Die Kinder sind verbunden, den Aeltern nach erreichter natürlichen Großjährigkeit die, während der Erziehung auf sie verwandten Kösten zu ersetzen.

5.

Die Vielmännerey ist nach dem Naturrechte verbothen, und dem vernünftigen Zwecke der Ehen entgegen; welches sich nach dem strengen Naturrechte von der Vielweiberey nicht behaupten läßt.

6.

Eben so fordert das Wesen der Ehe nicht, daß sie immerwährend sey, oder daß sie aus erheblichen Ursachen nicht völlig aufgelöset werden könne; so wie

7.

Die Ehen unter den Blutsverwandten in was immer für Linien und Graden dem strengen Naturrechte nicht entgegen sind.

Aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte.

1.

Dem Regenten ist nicht erlaubt, die durch Fundamentalgesetze bestimmte Succeßionsordnung zu ändern, oder sein Reich, wenn es nicht ein vollkommenes Patrimonialreich ist, zu zerstücken.

2.

Der Regent ist verbunden, in Besetzung der Aemter den Würdigen dem minder Würdigen vorzuziehen; daher

3.

Keiner Klasse von Bürgern ein ausschliessendes Recht vor den übrigen zu den Aemtern zustehet.

4.

Das oberste Recht des Regenten, jus eminens & imperium supremum, findet nur im wahren Nothfalle statt; so ist auch

5.

Wie der Staat berechtiget, einen unschuldigen Bürger dem Feinde auszuliefern.

6.

Nur eine solche Verletzung, welche auf eine andere Art nicht vermieden werden kann, ist eine gerechte Ursache zum Krieg; daher

7.

Ein Krieg wohl von beyden Seiten ungerecht,

8.

Wie aber, in Hinsicht auf die Ursache, von beyden Seiten gerecht seyn kann.

Aus dem

öffentlichen, Privat- und deutschen Kirchenrechte.

1.

Dem Regenten stehet das Obereigenthum auch über alle im Staate liegende Kirchengüter zu, so wie

2.

Die Geistlichkeit von Zahlung der Abgaben zum Besten des Staates nicht befreyet ist, und

3.

Die Freyung der geistlichen Gerichtsbarkeit, forum privilegiatum, keinerdings in den göttlichen Gesetzen, sondern in der freywillgen Bewilligung der Regenten gegründet ist.

4.

Die Pfründeneinkünfte aller Art haben ihre erste Natur, als freywillige Oblationen der Gläubiger zu dem Unterhalte der Diener der Kirche, nicht verlohren; daher diesen auch

5.

Kein Eigenthum über selbe zukömmt, und das, was über den nothwendigen und anständigen Unterhalt übrig bleibt, nur auf fromme Werke verwendet werden darf.

6.

Eben so sind die Pfründner vermöge göttlichen Gebothes zur Residenz verbunden, welches ihnen daher zugleich die Mehrheit der Pfründen versaget.

7.

Die von der deutschen Nation zu Mainz angenommenen Baslerdekrete sind ein Theil der mit dem römischen Stuhle geschlossenen Konkordate.

8.

Jedweder deutsche Kaiser kann das Recht der ersten Bitte, ohne päpstlichem Indulte, ausüben.

Aus dem

römisch bürgerlichen Rechte.

1.

Der Käufer einer individuellen Sache trägt, sobald der Kauf in Rücksicht auf die Gefahr vollkommen ist, auch vor der Uebergabe die Gefahr derselben.

2.

Der falzidische Viertheil kann auch von den frommen Vermächtnissen abgezogen werden.

3.

Ein Bürge, der mehr verspricht, als die Hauptschuld beträgt, ist doch für die ebenmässige Schuld verpflichtet.

4.

Wenn jemand sein ganzes Vermögen, oder den größten Theil davon verschenket, kann er doch die geschehene Schenkung aus dem Grunde, weil er nachher erst Kinder bekommen, nicht wiederrufen.

Aus dem peinlichen Rechte.

1.

Der Verbrecher scheint nur nach jenen Gesetzen, welche er übertreten hat, nicht aber nach jenen, welche erst nach begangenen Verbrechen kund gemacht worden, zu bestrafen zu seyn; so wie

2.

Der Regent wohl begnadigen, nie aber die gesetzliche Strafe verschärfen soll; auch soll

3.

Die Strafe nie grösser seyn, als nöthig ist, das Verbrechen zu hindern; daher

4.

Jene Strafe am angemessensten seyn wird, welche ein Uebel verhängt, das dem einladenden Beweggrunde gerade entgegen gesetzet ist, und selben überwiegt.

5.

Die Verjährung in peinlichen Fällen kann allerdings aus wichtigen Gründen im Staate abgeschaffet werden.

Aus dem

deutschen Staats- und allgemeinen Lehenrechte.

1.

Deutschland ist ungeachtet der Landeshoheit doch nur ein Staat, und kein Staatensistem; so wie

2.

Die Landeshoheit nur jene Rechte in sich begreifft, deren Wirksamkeit sich inner den Grenzen der reichsständischen Lande einschließt, nicht aber auch jene, deren Wirksamkeit sich auf das ganze deutsche Reich erstrecket; daher ist

3.

Das Postwesen in Deutschland kein ständiges territorial, sondern ein kaiserliches Reservatrecht.

4.

Das churmainzische Protektorat enthält nur jene Rechte und Pflichten in sich, die unmittelbar zur Aufrechthaltung des kaiserlichen Postreservatrechtes nothwendig sind.

5.

Die von dem Vasall begangene Felonie schadet den unschuldigen Agnaten nicht.

6.

Die durch die nachfolgende Ehe legitimirten Kinder sind im Lehen allerdings suczessionsfähig.

7.

Die Suczession der Agnaten im Lehen ist zum Theil lineal, und zum Theil gradual.

Aus den

politischen Wissenschaften.

1.

Eine gute Polizey läßt die Gesetze durch Gewohnheit nicht abkommen, und

2.

Duldet keine Freystädte.

3.

Die Mäuthe sind nicht als Finanzquelle anzusehen, sondern nach Handlungsgrundsätzen zu leiten.

4.

Verpachtung der öffentlichen Einkünfte ist die nachtheiligste Einhebungsart.

Bayer. Staats-
Bibliothek
München

Erheblichere Druckfehler.

Seite.	Zeile,	statt	lese
9. not. (c)	5	nos	hos.
22. not. (l)	19	seinem	seinen
24.	19	seinem	seinen
25.	2	in den	in dem
29.	3	welchen	dessen
32.	10	ihn	ihm
64. §. 31.	3	der	den
67.	13	Geschäffte	Geschäfft
84.	2	vermög	vermöge
111.	24	sich gegründete	gegründete

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Waldberger, Joseph

Rechtlicher Versuch über die Frage: Ob das Postwesen in Deutschland ein kaiserliches Reservat- oder ein landesherrliches Territorial-Recht sey? Nebst angehängten Sätzen aus allen Rechtstheilen

Wien 1794

J.publ.g. 869 d
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10562318-6
VD18 15141691-001